

S. A. K.

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

611. Sitzung

Bonn, Freitag, den 6. April 1990

Inhalt:

Zur Tagesordnung	139 A	5. Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz – WoBauErlG) gemäß Art. 84 Abs. 1 GG (Drucksache 204/90, zu Drucksache 204/90)	145 A
1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Drucksache 200/90)	139 A	Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)	180* B
Grobecker (Bremen)	139 B	Sauter (Bayern)	180* D
Dr. Palm (Baden-Württemberg)	140 C	Frau Hasselfeldt, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	181* B
Dr. Walter (Saarland)	141 D, 177* B	Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses	145 C
Gobrecht (Hamburg)	143 A	6. Drittes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Drucksache 205/90, zu Drucksache 205/90)	145 C
Frau Tidick (Schleswig-Holstein)	177* A	Prof. Dr. Heydemann (Schleswig-Holstein)	145 C
Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	177* C	Prof. Dr. Töpfer, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	147 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 106 Abs. 3 und 107 Abs. 2 GG	144 D	Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)	182* C
2. Viertes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (Drucksache 201/90, zu Drucksache 201/90)	144 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	150 B
Frau Dr. Rüdiger (Bremen)	179* D	7. Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und anderer wehrechtlicher Vorschriften (Drucksache 206/90)	144 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und 84 Abs. 1 GG	178* A	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	178* B
3. Erstes Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes (Drucksache 202/90, zu Drucksache 202/90)	144 D		
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	178* A		
4. Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts (Drucksache 203/90)	145 A		
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	145 A		

8. Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle
(**Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz**
— StVUnfStatG) gemäß Art. 84 Abs. 1
GG (Drucksache 207/90) 150 B
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 150 D
9. Gesetz über **Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen** mit schweren Lastfahrzeugen (Drucksache 221/90, zu Drucksache 221/90) 144 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 2 und 105 Abs. 3 GG . . . 178* A
10. a) Entschließung des Bundesrates zur **Leistungsanpassung für Aus- und Übersiedler** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 161/90)
- b) Entschließung des Bundesrates zur **Neukonzeption der Aus- und Übersiedlerpolitik** — Antrag der Länder Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein — (Drucksache 183/90)
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Aufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet
(**Aufnahme-Aufhebungsgesetz**)
— Antrag der Länder Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein — (Drucksache 184/90)
- d) Entwurf eines Gesetzes zur **Aufhebung des Aufnahmegesetzes** (Drucksache 216/90)
- e) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge** und des Gesetzes über den **Lastenausgleich** gemäß Art. 76 Abs. 1 GG — Antrag der Länder Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein — (Drucksache 185/90) 150 D
Dr. Glück (Bayern) 151 A
Heinemann (Nordrhein-Westfalen) 152 D
Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 154 B, 157 B
Dr. Walter (Saarland) 156 D
Beschluß zu a): Annahme der Entschließung in der beschlossenen Fassung 157 D
Beschluß zu b): Die Entschließung wird für erledigt erklärt 157 D
- Beschluß zu c):** Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag 158 A
Beschluß zu d): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 158 B
Beschluß zu e): Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag 158 B
11. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Rechtsstellung des Kunden** beim Abschluß von Versicherungsverträgen — Antrag der Länder Hamburg und Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 61/90) 158 B
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag 158 C
12. Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der **Pfändungsfreigrenzen** gemäß Art. 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 208/90) 158 C
Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) 158 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 159 A
13. Entschließung des Bundesrates für die Einführung einer **Steuer auf den Verbrauch umweltschädlicher Stoffe** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 238/89) 159 A
Dr. Glück (Bayern) 183* A
Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 183* C
Beschluß: Annahme der Entschließung in der beschlossenen Fassung 159 C
14. Entschließung des Bundesrates zur **Änderung der Postordnung** mit dem Ziel, ausländerfeindliche Sendungen von der Postbeförderung auszuschließen — Antrag der Freien Hansestadt Bremen — (Drucksache 59/90) 159 C
Beschluß: Keine Annahme der Entschließung 159 C
15. Entschließung des Bundesrates zur **Änderung des Bundesbahngesetzes** (Zusammensetzung des Verwaltungsrates) — Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland — (Drucksache 159/90) 159 C
Beschluß: Annahme der Entschließung 159 D

- | | |
|---|---|
| <p>16. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz (Drucksache 128/90) 159 D</p> <p style="padding-left: 20px;">Frau Böhrk (Schleswig-Holstein) 159 D</p> <p style="padding-left: 20px;">Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 161 B</p> <p style="padding-left: 20px;">Frau Prof. Dr. Pfarr (Berlin) 162 D</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 164 B</p> <p>17. Entwurf eines Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes (4. ASEG) (Drucksache 136/90) 164 B</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 164 C</p> <p>18. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeserzziehungsgeldgesetzes (Drucksache 138/90) 164 C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 164 C</p> <p>19. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (Drucksache 137/90) 144 D</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) 180* A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 178* B</p> <p>20. Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung der Brennrechtsveranlagung 1992/93 (Drucksache 125/90) 144 D</p> <p>Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 178* B</p> <p>21. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Errichtungsgesetz, BSIG) (Drucksache 134/90) 164 C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 164 D</p> <p>22. Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität — (. . . StrÄndG — 2. UKG) (Drucksache 126/90) 164 D</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundeskanzler 184* C</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) 185* C</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 165 B</p> | <p>23. Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes — UmweltHG (Drucksache 127/90) 165 B</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundeskanzler 187* A</p> <p style="padding-left: 20px;">Prof. Dr. Hill (Rheinland-Pfalz) 187* D</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) 188* D</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 165 D</p> <p>24. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung — 4. VwGO-ÄndG —) (Drucksache 135/90) 165 D</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Walter (Saarland) 166 A</p> <p style="padding-left: 20px;">Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundeskanzler 189* D</p> <p>Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 166 D</p> <p>25. Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes (Drucksache 139/90) 144 D</p> <p>Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 178* B</p> <p>26. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 1. Dezember 1987 über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau (Drucksache 129/90) 144 D</p> <p>Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 178* B</p> <p>27. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 10. November 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 130/90) 144 D</p> <p>Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG 178* B</p> <p>28. a) Jahresgutachten 1989/90 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung — gemäß § 6 Abs. 1 Sachverständigenratsgesetz — (Drucksache 658/89)</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Jahreswirtschaftsbericht 1990 der Bundesregierung — gemäß § 2 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz — (Drucksache 54/90)</p> <p style="padding-left: 20px;">c) Sondergutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung</p> |
|---|---|

- „Zur **Unterstützung der Wirtschaftsreform in der DDR**: Voraussetzungen und Möglichkeiten“ — gemäß § 6 Abs. 2 Sachverständigenratsgesetz — (Drucksache 55/90) 166 D
 Frau Simonis (Schleswig-Holstein) 167 A
 Beckmann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft 170 D
Beschluß zu a) bis c): Stellungnahme 172 B
29. Entschließung des Bundesrates zur weiteren **Zusammenarbeit** zwischen **EG** und **EFTA-Staaten** im Blick auf die **Schaffung eines großen Europäischen Wirtschaftsraums** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 646/89) 172 B
 Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) 172 B, 190* C
 Gobrecht (Hamburg) 191* C
 Beckmann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft 192* B
Beschluß: Annahme der Entschließung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 173 A
30. Entschließung des Bundesrates zur **Beteiligung der Länder** bezüglich der **Regierungskonferenz zur Änderung der Gemeinschaftsverträge** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 198/90 (neu)) 173 A
 Sauter (Bayern) 192* C
 Frau Dr. Adam-Schwaetzer, Staatsminister im Auswärtigen Amt 193* B
 Jürgens (Niedersachsen) 193* D
Beschluß: Annahme der Entschließung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 173 A
31. Entschließung des Bundesrates zur **Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft** und zur **Wirtschafts- und Währungsunion** — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 220/90) 173 B
 Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) 194* A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 173 B
32. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der **beruflichen Weiterbildung** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 35/90) 173 B
 Dr. Schaumann, Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft 195* C
Beschluß: Stellungnahme 173 C
33. Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Aufstellung eines europaweiten **Mobilitätsprogramms** für den **Hochschulbereich „TEMPUS“** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 101/90) 144 D
 Dr. Schaumann, Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft 195* C
Beschluß: Stellungnahme 178* C
34. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Gründung einer **Europäischen Stiftung für Berufsbildung** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 103/90) 173 C
 Dr. Schaumann, Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft 195* C
Beschluß: Stellungnahme 173 D
35. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über ihr Aktionsprogramm zur **Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 717/89) 173 D
Beschluß: Stellungnahme 174 B
36. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur 11. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für **Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 96/90) 174 B
Beschluß: Stellungnahme 174 B
37. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur siebenten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die **Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 107/90) 174 B
Beschluß: Stellungnahme 174 C
38. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Großhandelsvertrieb** von Humanarzneimitteln
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Regelung der Abgabe** von Humanarzneimitteln
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die **Etikettierung** und die **Pakungsbeilage von Humanarzneimitteln** — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 100/90) 174 C
Beschluß: Stellungnahme 174 D

- | | |
|---|---|
| <p>39. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 109/90) 144 D</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 178* C</p> | <p>46. Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 1990 (Drucksache 174/90) 175 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 175 B</p> |
| <p>40. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung allgemeiner Gesundheitsvorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie spezifischer Gesundheitsvorschriften für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 668/89) 144 D</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 178* C</p> | <p>47. Fünfte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (5. GSGV) (Drucksache 92/90) 144 D</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 179* A</p> |
| <p>41. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG in bezug auf die enzootische Rinderleukose – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 76/90) 144 D</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 178* C</p> | <p>48. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) (Drucksache 93/90) 144 D</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 179* B</p> |
| <p>42. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 718/89) 144 D</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 178* C</p> | <p>49. Vierundzwanzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1990 – AnrV 1990) (Drucksache 151/90) 175 B</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 175 B</p> |
| <p>43. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den biologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittelhilfen – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 727/89) 174 D</p> <p>Wabro (Baden-Württemberg) 195* A</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 175 A</p> | <p>50. Erste Verordnung zur Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertengesetz (Drucksache 147/90) 144 D</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 179* B</p> |
| <p>44. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung schädlicher Organismen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in den Mitgliedstaaten – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 98/90) 144 D</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 178* C</p> | <p>51. Verordnung über die Einschränkung des Umfangs der Statistik der Personalzugänge und -abgänge (Personalwechselstatistik) 1990/91 (Drucksache 146/90) 144 D</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschließung 179* B</p> |
| <p>45. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung schädlicher Organismen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse in den Mitgliedstaaten – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 102/90) 144 D</p> <p>Beschluß: Stellungnahme 178* C</p> | <p>52. Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Drucksache 104/90) 175 C</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 175 C</p> |
| | <p>53. Dritte Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum Waffengesetz (WaffV 4 ÄndV 3) (Drucksache 132/90) 144 D</p> |

	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	178* C		Beschluß: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 211/1/90	179* C
54.	Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV 4 ÄndV 2) (Drucksache 131/90)	144 D	59.	Vorschlag der Bundesregierung für die Ernennung des Präsidenten des Bundesverwaltungsamts und des Bundesausgleichsamts — gemäß § 312 Abs. 1 Lastenausgleichsgesetz — (Drucksache 212/90)	144 D
	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	178* C		Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 212/90	179* C
55.	Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (3. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung) (Drucksache 79/90)	144 D	60.	Benennung von elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern des Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ — gemäß § 7 Abs. 2 Stiftungsgesetz „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ — (Drucksache 142/90)	175 C
	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	179* B		Beschluß: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 142/1/90 in der Fassung des Änderungsantrags von Baden-Württemberg	175 D
56.	Fünfte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz (Drucksache 152/90)	144 D		Beschluß: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 142/1/90 in der Fassung des Änderungsantrags von Baden-Württemberg	175 D
	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	179* B	61.	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 215/90)	144 D
57.	Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in der Freien und Hansestadt Hamburg — gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank — (Drucksache 123/90)	144 D		Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	179* C
	Beschluß: Dr. Wilhelm Nölling wird erneut vorgeschlagen	179* C		Nächste Sitzung	175 D
58.	Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften — gemäß Artikel 2 Abs. 5 EEAG — (Drucksache 211/90)	144 D		Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	176 A, C
				Feststellung gemäß § 34 GO BR	176 A, C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Momper, Regierender Bürgermeister von Berlin

Amtierender Präsident Jürgens, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Niedersachsen – zeitweise –

Schriftführer:

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. h. c. Späth, Ministerpräsident

Dr. Palm, Finanzminister

Dr. Eyrich, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Wabro, Staatssekretär im Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Dr. Glück, Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung

Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten

Berlin:

Prof. Dr. Pfarr, Senatorin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Landes Berlin beim Bund

Bremen:

Dr. Rüdiger, Senatorin für Gesundheit und Senatorin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Grobecker, Senator für Finanzen

Hamburg:

Gobrecht, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Gerhardt, Minister für Wissenschaft und Kunst, Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Niedersachsen:

Jürgens, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Niedersachsen beim Bund

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Krumsiek, Justizminister

Heinemann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Rheinland-Pfalz:

Prof. Dr. Hill, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Saarland:

Dr. Walter, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Tidick, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Simonis, Finanzministerin

Böhrk, Frauenministerin

Prof. Dr. Heydemann, Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung

Von der Bundesregierung:

Engelhard, Bundesminister der Justiz

Frau Hasselfeldt, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Prof. Dr. Töpfer, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Stavenhagen, Staatsminister beim Bundeskanzler

Frau Dr. Adam-Schwaetzer, Staatsminister im Auswärtigen Amt

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Beckmann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft

Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Chory, Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Dr. Schaumann, Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft

(A)

(C)

611. Sitzung

Bonn, den 6. April 1990

Beginn: 9.33 Uhr

Präsident Momper: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 611. Sitzung des Bundesrates.

Wir beginnen unsere Beratungen wie immer mit der Feststellung der **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 61 Punkten vor.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Dies sehe ich nicht. Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 1:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** (Drucksache 200/90).

Das Wort hierzu hat Senator Grobecker, der übrigens gestern seinen 55. Geburtstag gefeiert hat, wozu wir ihm noch gratulieren. Frau Rüdiger möchte ich ebenfalls zu Ihrem gestrigen Geburtstag gratulieren. Alles Gute Ihnen beiden!

(Beifall)

Grobecker (Bremen): Vielen Dank!

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Problem eines angemessenen Ausgleichs der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder hat sich zu einem **Dauerkonflikt im föderalistischen System** der Bundesrepublik Deutschland entwickelt. Trotz mehrmonatiger Bemühungen im Rahmen der Finanzministerkonferenz sind die Länder nicht imstande gewesen, die Probleme des bundesstaatlichen Finanzausgleichs einer vernünftigen Regelung zuzuführen.

Die A-Länder haben ein Konzept für eine umfassende Lösung unterbreitet, das möglicherweise die Fortsetzung der beim **Bundesverfassungsgericht** anhängigen Streitigkeiten hätte entbehrlich machen können. Leider haben diese Bemühungen um einen Gesamtkompromiß bis heute nicht zu einem greifbaren Ergebnis geführt.

Das ist um so mehr zu bedauern, als die Notwendigkeit einer Regelung auf allen Seiten anerkannt ist; denn unbestritten besteht zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland ein **großes Gefälle hinsichtlich ihrer Leistungskraft**. Die Schere zwischen den finanzschwachen und den finanzstarken Ländern

hat sich weiter geöffnet. Angesichts der wirtschaftsstrukturellen Probleme einzelner Länder und Regionen ist eine weitere Auseinanderentwicklung geradezu vorprogrammiert.

Es zeugt nicht von Stärke des Föderalismus, daß die Länder nicht die Kraft aufbringen, dieser absehbaren Entwicklung rechtzeitig entgegenzuwirken.

Auch die Bundesregierung spielt in diesem Zusammenhang eine beklagenswerte Rolle,

(Gorbrecht [Hamburg]: Sehr wahr!)

indem sie weder konzeptionell noch finanziell ihren nötigen Beitrag zur Lösung dieses gesamtstaatlich wichtigen Problems geleistet hat. Ich hoffe nur, daß bei aller lobenswerten Hinwendung der Bundesregierung zu den Problemen der DDR die Probleme des eigenen Landes nicht aus dem Blick geraten. Wir werden über diesen Punkt später noch reden.

Ich sage dies insbesondere als Vertreter eines Landes, das mit extremen finanzwirtschaftlichen Problemen zu kämpfen hat. Alle einschlägigen Kennziffern weisen aus, daß das Ausmaß der **Haushaltsnotlage in Bremen** so gravierend wie in keinem anderen Bundesland ist, ausgenommen das **Saarland**.

Ich sage für alle, die uns zuhören und nicht ständig mit diesen Problemen zu tun haben: Heute wird über einen kleinen, winzigen Ausschnitt des Länderfinanzausgleichsgesetzes entschieden, nämlich über die Korrektur der Ergebnisse der **Volkszählung von 1987**.

Durch den ursprünglichen Hessen-Antrag sollte festgestellt werden, daß die Volkszählung praktisch erst 1989 stattgefunden hat. Jetzt schlagen die B-Länder die auch im A-Länder-Papier vorgesehene $\frac{1}{3} : \frac{2}{3}$ -Lösung vor.

Bei dem vorliegenden Gesetz geht es also um Probleme beim Vollzug des geltenden Finanzausgleichsgesetzes, nicht um eine Veränderung.

Dazu stelle ich für Bremen fest: Die bestehende Rechtslage ist eindeutig. Nach § 9 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes sind die Einwohnerzahlen zugrunde zu legen, die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des jeweiligen Ausgleichsjahres festgestellt

(B)

(D)

Grobecker (Bremen)

- (A) hat. Für die Jahre 1987 und 1988 sind dies die Einwohner, die das Statistische Bundesamt auf der Basis der Volkszählung vom 25. Mai 1987 ermittelt hat.

Mit dem Gesetz sollen rückwirkend die richtigen Volkszählungsergebnisse durch Einwohnerzahlen ersetzt werden, von denen alle wissen, daß sie falsch sind und daß sie nie richtig waren. Das Ziel des Finanzausgleichs, den angemessenen Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder sicherzustellen, kann nicht erreicht werden, wenn von bewußt falschen Einwohnerzahlen ausgegangen wird. Das nachträgliche Zugrundelegen von **fiktiven Einwohnerzahlen** ist willkürlich und nicht mit den finanzverfassungsrechtlichen Anforderungen in Einklang zu bringen. Es ist von Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht gedeckt, wenn die bekannten richtigen Zahlenwerte manipuliert werden, um bestimmte Ergebnisse herbeizuführen.

Es ist auch zu beachten, daß mit der Anwendung der Volkszählungsergebnisse vom 25. Mai 1987 die Aufkommensrichtigkeit erst wiederhergestellt wird. Die jetzt zahlungsverpflichteten Länder haben über Jahre hinweg ungerechtfertigte Vorteile erlangt. Die Veränderung der Einwohnerzahlen ist nicht erst zum Stichtag der Volkszählung, dem 25. Mai 1987, entstanden, sondern hat sich in den Jahren zuvor sukzessive aufgebaut. Wenn schon die jetzt begünstigten Länder darauf verzichten, für die Jahre 1987 eine Art **Nachteilsausgleich** zu beanspruchen, so ist es doch unvertretbar, eben diesen Ländern die entstandenen Nachteile noch für zwei Jahre länger aufzuerlegen.

- (B) Das Gesetz kann nicht auf das Urteil des **Bundesverfassungsgerichts** vom 24. Juni 1986 zum bundesstaatlichen Finanzausgleich gestützt werden; denn es handelt sich nicht um den Fall eines schützenswerten Vertrauens in eine bestehende Rechtslage, sondern darum, daß bei Anwendung eines bestehenden Gesetzes von den richtigen Fakten ausgegangen werden muß. Schon aus diesem Grunde sind die Sachverhalte im Urteil des Bundesverfassungsgerichts und bei der vorliegenden Problematik nicht miteinander vergleichbar.

Ich sehe nun durchaus, daß einzelne Länder wegen des Volumens ihrer Zahlungspflichten in Schwierigkeiten geraten können. Dies gilt insbesondere für das leistungsschwache Land Schleswig-Holstein.

Eine Entschärfung dieser Problemlage kann aber nicht in der Weise geschehen, daß empfangsberechtigte Länder auf Teile der ihnen ab 1987 zustehenden Finanzausgleichsleistungen verzichten. Ich erkläre aber weiterhin meine Bereitschaft, bezüglich der **Zahlungstermine** für die endgültigen Ausgleiche bei den leistungsschwachen Ländern **Kompromisse** anzusteuern.

Meine Damen und Herren, zum Problem der **Ländersteuergarantie** gemäß § 10 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes, das heute ebenfalls neu geregelt werden soll, sei nur angemerkt, daß ich eine Lösung zu Lasten aller Länder unter gleichzeitiger teilweiser Verschonung von finanzstarken Ländern nicht für sachgerecht halte. Es wäre also richtig und vernünftig gewesen, § 10 Abs. 3 aus dem Gesetz ganz herauszustreichen.

Alles in allem: Bei einer umfassenden Korrektur des Finanzausgleichsgesetzes, wie ihn die A-Länder vorgeschlagen haben, bei der auch die Haushaltsnotlage des Saarlandes und Bremens berücksichtigt worden wäre, wäre ein Kompromiß in Sachen Volkszählungsergebnis möglich gewesen. Bei der einseitigen Vorgehensweise, mit der wir es heute zu tun haben, ist dieser Kompromiß verwirkt.

Präsident Momper: Das Wort hat nun Herr Minister Dr. Palm (Baden-Württemberg).

Dr. Palm (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Finanzminister brauchen vor allen Dingen ein gutes Gemüt. Unter dem Eindruck der Finanzlage — so habe ich es jedenfalls empfunden, ist die Gemütslage des Herrn Kollegen Grobecker etwas durcheinandergeraten; denn er tadelt die Falschen, nämlich die B-Länder und die Bundesregierung, und schont die Falschen, nämlich die A-Länder.

Wir treten dem Anrufungsbegehren entgegen und begrüßen die Gesetzesinitiative der Bundesregierung.

Rund ein Jahr lang haben die Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder über eine **Neuordnung des Länderfinanzausgleichs** verhandelt. Im Vordergrund standen dabei eine verbesserte Dotierung wegen der Haushaltsnotlagen für Bremen und das Saarland sowie die Bereinigung aktueller Probleme, wie die Auswirkungen der Volkszählung und die Finanzierung nicht gedeckter Hebungsbeträge, wovon wir gerade hörten.

Die Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder hatten sich zunächst Großes vorgenommen. Sie wollten eine Bereinigung aller anstehenden Probleme im bundesstaatlichen Finanzausgleich bis hin zur **Rücknahme der Normenkontrollanträge beim Bundesverfassungsgericht** gegen den Finanzausgleich und das Strukturhilfegesetz erreichen.

Zu Beginn unserer Verhandlungen hatte ich den Eindruck, daß auf allen Seiten guter Wille vorhanden war. Auch der Bundesfinanzminister hatte seine nicht nur moralische, sondern auch finanzielle Unterstützung angekündigt. Zum Kompromiß bereit, haben meine Mitarbeiter im Finanzministerium Baden-Württembergs über 100 verschiedene Modellrechnungen angestellt. Ziel war es, den ärmsten unter den finanzschwachen Ländern — ich will sie hier nicht schon wieder beim Namen nennen — wirklich zu helfen.

Die Möglichkeit hierzu besteht. **Länderfinanzausgleich, Umsatzsteuerausgleich, Bundesergänzungszuweisungen und Strukturhilfe** zusammengenommen erreichen im Jahre 1990 ein Volumen von über **10 Milliarden DM**. Angesichts der Größenordnung dieses Finanzrahmens hätte es doch möglich sein müssen, gegebenenfalls auch stufenweise zugunsten der Länder Bremen und Saarland einen Betrag von 300, 400 oder gar 500 Millionen DM umzuschichten.

(Grobecker [Bremen]: Das ist so !)

→ Ja, aber das ist nicht an Baden-Württemberg gescheitert, lieber Herr Grobecker. Ich bitte das hier aus-

Dr. Palm (Baden-Württemberg)

(A) drücklich zu erwähnen, wenn Sie dazu Vortrag halten.

Statt dessen wurden uns Ende November 1989 – insbesondere aus dem Kreis der Hansestädte – Forderungen präsentiert, die mit Schwergewicht auf eine Mehrbelastung der im Finanzausgleich zahlungspflichtigen Länder Baden-Württemberg und Hessen hinausliefen.

Das sogenannte Kompromißpapier der SPD-geführten Länder enthielt ziemlich alles, was im Finanzausgleich gut und teuer ist. Es war kein Kompromißpapier; nein, es war eine Auflistung aller Forderungen, die sogar noch über das hinausgingen, was beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Wir standen mit unseren Verhandlungen vor einem Scherbenhaufen!

Um den Länderfinanzausgleich weiterhin vollziehen zu können, mußte jedoch wenigstens das geregelt werden, was seine Exekutierbarkeit zunehmend in Frage stellte. Es handelte sich dabei um die **Auswirkungen der Volkszählung** und die **Finanzierung nicht gedeckter Hebungsbeträge**. Das soll nun mit dem vorliegenden Gesetzbeschluß geschehen, der auf eine Initiative der unionsgeführten Länder zurückgeht.

Nicht nur die Gesetzesinitiatoren, sondern wirklich alle Länder müssen dabei ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck bringen, daß in den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages die **Festschreibung des Umsatzsteueranteils des Bundes und der Länder für das Jahr 1990** aufgenommen wurde.

(B) Das große Thema „Finanzausgleich und Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern“ wird uns in den nächsten Monaten, wie ich meine, aber nicht verlassen. Nicht nur im Finanzausgleich, sondern auch in den Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern insgesamt sehen wir uns durch die deutschlandpolitische Entwicklung der vergangenen Monate vor ganz neue Dimensionen gestellt. Die unter Federführung von Baden-Württemberg tätige **Arbeitsgruppe zur Neuverteilung der Umsatzsteuer** hat die Aufgabe, die finanziellen Aspekte dieser Entwicklung bei ihren Vorschlägen an die Regierungschefs des Bundes und der Länder zu berücksichtigen.

Ich vertrete die Auffassung, daß die **Erstausrüstung der DDR mit der D-Mark** infolge der Währungsunion und die **Anschubfinanzierung** in einigen wirtschaftlichen und sozialen Bereichen **Sache des Bundes** sind. Erst danach werden sich die Länder im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs an der Finanzierung der neuen Aufgaben beteiligen müssen. In welcher Weise und in welchem Umfang dies geschieht, können wir derzeit noch nicht überblicken. In jedem Falle werden wir aber die Karten des bundesstaatlichen Finanzausgleichs neu mischen müssen und den Finanzausgleichstopf mit dem von mir bereits genannten Volumen unter Einschluß der Bundesergänzungszuweisungen und der Strukturhilfemittel von über 10 Milliarden DM neu zu verteilen haben.

Bereits heute bezweifle ich, ob das derzeitige **Ausgleichssystem** noch der verfassungsmäßigen Ordnung entspricht. Es kann einfach nicht sein, daß ein Land überhaupt keine Schulden mehr aufnimmt und

trotzdem noch Strukturhilfe in der Größenordnung (C) von 160 Millionen DM bezieht.

Eine Untersuchung des Finanzministeriums Baden-Württemberg zur Finanzausrüstung der Länder im Jahre 1989 hat zutage gebracht, daß diese Finanzausrüstung durch den Finanzausgleich und die denselben ergänzenden Hilfen des Bundes geradezu auf den Kopf gestellt wird. Die finanzschwachen Länder haben am Ende mehr Finanzmittel zur Verfügung als die finanzstarken Zahlerländer Baden-Württemberg und Hessen. In der Finanzausrüstung der Länder steht Baden-Württemberg nach Länderfinanzausgleich, nach Bundesergänzungszuweisungen und nach Strukturhilfe an achter, das Land Hessen an zehnter Stelle. Das kann doch wohl nicht richtig sein!

Das **Bundesverfassungsgericht** hat in seinem Urteil zum Länderfinanzausgleich seine frühere Rechtsprechung bekräftigt, daß der Finanzausgleich zu keiner Nivellierung führen dürfe. Dieses **Nivellierungsverbot** muß sich in seinem Kern auch auf die den Finanzausgleich ergänzenden Finanzhilfen des Bundes erstrecken. Die Finanzausrüstung finanzschwacher Länder darf nach Finanzausgleich – einschließlich Bundesergänzungszuweisungen und Strukturhilfemittel – nicht besser sein als die der Zahlerländer, die keine Bundesergänzungszuweisungen und keine Strukturhilfemittel erhalten.

Eine **Überdotierung der finanzschwachen Länder** im Gesamtsystem des bundesstaatlichen Finanzausgleichs bedeutet eine **Übernivellierung**, die abgebaut werden muß. Nach einer Modellrechnung meines Hauses würde bereits eine Herabzonung der finanzschwachen Flächenländer auf die durchschnittliche (D) Finanzausrüstung der Zahlerländer Baden-Württemberg und Hessen Finanzmittel bei den Bundesergänzungszuweisungen und der Strukturhilfe in einer Größenordnung von 2,5 Milliarden DM freisetzen.

Abschließend möchte ich dem Herrn Bundesfinanzminister dafür danken, daß er die Länder in der letzten Finanzministerkonferenz recht umfassend über die Aktivitäten und Erkenntnisse der Bundesregierung in der gesamtdeutschen Entwicklung unterrichtet hat. Er hat dabei betont, daß alle drei Ebenen des Regierungs- und Verwaltungshandelns, Bund, Länder und Gemeinden, durch ihre Beiträge für einen sachgerechten **finanziellen Ausgleich zwischen den Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik und in der DDR** zu sorgen haben. Ich wünsche uns dabei eine glückliche Hand, das notwendige Augenmaß und das richtige Verständnis dafür, daß es unsere Aufgabe ist, die deutsche Wiedervereinigung finanzpolitisch zu ermöglichen und zu begleiten.

Ich bitte, dem Anrufungsbegehren entgegenzutreten, und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Momper: Danke schön!

Das Wort hat Minister Dr. Walter (Saarland). – Bitte schön, Herr Kollege!

Dr. Walter (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Das **Saarland** kann – ebenso wie Bremen – aufgrund seiner Haushaltsnotlage dem Gesetzesbeschluß zur Änderung des Fi-

Dr. Walter (Saarland)

- (A) nanzausgleichsgesetzes nicht zustimmen, weil es in unzumutbarer Weise **benachteiligt** würde. Ich will das verdeutlichen.

Gemäß Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes bestimmt § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 28. Januar 1988, der schon zitiert wurde — ich erwähne das Datum, weil es nach der durchgeführten Volkszählung liegt —:

Die Ausgleichsmeßzahl eines Landes wird durch die Einwohnerzahl zugrunde gelegt, die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat.

Nach dieser klaren, eindeutigen und auch der Auslegung nur höchst eingeschränkt zugänglichen Fassung sind für die **Durchführung des Länderfinanzausgleichs** ab dem Jahre 1987 die **Einwohnerzahlen** — bzw. deren Fortschreibung — **maßgebend**, die das Statistische Bundesamt als Ergebnis der Volkszählung vom 25. Mai 1987 festgestellt hat.

Dies war anfangs unter allen Ländern völlig unstrittig, und zwar auch deshalb, weil das Statistische Bundesamt zum 30. Juni 1987 nur vorläufige Einwohnerdaten — fortgeschrieben von 1970 — und unter Vorbehalt der Veränderung durch die Volkszählung vom 25. Mai 1987 mitgeteilt hat — unstrittig allerdings nur so lange, bis sich mit Bekanntwerden der berechtigten Bevölkerungszahlen herausstellte, daß einige Länder aufgrund erheblicher tatsächlicher Bevölkerungsdifferenzen, die zum Teil auch auf falschen Meldeangaben beruhten, bis zu dreistellige Millionenbeträge zuviel erhalten hatten. Den entsprechenden Nachforderungen der Länder, die — wie das Saarland — zu geringe Anteile an der Umsatzsteuer und den Ausgleichszuweisungen aus dem Finanzausgleich erhalten hatten, wurde sofort erbitterter politischer Widerstand entgegengesetzt.

(B)

Der Gesetzesbeschluß, der heute auf der Tagesordnung des Bundesrates steht, ist deshalb das Ergebnis eines elitären Handels unter solchen Bundesländern, die — mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz — alle von der jetzt nur teilweise vorgesehenen Berücksichtigung der Volkszählungsergebnisse in den Jahren 1987 und 1988 zum Teil kräftig profitieren. Dazu gehören natürlich auch — Herr Palm, insoweit haben Sie recht — einige A-Länder. Aber allein der Freistaat Bayern — sicherlich keines der ärmsten Länder — beschert sich auf diese Art und Weise rund 213 Millionen DM, während umgekehrt die beiden Bundesländer mit einer dem Grunde nach allseits unbestrittenen Haushaltsnotlage, nämlich Bremen und das Saarland, 34 bzw. 54 Millionen DM weniger erhalten, als ihnen nach Recht und Gesetz zusteht.

Die **Zugrundelegung fiktiver Einwohnerzahlen** durch diesen Gesetzesbeschluß **verstößt gegen** das **Gebot der realen Finanzkraftefassung** des Artikels 107 Abs. 2 des Grundgesetzes. Darüber hinaus verschärft sich durch dieses Gesetz die Haushaltsnotlage des Saarlandes und Bremens weiter, obwohl es doch gerade das Ziel des bundesstaatlichen Finanzausgleichs sein muß, allen Ländern eine **aufgabengerechte Finanzausstattung** zu verschaffen. Das bündische Prinzip des Einstehens füreinander, das das Bun-

desverfassungsgericht herausgestellt hat, wird hier auf den Kopf gestellt, wenn ausgesprochen finanzstarke Bundesländer, wie etwa Baden-Württemberg, mit 52 Millionen DM oder Hessen mit 42 Millionen DM — das Beispiel Bayern habe ich bereits erwähnt —, zu Lasten der finanzschwächsten Länder von ihren Verpflichtungen befreit werden. Die vom **Bundesverfassungsgericht** hervorgehobene **Ordnungsfunktion der Finanzverfassung** — ich zitiere — „schließt es aus, ihre Regelung — sei es insgesamt, sei es in Teilen — als Recht von niedriger Geltungskraft anzusehen, das etwa bis zur Willkürgrenze abweichenden Kompromissen und Handhabungen zugänglich ist“.

Gegen diese Feststellung des Bundesverfassungsgerichts verstößt der materielle Inhalt des vorliegenden Gesetzesbeschlusses in eklatanter Weise. Aber nicht nur der Inhalt, auch das Verfahren entspricht nicht den Vorgaben unserer Verfassung und den Auslegungen durch das Bundesverfassungsgericht. Der Länderfinanzausgleich ist danach dem „freien Aushandeln der Länder untereinander entzogen und in die Verantwortung des Bundesgesetzgebers . . . gegeben, der als solcher den Ländern insgesamt gegenüber übersteht und ihnen gegenüber zur Bundestreue verpflichtet ist“ — so das bereits erwähnte Karlsruher Urteil aus dem Jahre 1986.

Wie aber war hier der Gang der Dinge? Vom 3. Februar 1989 an, dem Datum des ursprünglichen Gesetzesantrages des Landes Hessen, bis Anfang Dezember 1989 verhandelten die Länder — zwar alle gemeinsam, aber später meist nach ihrer politischen Ausrichtung getrennt — über die Volkszählungsproblematik, ohne sich einigen zu können. Am 7. Dezember 1989 wurde dann von den CDU-geführten Ländern — unter mittlerweile erfolgter Disziplinierung des Landes Rheinland-Pfalz, das durch den sogenannten Kompromiß ebenfalls viel Geld verliert — der heute zu beratende Gesetzesbeschluß als Entwurf im Finanzausschuß des Bundesrates vorgelegt.

Die Bundesregierung hat sich von den Verhandlungen weitestgehend ferngehalten; sie war entweder gar nicht oder nur auf Beamtenebene vertreten. Im Ergebnis hat sie einer alten, vom Bundesverfassungsgericht allerdings verworfenen Übung folgend, lediglich den **Kompromiß einer Mehrheit von Ländern** sozusagen als Notar „beglaubigt“, ohne selbst gestaltend mitzuwirken.

Wenn die vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobene **Verpflichtung zur Bundestreue** gegenüber allen Ländern aber einen Sinn haben soll, dann doch nur diesen, daß der Bund auch die Interessen der überstimmten Länderminderheit berücksichtigen und wahrnehmen muß. Die bloße Absegnung eines Gesetzesantrags einer zudem noch parteipolitisch geprägten Mehrheit von Begünstigten zu Lasten einer Minderheit von Benachteiligten verstößt gegen diese Pflicht.

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Dies ist zu bedauern, weil damit eine eklatante Benachteiligung ohnehin schon benachteiligter Länder einhergeht. Das Saarland wird deshalb nicht nur nicht zustimmen, sondern es wird auch zu prüfen haben, ob ein trotzdem auf dieser Grundlage etwa verabschie-

(C)

(D)

Dr. Walter (Saarland)

- (A) detes Gesetz nach Karlsruhe auf den dortigen Prüfstand gehört. Es wäre dies fast ein Akt von Notwehr. — Vielen Dank.

Präsident Momper: Herr Senator Gobrecht (Hamburg) hat das Wort. — Bitte schön, Herr Kollege!

Gobrecht (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich kann nahtlos an das anknüpfen, was der Kollege Walter hier gesagt hat; denn das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, das uns heute hier zur abschließenden Beratung vorliegt, ist geradezu ein idealtypisches — im negativen Sinne — Beispiel dafür, wie der Gesetzgeber — der Bundestag und der Bundesrat — es nicht machen sollten. Das gilt — das ist zu Teilen soeben schon deutlich geworden — sowohl für das Verfahren als auch für die finanzwirtschaftliche und rechtliche Bewertung dieser Vorlage.

Zunächst zum **Verfahren!** Hier hat das Bundesverfassungsgericht dem Bund und dem Bundesgesetzgeber in seinem Urteil vom 24. Juni 1986 kräftig die Leviten gelesen. Schon in der damaligen mündlichen Verhandlung, an die ich mich aufgrund meiner damaligen Funktion natürlich noch sehr gut erinnern kann, war die Praxis sehr stark kritisiert worden, die Neuregelungen des Finanzausgleichs innerhalb einer parteipolitisch geprägten, knappen Ländermehrheit auszuhandeln und dieses Verhandlungsergebnis mit den Mehrheiten von Bundestag und Bundesrat letztlich ohne ernsthafte Prüfung dann nur noch abzuseg-

(B)

nen. Das **Bundesverfassungsgericht** hat seine Auffassung dazu nachdrücklich dargelegt — ich darf zitieren —:

Diese Bindungen und Vorgaben

— Anmerkung: nämlich die des Grundgesetzes —

schließen politische Verhandlungen zwischen allen Beteiligten nicht aus, ebensowenig ein Zustimmung auf Verständigung und Kompromiß; beides liegt vielmehr im Sinne des bündischen Prinzips . . .

Letztlich wird allerdings der Bundesgesetzgeber von der Verfassung in die Pflicht genommen, die gesetzliche Regelung so zu gestalten, daß sie den normativen Anforderungen des Grundgesetzes genügt. Er darf sich nicht etwa damit begnügen, politische Entscheidungen einer Ländermehrheit ohne Rücksicht auf deren Inhalt zu beurkunden.

Diese Aussagen des Verfassungsgerichts sind bei der Gesetzgebung ganz offensichtlich auf taube Ohren gestoßen; denn in dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren wurde alles wiederholt, was damals vom Verfassungsgericht kritisiert worden war. Zur Erinnerung: Es hatte im vergangenen Jahr über längere Zeit hinweg Gespräche zwischen Ländern und Ländergruppen gegeben, ob man nicht alle anstehenden Streitfragen im bundesstaatlichen Finanzsystem gewissermaßen durch eine „**große Lösung**“ erledigen könne. Dazu hat Herr Kollege Palm bereits einige Anmerkungen gemacht.

Nachdem aber die unionsregierten Länder dann offenbar Zweifel an der Möglichkeit einer „**großen Lösung**“ bekamen, haben sie sich untereinander auf eine „**kleine Lösung**“ — nämlich zu den Problemen der Volkszählung und des § 10 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz — verständigt und dann diesen Vorschlag mit ihrer Mehrheit im Bundesrat durchgesetzt.

(C)

Dabei ist eindeutig hervorzuheben, daß für die anderen Länder trotz aller vorhergehenden Verhandlungen keine ernsthafte Chance zur Beratung über diesen konkreten Vorschlag bestand und daß der damalige Beschluß alle weiteren Beratungen — auch im Bundestag — durchlaufen hat, ohne daß auch nur das Geringste geändert worden ist.

Es spricht insofern also sehr viel für die „Notar-These“ des Kollegen Walter. Der Bundesrat ist hier eben als Bundesgesetzgeber genauso wenig wie der Bundestag Notar. Hier liegt doch der Verdacht nahe — um es mit dem Bundesverfassungsgericht zu sagen —, daß „politische Entscheidungen einer Ländermehrheit ohne Rücksicht auf deren Inhalt“ beurkundet werden sollen.

Auch in der Sache ist der vorliegende **Gesetzesbeschluß nicht akzeptabel**. Das gilt aus Hamburger Sicht natürlich insbesondere für die **Problematik des § 10 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes**. Hier wird gewissermaßen mit einer Notreparatur versucht, die akuten Probleme bei der Abrechnung des Finanzausgleichs zu lösen. Die viel wichtigere grundsätzliche Problematik des § 10 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz wird dabei leider nicht angefaßt.

(D)

Hamburg hat schon seit mehreren Jahren immer wieder darauf hingewiesen, daß die geltende Formulierung des § 10 Abs. 3 einen systematischen Fehler enthält und damit zu absurden Ergebnissen führen kann. Der systematische Fehler liegt darin, daß im eigentlichen Finanzausgleich mit der Einwohnerwertung für die Stadtstaaten gerechnet wird, während in § 10 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes die einfache Einwohnerzahl zugrunde gelegt wird — sicherlich schon ein systematischer Fehler bei der damaligen Gesetzgebung.

Dieser **methodische Bruch** bewirkt, daß im Extremfall der volle finanzielle Vorteil, der sich aus der Einwohnerwertung — zur Abgeltung der **strukturellen Eigenart der Stadtstaaten** — ergibt, über eine Korrekturklausel des § 10 Abs. 3 wieder abgeschöpft werden könnte. Daß das im Extremfall, wie soeben gesagt wurde, wirklich zu **absurden Ergebnissen** führen kann, zeigt sich daran, daß ein Stadtstaat, der mit nur 1 000 DM wieder Zahlerland würde, über die Abschöpfung des § 10 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz im normalen Finanzausgleich bis zu 1 Milliarde DM nachschießen dürfte. Wenn ich das auf Hamburger Zahlen umrechne, können Sie sich bei einem Jahreshaushalt von 13 Milliarden DM vorstellen, daß dies vom Gesetzgeber schon damals wirklich nicht gewollt gewesen sein kann und deswegen heute, wenn man sich schon mit diesem Gesetz beschäftigt, auf jeden Fall geändert, nämlich abgeschafft, werden müßte.

Dieses Problem könnte methodisch konsequent dadurch gelöst werden, daß die **Einwohnerwertung** auch bei den Berechnungen nach § 10 Abs. 3 Finanz-

Gobrecht (Hamburg)

- (A) ausgleichsgesetz angewendet wird. Ein entsprechender Antrag Hamburgs liegt dem Bundesrat heute zur Abstimmung vor. Darüber hinaus gibt es gewichtige Argumente, die dafür sprechen, den § 10 Abs. 3 ganz abzuschaffen, wie es der Empfehlung des Finanzausschusses entspricht und wie es mein Kollege Grobecker vorhin erneut vorgeschlagen und begründet hat. Auch mit diesem Antrag würde das dargestellte absurde Problem gelöst werden.

Da aber leider nicht zu erwarten ist, daß diese Anträge heute eine Mehrheit finden, muß ich nachdrücklich darauf hinweisen, daß der Gesetzgeber hier sehenden Auges über ein Problem hinweggeht, das die Liste der ohnedies großen Streitfragen im Gesamtbereich des Länderfinanzausgleichs weiter verlängern wird.

Man muß sich ernsthaft fragen, ob unser **föderales System** in seiner Meinungsbildung gerade zu Fragen der Finanzverfassung nicht an schwerwiegenden **Funktionsmängeln** leidet, wenn es nicht einmal gelingt, für ein unbestreitbares Problem eine faire Lösung zu finden. Herr Kollege Palm hat schon darauf hingewiesen und in die Debatte eingebracht, daß wir uns in diesen Monaten und in der vor uns liegenden kurzen Zukunft ganz anderen Herausforderungen gegenübergestellt sehen, nämlich einen neuen Bundesstaat zu gründen, dort die Aufgaben des Bundes wahrzunehmen und danach natürlich auch die Probleme unter den Ländern zu lösen; denn wir alle wollen doch ganz offensichtlich einen ausgeglichenen **föderalen Bundesstaat** mit starken Gliedern haben. Dann kommt auf uns eine wirklich hohe Verantwortung zu. Daher, muß ich sagen, bin ich außerordentlich skeptisch. Wenn schon bei einem solchen klar erkennbaren, relativ einfach zu verstehenden, eindeutigen Fehler, der zu absurden Ergebnissen geführt hat, keine Kraft zu einer Entscheidung vorhanden ist — mein Gott, wie soll das dann weitergehen?

(B)

Ich finde es auch nicht gut, meine Damen und Herren, daß eine solche Frage wieder Karlsruhe zur Entscheidung vorgelegt wird, daß wir dem **Bundesverfassungsgericht** immer mehr sozusagen die Rolle als **Ersatzgesetzgeber** zuschieben, während wir doch Mitglieder der Gesetzgebungsorgane sind, eine Rolle, die die Bundesverfassungsrichter mitnichten haben wollen, deren Rechtsprechung gerade in den letzten Jahren zeigt, daß sie sehr sorgfältig darauf achten, nicht in die Belange des Gesetzgebers einzugreifen.

In der Frage der **Volkszählung** hat Hamburg immer seine Bereitschaft erklärt, an einem Kompromiß mitzuwirken, wenn dafür nach einer breiten Mehrheit gesucht wird und auch andere Elemente, nämlich die des § 10 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz, sachgerecht geregelt werden. Ob die jetzt in Sachen Volkszählung vorgelegte Lösung angesichts der rechtlichen Zweifelsfragen, die Herr Kollege Walter schon beleuchtet hat, und der knappen Mehrheiten wirklich tragfähig ist, muß die Zukunft zeigen.

Zur Gesamtproblematik und den zahlreichen Streitfragen im bundesstaatlichen Finanzsystem hält Hamburg an der Auffassung fest, daß eine **Gesamtlösung**, wie sie hier am 21. Dezember 1989 vom Kollegen Einert für die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Nord-

rhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein zu Protokoll gegeben worden ist, der **sachgerechte Ansatz** ist, um diese Konflikte auf längere Sicht zu lösen.

Abschließend, meine Damen und Herren, bitte ich um Ihre Zustimmung zum Hamburger Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses. Sollte dieser Antrag, was ich vermute, keine Mehrheit finden, wird Hamburg dem Gesetz nicht zustimmen.

Präsident Momper: Meine Damen und Herren! Mir liegen einige Erklärungen zu Protokoll *) vor, nämlich von **Frau Ministerin Tidick** (Schleswig-Holstein), **Herrn Minister Dr. Walter** (Saarland) sowie von **Parlamentarischem Staatssekretär Dr. Voss** (Bundesministerium der Finanzen). — Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Die Aussprache ist damit beendet.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 200/1/90 und Länderanträge in Drucksachen 200/2/90 und 200/3/90.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen begehrt wird, stelle ich zunächst allgemein fest, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also den Vermittlungsausschuß — gleich, aus welchem Grunde — anrufen möchte, den bitte ich nunmehr um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. (D)

Damit sind die einzelnen Anrufungsgründe hinfällig.

Wir kommen demgemäß zur Beschlußfassung über die Zustimmung zu dem Gesetz.

Wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Artikel 106 Abs. 3 und 107 Abs. 2 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 3/90 **) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

2, 3, 7, 9, 19, 20, 25 bis 27, 33, 39 bis 42, 44, 45, 47, 48, 50, 51, 53 bis 59 und 61.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** zu folgen wünscht, den bitte ich nunmehr um das Handzeichen. — Danke schön. Das war die **Mehrheit**.

Erklärungen zu Protokoll ***) haben abgegeben: zu Tagesordnungspunkt 2 **Frau Senatorin Dr. Rüdiger** (Bremen) und zum Tagesordnungspunkt 19 **Herr Minister Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg).

*) Anlagen 1 bis 3

**) Anlage 4

***) Anlagen 5 und 6

Präsident Momper

(A) Ich rufe den Tagesordnungspunkt 4 auf:

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts** (Drucksache 203/90).

Ich frage nach Wortmeldungen. — Solche liegen nicht vor.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Die Länder Berlin und Schleswig-Holstein beantragen in Drucksache 203/1/90, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, den Gesetzesbeschluß aufzuheben.

Wer dem Antrag der beiden Länder folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke schön. Das ist die Minderheit.

Damit ist eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zustande gekommen.

Ich stelle danach fest, daß ein **Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht gestellt** wird.

Dann rufe ich den Tagesordnungspunkt 5 auf:

Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (**Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz** — WoBauErlG) (Drucksache 204/90, zu Drucksache 204/90).

(B)

Hier haben **Erklärungen zu Protokoll** *) gegeben: **Minister Dr. Krumsiek** (Nordrhein-Westfalen), **Staatssekretär Sauter** (Bayern) und **Frau Bundesministerin Hasselfeldt** (Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau).

Wir können unmittelbar zur Abstimmung kommen. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 204/1/90 sowie zwei Landesentwürfe in den Drucksachen 204/2 und 3/90.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen verlangt wird, ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses immer noch vorhanden ist.

Wer allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich nunmehr um das Handzeichen. — Das ist noch die Mehrheit.

Dann ist jetzt über die Anrufungsgründe im einzelnen abzustimmen.

Wir beginnen mit dem Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 204/3/90. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist eine Minderheit.

Wir kommen dann zu den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Wer wünscht dieser Ziffer seine Zustimmung zu geben? — Das dürfte die Mehrheit sein.

Ziffer 2, bitte schön! — Minderheit.

Nun zum Antrag Berlins in Drucksache 204/2/90! (C) Wer ist für diesen Antrag? — Das ist auch eine Minderheit.

Es ist beantragt worden, nunmehr darüber abstimmen zu lassen, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung der gefaßten Einzelbeschlüsse angerufen werden soll.

Wer also in Würdigung der gefaßten Einzelbeschlüsse für die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** ist, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist sozusagen eine Schlußabstimmung. — Dieselbe ergibt wieder die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Die Entscheidung über die Entschließung unter Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen wird bis zum Abschluß des Vermittlungsverfahrens zurückgestellt.

Ich rufe Punkt 6 auf:

Drittes Gesetz zur Änderung des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Drucksache 205/90, zu Drucksache 205/90).

Dazu gibt es Wortmeldungen, zunächst von Herrn Minister Professor Heydemann aus Schleswig-Holstein. — Bitte schön, Herr Kollege, Sie haben das Wort!

Prof. Dr. Heydemann (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vor fast einem Jahr hatte ich die Möglichkeit, zu den von der Bundesregierung vorgebrachten Gedanken in Form des Entwurfs zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in diesem Hause eine Reihe von Anmerkungen zu machen. Ich habe schon damals nachdrücklich darauf hingewiesen, daß von der Bundesregierung bei diesem Novellierungsverfahren die **Vorsorge** und ein **innovativer technologischer Ansatz** stärker in das Gesetz hätten eingebracht werden müssen. Ich hatte seinerzeit bei dem ersten Durchgang auch sehr deutlich gemacht, daß für mich ein **entscheidendes Kriterium** für die Qualität des Gesetzes die Regelung über die **Reststoffvermeidung** und **Reststoffverwertung** ist. (D)

Nun hat gerade in den letzten Wochen und Monaten die öffentliche Diskussion über die Abfallentsorgung, darüber, inwiefern wir besondere Ansprüche an die Abfallbeseitigung durch Abfallverbrennung, aber eben auch an andere, neue Techniken zu stellen haben, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf entsprechende Regelungen in diesem Bereich gelenkt.

Deswegen waren die Erwartungen an das ganze Paket „Immissionsschutz und Abfallentsorgung“ im Zusammenhang mit dem Abfallgesetz besonders hoch. Wir sehen, daß die Abfallentsorgungsprobleme, vor denen wir heute fast im gesamten Bereich der Bundesrepublik stehen, auch ein Zeichen von großer **Sorglosigkeit gegenüber der Entsorgung** gewesen sind — ein Zeichen dafür, daß in der Umweltpolitik auf vielen Seiten gerade gegenüber dem Bereich der stofflichen Verwertung gewisse Verfehlungen begangen wurden, indem nämlich die Schwierigkeiten bei der stofflichen Verwertung unterschätzt und die Chancen anderweitiger Entsorgung überschätzt worden sind.

Ich denke — darüber sind wir uns wohl alle einig —, daß die rechtlichen Möglichkeiten für eine Vermei-

*) Anlagen 7 bis 9

Prof. Dr. Heydemann (Schleswig-Holstein)

- (A) dung und Verwertung von Stoffen gerade dort ansetzen müssen, wo das stoffliche Problem relevant ist, wo es gilt, Stoffe zu erhalten und sie nicht zu zerstören, damit daraus nicht wieder andere, möglicherweise gefährliche Nebenstoffe entstehen. Dabei ist bereits bei der Gestaltung der Produktionsweisen anzusetzen. Heute diskutieren wir im Bundesrat über die Technik der Zerstörung von Stoffen dort, wo eigentlich welche produziert werden sollten. Es geht z. B. darum, die Zementproduktion und die Produktion anderer Stoffe zu nutzen, um möglicherweise Stoffe, die wir loswerden wollen, teilweise zu zerstören.

Ich meine — und darüber müssen wir besonders nachdenken —, daß es nicht einfach ist, der Öffentlichkeit verständlich zu machen, daß wir zwar die Anforderungen an genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die nach dem **Reststoffvermeidungs- und -verwertungsprinzip** bereits gelten, offensichtlich auch für den Bereich der nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen hätten ausweiten müssen, daß dies aber im Zusammenhang mit dieser Vorlage heute nicht geschieht. Im Sinne des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz wäre es nämlich notwendig gewesen, für die Verbrennung von Müll und die Verteilung von Stoffen zur Verbrennung auf bestimmte Anlagen einen anderen Anspruch geltend zu machen, als wir ihn aufgrund der Novellierung in Zukunft offensichtlich geltend machen können.

- (B) Wir halten diese Frage für ein zentrales Problem bei der abschließenden Entscheidung im Bundesrat, nachdem die Vorbereitungen im Bundestag nicht so gelaufen sind, wie eine Reihe von Ländern es eigentlich erwartet hatten.

Ich bin der Meinung, daß eine Fülle anderer eklatanter Mängel es nötig machen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich meine damit auch das Potential der Umweltbeeinträchtigungen in bezug auf die Fülle der zukünftigen Entsorgungsmöglichkeiten beim Abfall. Unter Umständen kommen jetzt mehrere tausend Verbrennungsanlagen in Frage, die ursprünglich für ganz andere Zwecke vorgesehen waren und teilweise natürlich auch in Zukunft bleiben werden. Die Erhöhung der Zahl der Anlagen, die in Zukunft in Frage kommen können, um Abfälle zu entsorgen, zu verbrennen, um schätzungsweise das 60fache, engt die **Kontrollmöglichkeiten** und die **hoheitlichen Fähigkeiten des Staates** außerordentlich ein. Darum meine ich, daß wir an dieser Stelle besondere Aufmerksamkeit dem Problem widmen müssen, inwieweit wir diese Möglichkeiten einengen, damit die Kontrollfähigkeit auch den Ansprüchen entspricht, die die Länder gemeinsam formuliert haben.

Die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind in diesem Bereich noch völlig unzureichend. Ich will nicht bestreiten, daß heute schon eine Reihe von Möglichkeiten besteht, auf Werte zu kommen, die im Grenzbereich der **Analysefähigkeit bei Giftstoffen** liegen, die wir nicht haben wollen. Wir haben aber in den letzten zehn Jahren erlebt, daß gerade die Grenzwerte der Analysefähigkeit nicht entscheidend dafür sind, ob diese Stoffe nach zehnjähriger Akkumulation auch wirklich giftig werden können, d. h. gesundheitsschädlich sind.

(C) Wir haben in der Euphorie gelebt, daß die technische Nachweisfähigkeit dem gesundheitlichen Grenzwert entspricht. Gerade dies trifft natürlich dann nicht zu, wenn es sich um Stoffe handelt, die nicht abbaufähig sind und die sich einige Jahre lang in den untersten Grenzwertbereichen am Boden, nicht in der Luft, in einer Weise anhäufen, die wir eines Tages nicht mehr im Griff haben. Gerade an diesem Tag, an dem wir hier im Bundesrat diskutieren, protestiert deshalb auch die Öffentlichkeit.

Ich meine, wir müssen uns heute noch einmal genau überlegen — vielleicht haben das einige bei den Vorbereitungen in den letzten Monaten unterschätzt —, daß es sich hierbei nicht um irgendein Problem handelt, bei dem es um irgendeinen Kompromiß geht, sondern hier müssen wir ein Stückchen daran zweifeln, ob wir sorgfältig genug waren, um die Besorgnisse der Öffentlichkeit, die bestehen — möglicherweise naturwissenschaftlich hier oder dort nicht ganz begründet, aber an vielen Stellen eben doch —, so einzufangen, daß wir **Politikfähigkeit im Umweltbereich** wieder voll erreichen.

(D) Ich wünsche mir — ich hoffe, Sie dafür gewinnen zu können —, daß wir bei den Anlagen künftig in besonderem Maße die **neue Sicherheitsphilosophie** im Auge behalten, und zwar auch bei denen, die in Einzelfällen, wie wir seitens Schleswig-Holsteins und Berlins meinen, in Zukunft zusätzlich zu den bestehenden rund 50 **Hausmüll- und Sonderabfallverbrennungsanlagen** hinzukommen dürften, um für einzelne Stoffe bei vereinzelt Engpässen für eine vorübergehende Zeit eine solche Entsorgung festzulegen, was aber nur unter Beteiligung der Öffentlichkeit und nicht unter dem Aspekt von Ausweichmöglichkeiten in andere Richtung geschehen darf, wenn wir nun schon Planfeststellungsverfahren für diesen Bereich nicht mehr nachholen können. Alle bisherigen rechtlichen Verfahren sollten natürlich dafür sorgen, gerade beim Betrieb von Hausmüll- und Sonderabfallverbrennungsanlagen besondere Sorgfalt an den Tag zu legen.

Die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag haben in letzter Zeit über ein Gesetzespaket beraten. Dazu ist in den Ausschüssen ohne ausreichende fachliche Diskussion, wie man erfahren konnte — das gilt vor allen Dingen auch gegenüber dem Bundesrat —, schnell und damit auch etwas oberflächlich eine Änderung vorgenommen worden, die dem besonderen Anspruch hinsichtlich der Abwägung von besonderen Möglichkeiten und von Innovationen, die wir vielleicht noch einbringen wollen, nicht gerecht wird. Ich meine damit die in Artikel 2 verfolgte **Änderung von § 4 Abs. 1 des Abfallgesetzes**, die in diesem Zusammenhang vorgenommen werden soll. Eine so weitreichende abfallrechtliche Zulassung der Verwertung, die bisher in diesem Bereich fehlte, halte ich für außerordentlich problematisch.

Ich meine, wir würden gut daran tun, die Bundesregierung im Vermittlungsausschuß zu bitten, den Entwurf einer **Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** in diesem Bereich vorzulegen, der höhere Ansprüche als die bisherigen Vorlagen stellt. Selbst auf Referentenebene ist der Abstimmungsprozeß offensichtlich noch nicht in dem

Prof. Dr. Heydemann (Schleswig-Holstein)

(A) gewünschten Maße vollzogen worden. Denn die unterschiedlichen Auffassungen, die in der letzten Zeit zu einigen Bereichen namentlich auch zur **Technischen Anleitung Abfall** für den Bereich Hausmüll kursierten, machen deutlich, wie schwierig die Regelungen sind und daß man auf einmal versucht, für Bereiche des Hausmülls, die von einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift noch gar nicht erfaßt sind, bei der Entsorgung eine Sonderregelung zu finden. Die allgemeine Zustimmung dazu ist gerade bei den Zulassungsverfahren in den einzelnen Ländern im Hinblick auf die Akzeptanz durch die Bevölkerung von besonderer Bedeutung.

Deswegen wende ich mich an den Bundesrat. Möglicherweise kann ich auch Herrn Kollegen Töpfer in diesem Bereich noch zu einem gewissen **Kompromiß** veranlassen. Ich hoffe das auch deshalb, weil wir gerade in der letzten **Umweltministerkonferenz** nicht nur formell, sondern auch sachlich darum gerungen und immer wieder versucht haben, alle Seiten dazu zu bringen, ein wenig nachzugeben, soweit dies möglich war. Vielleicht können wir uns heute einen Ruck geben, noch ein Stück nachzubessern.

Wir möchten gern, daß der Vermittlungsausschuß diese Rolle übernimmt, um zu einer verbesserten Sicherung der Entsorgung zu kommen. Dabei zweifeln wir nicht daran, daß einige Länder in einem Engpaß stecken. Es dürfen aber in anderen Ländern nicht auf einmal neue Wege eröffnet werden. Sonst tritt die Verwertung von Stoffen mit Sicherheit dahinter zurück.

(B) Ich will hier nicht die ökonomischen Sorgen der **Abfallentsorgungsindustrie** nennen, die diese gestern und vorgestern artikuliert hat, indem sie erklärte, sie habe mit Hilfe von Millionen eine neue ökonomische Schiene aufgebaut, und nun auf einmal würden irgendwelche Hersteller von Zement oder andere Bereiche in die Lage versetzt, nebenbei die Verbrennung von Stoffen durchzuführen, obwohl sie doch produzieren sollten. Die Abfallentsorgungsindustrie hat viel höhere Auflagen auf sich nehmen müssen. Sie bangt nun um ihre Investitionen, d. h. um die Ökonomie des Prozesses ihrer Entsorgung durch Verbrennung. Ich halte das für einen ganz absurden Prozeß, der augenblicklich dadurch angeregt wird, daß einige in ihren Ländern nicht rechtzeitig vorgebeugt haben. Andere Länder, die das getan haben, geraten nun in die Situation, sich daran beteiligen und einen Strang öffnen zu müssen, den sie gerade sperren wollten.

Der Antrag Berlins und Schleswig-Holsteins — ich darf ihn für Berlin vielleicht mitbegründen — lautet also, daß wir in einem Vermittlungsausschußverfahren eine Änderung zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 4 Abs. 1 Abfallgesetz) vornehmen sollten. Wir sollten den angeführten Satz 2 durch folgende Sätze, 2 und 3, die ich kurz verlesen darf, ersetzen:

Daneben kann im Einzelfall zur Sicherstellung der Entsorgung die Verwertung oder Behandlung von Abfällen in Anlagen zugelassen werden, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallentsorgung dienen und die einer Genehmigung und einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen; in diesen Fällen

finden die §§ 6, 11 Abs. 3 und 13 sowie auf dem Bundes-Immissionsschutzgesetz beruhende besondere Anforderungen an Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von flüssigen oder festen Stoffen durch Verbrennung Anwendung. § 15 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist nicht anzuwenden. (C)

Dies bedeutet also, daß wir Ihnen ein Stück entgegenkommen. Wir meinen, daß man in Einzelfällen, bei einzelnen Anlagen auch andere Anlagen, die nicht zur Hausmüll- und Sonderabfallverbrennung bestimmt waren, einsetzen kann, daß dies aber unter erneuter Beteiligung der Öffentlichkeit geschehen muß. Gleichzeitig würden wir uns damit der generellen Möglichkeit einer unbesorgten Verbrennung in diesen Sonderanlagen bei einer vermehrten Zahl — sonst kämen natürlich weit über 1 000 in Frage — zu diesem Zeitpunkt verschließen, um die **Vermeidung und Verwertung als oberstes Prinzip** auch des **Bundesabfallgesetzes** an dieser Stelle durch einen gewissen Druck, ausbalanciert durch diesen Antrag — das sage ich noch einmal dazu —, zu ermöglichen.

Ich bitte Sie sehr darum, sich heute einen Stoß in dieser Richtung zu geben und uns hier entgegenzukommen. Den Kollegen Töpfer bitte ich, vielleicht auch diese Anregung mit aufzunehmen. — Vielen Dank, meine Damen und Herren.

Präsident Momper: Das Wort hat nunmehr Herr Minister Professor Töpfer (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit). — Bitte schön, Herr Minister! (D)

Prof. Dr. Töpfer, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das neue Bundes-Immissionsschutzgesetz, das hier heute zur abschließenden Beratung ansteht, bildet einen wichtigen und entscheidenden Eckpfeiler für die ökologische Ausgestaltung der Sozialen Marktwirtschaft.

Diese ökologische und soziale Marktwirtschaft baut nach unserer Überzeugung auf zwei Säulen auf: einerseits auf einem klaren **rechtlichen Ordnungsrahmen**, der Gebote und Verbote verbindlich festlegt und damit die nachteiligen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit auf die Umwelt eindeutig begrenzt und ausschließt, andererseits innerhalb dieses klaren Ordnungsrahmens auf der **Nutzung der Eigeninteressen von Verbrauchern und Produzenten**. Durch marktwirtschaftliche Anreize muß umweltfreundliches Verhalten verstärkt belohnt und umweltbelastendes Verhalten entsprechend verteuert werden.

Diesen beiden Zielsetzungen entspricht die Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, eines Gesetzes, das unstrittig weltweit die höchsten Ansprüche an die Luftreinhaltung und die Anlagensicherheit stellt.

Wie sehen diese beiden Säulen des Gesetzes aus? — Auf der einen Seite soll die ordnungsrechtliche Komponente so weiterentwickelt werden, daß dieses Gesetz auch künftig allen sicherheitstechnischen Anforderungen gerecht wird. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz wird durch diese Novelle zu einem fortschrittlichen und umfassenden **Anlagensicherheitsgesetz** ausgebaut. Die Novellierung ist ein wichtiger

Bundesminister Prof. Dr. Töpfer

- (A) Eckpfeiler der Entwicklung einer neuen Sicherheitskultur in unserer Industriegesellschaft. Es ist deswegen ein systematischer Teil der Gesetze in dieser Legislaturperiode, die vom **Umweltverträglichkeitsgesetz** über das **Chemikaliengesetz** bis hin zur Novellierung des **Abwasserabgabengesetzes** reichen. Es ist ein in sich geschlossenes Gebäude von einzelnen Gesetzeselementen.

Dieser **Sicherheitskultur** liegt ein Maßnahmenkonzept zugrunde, das auf mehrfache, voneinander unabhängige technische und organisatorische Sicherheitssysteme setzt. Es ist deutlich und klar: Wir wollen weg von der Reparatur und hin zur Vorsorge. Der Umweltschutz kommt aus der Reparaturabteilung in die Planungsabteilung von Unternehmen und Staat.

- (B) Auf der anderen Seite wird auch der marktwirtschaftliche Ansatz des Gesetzes weiter verstärkt. Dies gilt besonders für die Verbesserung der Möglichkeiten zur sogenannten **Kompensation**, d. h. zu der Möglichkeit, das Geld dort einzusetzen, wo es am allermeisten Entlastung für die Umwelt bringt. Ich bin dankbar dafür, daß der Bundestag dem Vorschlag gefolgt ist, diese Kompensation auch international anzusetzen. In diesem ganz konkreten Fall heißt dies, sie vornehmlich auch für eine gezielte Politik in der DDR zu nutzen. Denn es ist sicherlich für jeden nachvollziehbar, daß es nicht sinnvoll sein kann, bei uns nur hinter dem letzten Milligramm herzulaufen und nicht zu sehen, daß es in der DDR um Kilogramm oder Tonnen geht. Deswegen ist diese Kompensierungsmöglichkeit eine **zentrale Verbesserung** im Sinne des Umweltschutzes in Europa und vornehmlich in Deutschland.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist in seinen wesentlichen Zielsetzungen und in seiner Ausgestaltung vom Deutschen Bundestag in seiner zweiten und dritten Beratung am 15. März dieses Jahres bestätigt worden. Wichtige Vorschläge des Bundesrates zum Gesetzentwurf sind dabei – zum Teil in modifizierter Form – aufgenommen worden. Ich nenne hierfür als Beispiele die **Ergänzung der Zweckbestimmung** des Gesetzes, die **Erweiterung der Abwärmenutzung** und die **Begründung von Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation** – Änderungsvorschläge des Bundesrates, die aufgenommen worden sind!

Lassen Sie mich auf diese wichtigen Novellierungsthemen kurz eingehen.

Erstens. Der Boden, das Wasser, die Atmosphäre und die Kulturgüter sollen – so hat es der Deutsche Bundestag auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen beschlossen – ausdrücklich in den Schutzgüterkreis des Gesetzes aufgenommen werden. Auch hier eine Harmonisierung mit den Vorschlägen aus dem **Umweltverträglichkeitsgesetz** – sicherlich auch ein wichtiger Beitrag auf dem Weg zu einem allgemeinen **Umweltgesetzbuch**.

Zweitens. Das System der **Prüfung und Überwachung von Industrieanlagen** wird in wesentlichen Teilen konkretisiert und ergänzt. Der Deutsche Bundestag hat die Konzeption der Bundesregierung grundsätzlich bestätigt. Auch der Bundesrat scheint dieser Konzeption zuzustimmen; jedenfalls liegen

keine Änderungsanträge vor. Ich begrüße dies ausdrücklich. (C)

So können künftig auch Sachverständige verstärkt in die sicherheitstechnische Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen einbezogen werden – ein Vorschlag, der gerade von der Länderseite aus dem Vollzug heraus entwickelt worden ist. Der **Sicherheitsstandard** der Anlagen wird auf der Grundlage sicherheitstechnischer Regelwerke festgelegt; auch dies also ein eindeutiger Beleg dafür, daß es uns um Vorsorge und nicht um Reparatur geht.

Darüber hinaus obliegen Anlagenbetreibern künftig Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation. Der Deutsche Bundestag hat sich bei dieser Regelung ebenfalls von einem Vorschlag des Bundesrates leiten lassen.

Drittens. Erhebliche **Gefahren** drohen auch von **stillgelegten Anlagen**. Wir müssen Vorsorge treffen und dürfen die Verantwortung des Anlagenbetreibers nicht mit der Einstellung des Betriebes enden lassen.

Meine Damen und Herren, es ist – ich darf das hier im Bundesrat sagen – sicherlich auch häufig eine gute Sache, wenn man selber einmal eine Zeitlang in einem Bundesland Verantwortung getragen hat, um zu wissen, welche ganz konkreten Ärgernisse etwa aus stillgelegten Anlagen resultieren können. Es wurde Zeit, daß wir diese Lücke hier mit schließen können.

Viertens nenne ich das **Abwärmenutzungsgebot**. Ich halte es für außerordentlich wichtig, daß künftig anfallende Wärme auch an Dritte abgegeben wird. Dies ist ein wichtiger Beitrag für die gesamte CO₂-Problematik. Das heißt konkret: ernst machen mit besserem Energiesparen. Dieses Abwärmenutzungsgebot des § 5 ist eine wichtige Komponente in unserem gesamten CO₂-Konzept. (D)

Fünftens verweise ich auf den **marktwirtschaftlichen Ansatz** des Gesetzes, also eine verstärkte Möglichkeit der Kompensation. Diese war bereits grundsätzlich in der letzten Novellierung der Technischen Anleitung Luft enthalten. Wir haben sie hier ausgebaut, gerade auch mit Blick auf die grenzüberschreitenden Möglichkeiten zur DDR, wie ich einleitend gesagt habe. Wir sind sehr konkret dabei, dieses aufzufüllen.

Sechstens. Rechtsverordnungen können künftig **Kennzeichnungs- und Unterrichtungspflichten** hinsichtlich der Beschaffenheit von Brenn-, Treib- und Schmierstoffen festlegen. Das scheint nur auf den ersten Blick eine mehr oder weniger technische Regelung zu sein; aber gerade in Kenntnis etwa der bedeutsamen Auswirkungen von Additiven in Benzin wissen wir, wie wichtig solche Kennzeichnungen sind. Wir werden an dieser Stelle weiterhin darum bemüht sein, uns etwa durch eine Verbotsvorordnung für derartige Scavenger-Additive in Benzin eine zusätzliche Belastungsquelle auch und gerade für Dioxine vom Halse zu schaffen.

Siebtens. Die **Luftreinhaltepläne** müssen künftig anspruchsvoller und wirkungsvoller gestaltet werden. Was mir ebenfalls wichtig erscheint: Die Länder kön-

Bundesminister Prof. Dr. Töpfer

(A) nen gegenüber den Gemeinden auch die Möglichkeit eröffnen, **Lärminderungspläne** durchzusetzen — auch dies ein wichtiger Ansatzpunkt im Instrumentellen bis hin zu den Möglichkeiten der Zusammenarbeit, die wir mit den Kollegen in der DDR jetzt wahrnehmen, um für besonders belastete Regionen — ich nenne Bitterfeld, ich nenne den Industriebereich um Halle — entsprechende systematische Minderungsmaßnahmen durchzuführen.

Achtens. Es gibt gebietsbezogene **Verkehrsbeschränkungen** bisher nur bei Smog-Wetterlagen. Nach dieser Novelle wird künftig auch die Möglichkeit bestehen, den Verkehr in festgelegten Gebieten auf regionaler und lokaler Ebene immer dann zu verbieten, wenn dies zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen erforderlich ist — Situationen, die gerade in Ballungsräumen durchaus keine reine Theorie sind. Wichtige, entscheidende Punkte also, um dieses Gesetz voranzubringen!

In diesen Bereich hinein hat der Deutsche Bundestag über den Regierungsentwurf hinausgehend auch eine **Änderung des § 4 Abfallgesetz** beschlossen. Dieser ist — der Kollege Heydemann hat praktisch nur über diesen Punkt geredet — nun zur Diskussion gestellt worden.

Lassen Sie mich deswegen zunächst eines ganz klar und deutlich sagen: Eine Regelung bezüglich Abfallentsorgungsanlagen steht an dritter Stelle unseres Bemühens auf diesem Feld. An erster Stelle stehen — und bleiben bestehen — die Vermeidung und die **Wiederverwertung von Abfallstoffen** sowohl aus der Industrie, den sogenannten Sonderabfällen, als auch aus den Haushalten.

Herr Kollege Heydemann, wir haben nun wirklich in der letzten Woche eine ganze Umweltministerkonferenz veranstaltet, exakt um zu konkretisieren, daß diese Priorität für alle Umweltminister der Länder und des Bundes besteht und daß wir davon auch mit den Regelungen zur **thermischen Verwertung von Abfällen** keine Abstriche machen.

Wir haben in bezug auf viele Bereiche Beweise vorgelegt, daß wir gehandelt haben. Ich erinnere daran, daß wir 1980 noch über 60 000 t **chlorierter Kohlenwasserstoffe** auf hoher See verbrannt haben und daß in diesem Jahr zum erstenmal keine einzige Tonne mehr auf hoher See verbrannt wird. Ich erinnere ferner daran, daß wir bis zum letzten Jahr noch knapp eine Million Tonnen **Dünnsäure** in der Nordsee verklappt haben und daß in diesem Jahr zum erstenmal keine einzige Tonne mehr verklappt wird.

Ich erinnere schließlich daran, daß nicht zuletzt aufgrund des engagierten Handelns von Bundesländern in der Nutzung des § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die **Recycling- und Verwertungsquote** in der Industrie schon über 50 % angestiegen ist — etwas, was den meisten Bundesbürgern leider nicht hinreichend bekannt ist.

Es kann also überhaupt keine Rede davon sein, daß hier an irgendeiner Stelle mit der leichteren Eröffnung von Verbrennungskapazitäten ein Alibi gesucht wird, um Vermeidung und Verwertung einen niedrigeren Stand zu geben. Das Gegenteil ist der Fall.

(C) Deshalb möchte ich Herrn Kollegen Heydemann und auch anderen zunächst deutlich machen, daß wir diese Regelung des § 4 in Artikel 2 keineswegs in der sonst üblichen A/B-Zuordnung geändert haben, sondern wir haben auch und gerade in der Umweltministerkonferenz deutlich festgestellt, daß von der Abfallbeseitigung her gesehen wichtige Bundesländer dieses ebenfalls mittragen. Ich darf z. B. an den Kollegen Matthiesen aus Nordrhein-Westfalen erinnern. Damit kann in keiner Weise die Unterstellung verbunden sein — sie ist auch nicht gerechtfertigt —, daß durch die Änderung des Abfallgesetzes von den materiellen Anforderungen an die Abfallbeseitigung auch nur ein Jota gestrichen würde. Dies geschieht nicht; das Gegenteil ist der Fall, wie Sie, Herr Kollege Heydemann, wissen.

Sie wissen, daß wir die Siebzehnte Verordnung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorlegen, in der steht, daß der **Grenzwert für Dioxine auf 0,1 Nanogramm** — das ist ein Milliardstel Gramm — **gesenkt** wird. Dies ist weltweit der niedrigste Wert, den es überhaupt gibt. Ich kann den Kollegen Leinen zitieren, der gesagt hat: „Damit ist das Thema ‚Dioxin‘ bei der Abfallverbrennung vom Tisch.“ Ich unterstreiche das nachhaltig. Das heißt, wir haben hier nicht Anforderungen vermindert, sondern wir haben sie erhöht.

Wenn Sie jetzt sagen, das sei eine unkontrollierte Erweiterung um das Sechzigfache, Herr Kollege Heydemann, kann ich Ihnen nur sagen: Ein Blick in das Gesetz belehrt Sie eines Besseren. Denn im Abfallgesetz steht z. B. der § 6. In diesem § 6 werden die Länder in die Lage versetzt, **verbindliche** — ich unterstreiche: verbindliche! — **Abfallbeseitigungspläne** vorzulegen, in denen sie festlegen können, ob ein Abfallstoff in welche Anlage hineingeht oder nicht.

Wenn Sie in Schleswig-Holstein oder sonst in irgendeinem Bundesland der Meinung sind, bestimmte Abfallstoffe sollten nicht in eine andere Verbrennungsanlage gelangen, dann können Sie das über die Festlegung eines **Abfallbeseitigungsplanes** jederzeit tun.

Ich frage mich wirklich: Worin liegt eigentlich das Problem, wenn wir, was im vorliegenden Fall gefragt ist, **Klärschlämme**, die aufgrund einer engagierten Abwasserreinigungspolitik verstärkt bei uns anfallen, in dafür geeigneten Verbrennungsanlagen **thermisch nutzen** und dafür etwa Mineralöl, Kohle oder andere Brennstoffe einsparen? Eine Umwandlung von Stoffen findet in einem Zementwerk auf jeden Fall statt; denn die Hitze des Drehofens wird man ja wohl erzeugen müssen.

Die entscheidende Frage ist nur, ob wir das immer bloß mit nicht regenerativen Quellen, nämlich mit Kohle oder Mineralöl, machen können, oder ob wir das z. B. auch mit Klärschlämmen bei einem Drehofen tun können, der eine Temperatur von gut über 1 500 Grad hat, und Besorgnisse deswegen damit nicht mehr verbunden sind.

Deswegen habe ich mich darüber gefreut, meine Damen und Herren, daß sich in der **Umweltministerkonferenz** auch das Land Berlin dazu verpflichtet hat, eine Hochtemperaturverbrennungsanlage zu errichten, weil wir der Überzeugung sind, daß damit keine

Bundesminister Prof. Dr. Töpfer

- (A) Belastungen von Mensch und Umwelt verbunden sind. Dies ist unsere Position. Deshalb werden mit dieser Änderung überhaupt keine Abstriche von materiellen Anforderungen gemacht, sondern es wird den Ländern nur die formale Möglichkeit eröffnet, dafür geeignete Verbrennungsanlagen auch für dafür geeignete Stoffe zu öffnen. Dieses ist es!

Mir liegt sehr daran, das deutlich zu machen, auch im Interesse vieler Kollegen aus den Bundesländern, die uns dringlich darum gebeten haben, diese Möglichkeit nicht als eine Abkehr von unserer auf Vermeidung, Wiederverwertung und höchsten Standard ausgerichteten Politik, sondern als eine Konkretisierung dieser Politik zu eröffnen.

Deswegen, verehrter Herr Kollege Heydemann: Geben Sie sich einen Ruck, und stimmen Sie zu! Ich sage Ihnen ganz deutlich: Dies ist nichts, was wir im Sinne einer Veränderung unserer Philosophie der Umweltpolitik als unverantwortlich ansehen können. Das Gegenteil ist der Fall.

Lassen Sie mich zusammenfassen: Mit dieser Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird ein über viele Jahre hinweg – ich betone das – beispielhaft entwickeltes Instrument der Luftreinhaltungspolitik zu einem allgemeinen **Anlagensicherheitsgesetz** ergänzt. Wir gehen damit weltweit voran. Wir hoffen, daß dieses Gesetz auch in der Europäischen Gemeinschaft Nachahmung findet und daß wir damit eine grenzenlose Umwelt – auch grenzenlos auf gleich hohem Niveau und Standard – schützen können. – Ich danke Ihnen sehr herzlich.

- (B) **Präsident Momper:** Schönen Dank! – Eine **Erklärung zu Protokoll** *) hat Minister Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht, so daß wir zur Abstimmung kommen können.

Dazu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse und Länderanträge in Drucksachen 205/2 und 4/90 vor. Der Antrag des Saarlandes in Drucksache 205/3/90 ist zurückgezogen worden.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen beantragt wird, ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über die einzelnen Anrufungsbegehren.

Es ist nun darüber zu befinden, ob dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zugestimmt wird. Wer **stimmt dem Gesetz zu?** Ich bitte um das Handzeichen. – Das reicht; das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 8 auf:

Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (**Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz** – StVUnfStatG) (Drucksache 207/90).

*) Anlage 10

Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. (C)

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt in Drucksache 207/1/90 die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen.

Ich frage gemäß § 31 der Geschäftsordnung daher zunächst: Wer ist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses allgemein? Ich bitte um das Handzeichen. – Minderheit.

Dann haben wir darüber zu befinden, ob dem Gesetz zugestimmt werden soll.

(Dr. Walter [Saarland]: Bitte das Abstimmungsergebnis noch einmal überprüfen!)

– Noch einmal! – Ich bitte um Nachsicht.

Wer also gemäß § 31 der Geschäftsordnung dafür ist, daß der Vermittlungsausschuß allgemein angerufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. – Es werden mehr. Danke schön!

(Heiterkeit)

– Das ist also die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über die einzelnen Anrufungsbegehren ab, und zwar über Ziffer 1.

Wer Ziffer 1 als Anrufungsbegehren unterstützen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das reicht nicht; das ist eine Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Das reicht nicht; Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit. (D)

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Vermittlungsausschuß** aus den soeben festgelegten Gründen **anzurufen**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 10 auf:

- a) Entschließung des Bundesrates zur **Leistungsanpassung für Aus- und Übersiedler** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 161/90)
- b) Entschließung des Bundesrates zur **Neukonzeption der Aus- und Übersiedlerpolitik** – Antrag der Länder Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein – (Drucksache 183/90)
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Aufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet (**Aufnahme-Aufhebungsgesetz**) – Antrag der Länder Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein – (Drucksache 184/90)
- d) Entwurf eines Gesetzes zur **Aufhebung des Aufnahmegesetzes** (Drucksache 216/90)
- e) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge** und des Gesetzes über den **Lastenausgleich** – Antrag der Länder Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein – (Drucksache 185/90).

Präsident Momper

(A) Dazu liegen Wortmeldungen vor, und zwar hat nunmehr Herr Staatsminister Dr. Glück (Bayern) das Wort.

Dr. Glück (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Am 16. März — bei der ersten Beratung der vorliegenden Entschließungsanträge — standen die ersten freien Wahlen in der DDR noch bevor. Die Bürger der DDR haben zwischenzeitlich gewählt. Mit überwältigender Mehrheit haben sie sich für die Einigung entschieden.

Deutschland kann nunmehr zu einer **Einheit** zusammenwachsen: **politisch, wirtschaftlich** und **sozial**. Seine künftige Gestalt erhält immer deutlichere Konturen. Die Bundesregierung hat rasch reagiert und eine **Wirtschafts- und Währungsunion** mit sozialer Flankierung zum 1. Juli 1990 vorgeschlagen. Auch die **Sozialunion** wird untrennbarer Bestandteil der Einigung sein. Dies sollten wir unterstützen und nicht Unruhe in die Bevölkerung der DDR und der Bundesrepublik hineintragen. Alle wären gut beraten, sachlich an die Probleme heranzugehen und Ängste abzubauen.

Es ist unvertretbar, zu suggerieren, wenn man der DDR nachdrücklich helfe, werde zugleich der Wohlstand in der Bundesrepublik gefährdet. Unser **soziales Netz** bleibt **dicht geknüpft**. Kein Rentner, kein Arbeitsloser, kein Kriegssopfer hat Leistungskürzungen zu befürchten. Im Gegenteil: Die Dynamik der zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklung wird auch künftig den sozialen Sicherungssystemen zugute kommen.

(B) Wer in der DDR Ängste schürt, statt konstruktiv am politischen und wirtschaftlichen Aufbau mitzuarbeiten, der muß es sich zurechnen lassen, wenn auf diese Weise die Zahl der Menschen, die in die Bundesrepublik kommen wollen, wieder ansteigt.

Der von Bayern initiierte und nunmehr von allen unionsregierten Bundesländern vorgelegte Entschließungsantrag hat von seiner Aktualität nichts verloren. Weitsicht und Vernunft sind weiterhin gefragt. Zukunftweisende Entscheidungen sind zu treffen.

Der **Entschließungsantrag Bayerns** ist in den Ausschußberatungen sehr intensiv diskutiert worden. Aufgrund der neueren Entwicklung ist er — wie bereits in der letzten Sitzung im Bundesratsplenum angekündigt — ergänzt worden. Der Antrag verfolgt — auch in der geänderten Form — nach wie vor zwei entscheidende **Ziele**:

— Schon vor der notwendigen Aufgabe des geltenden Eingliederungsprinzips ist sicherzustellen, daß nicht mehr zeitgemäße Vergünstigungen im Sozialbereich für Aus- und Übersiedler beseitigt werden. Unsere Sozialpolitik darf vor allem nicht dazu beitragen, daß die DDR durch weiteren Bevölkerungsverlust destabilisiert wird.

— Gleichzeitig müssen den Menschen Perspektiven eröffnet werden, die sie dazu veranlassen, ihre Heimat nicht zu verlassen.

Mit dem Antrag fordern wir die Bundesregierung auch auf, nach den tiefgreifenden politischen Änderungen in der DDR und den osteuropäischen Staaten in die umfassende **Aufarbeitung des Kriegsfolgen-**

rechts einzutreten, **Sonderleistungen aufzuheben** und **Vorkehrungen gegen den Mißbrauch von Sozialleistungen** zu treffen. (C)

Wie begrüßen die von der Bundesregierung bereits aufgegriffene Initiative, das **Aufnahmegesetz aufzuheben**. Ab dem Zeitpunkt der Aufhebung wird es dann den Begriff des Übersiedlers und die daran anknüpfenden Leistungen, wie Überbrückungsgeld oder Einrichtungsdarlehen, nicht mehr geben. Ich wiederhole meinen Appell, den Gesetzentwurf so rasch wie möglich in Kraft zu setzen und nicht bis zum 1. Juli 1990 zuzuwarten.

Die jetzt durchgeführte Übersiedlung hat mit der früheren Flucht unter dem Status eines Sowjetzonenflüchtlings nichts mehr zu tun. Sie ist ein normaler Vorgang, den ein verantwortungsbewußter Mensch mit Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche vorbereitet. Wer solches unverantwortlich unterläßt, darf nicht erwarten, daß der Steuerzahler West dieses Verhalten auch noch mit Sozialleistungen prämiert.

Wenn wir den Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe ernst nehmen, dann sollte derjenige nicht Sozialhilfe bei uns beanspruchen dürfen, der sich selber helfen kann, indem er ein — wenn auch im Augenblick bescheideneres — Leben in seiner Heimat führt. Wer sein Arbeitsverhältnis in der DDR leichtfertig löst und die bisherige Wohnung, ohne eine neue zu haben, auflöst, der hat im Grunde seine Notlage selber verschuldet. Er darf dann hier nicht mehr erwarten als die Hilfe, die es ihm ermöglicht, wieder nach Hause zurückzukehren. Ich lasse derzeit prüfen, ob das **Bundessozialhilfegesetz** in diesem Zusammenhang einer **Anpassung** bedarf, und werde gegebenenfalls für eine **Bundesratsinitiative** eintreten. (D)

Mit ebensoviel Vernunft und Augenmaß sollten wir an die sehr differenziert zu betrachtenden Fragen im Aussiedlerbereich herangehen. Auch hier hat die Bundesregierung bereits gehandelt. Mit dem **Aussiedleraufnahmegesetzentwurf** wird ein neues Verfahren vorbereitet, aber auch der Tatsache Rechnung getragen, daß bei einer nicht unbedeutenden Zahl deutscher Staatsangehöriger und Volkszugehöriger das Kriegsfolgeschicksal noch fortwirkt.

Seit Jahren, oft Jahrzehnten, bemühen sich viele von ihnen um die Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland, weil sie als Deutsche keine Perspektive in ihren Wohnsitzländern sehen. Diese Ausreise muß auch künftig möglich sein. Ich bedaure es, daß Ministerpräsident Lafontaine und die übrigen SPD-geführten Länder im Zuge der Beratungen nicht von ihrem Gesetzesvorhaben abgerückt sind, den Aussiedlerbegriff von heute auf morgen zu streichen und damit beispielsweise Aussiedler aus Rumänien und der UdSSR letztlich mit Asylbewerbern gleichzustellen.

Deutsche bzw. deutsche Volkszugehörige, die heute noch unter Kriegsfolgen zu leiden haben, haben einen menschlichen Anspruch darauf, nicht im Stich gelassen zu werden. Die Begründung des Gesetzentwurfs der A-Länder, mit dem der Status „Aussiedler“ abgeschafft werden soll, spricht Bände. Dort heißt es — ich zitiere —:

Es kommt hinzu, daß sich die — wiederum als solche sehr verschiedenen — Gruppen der soge-

Dr. Glück (Bayern)

- (A) nannten Aussiedler trotz ihres vorausgesetzten Bekenntnisses zum deutschen Volkstum in ihrer osteuropäischen Heimat und die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland in gravierender Weise auseinanderentwickelt haben. Die Hochtechnikgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland wird — wiederum völlig unvorbereitet — vor das Problem der Integration von Bürgerinnen und Bürgern gestellt, die zum Teil mit ganz divergierendem zivilisatorischem und kulturellem Verständnis leben. Die Massenhaftigkeit und Plötzlichkeit des Phänomens der Zuwanderung führt damit zu zivilisatorischen und kulturellen Überforderungen sowohl der Aussiedler als auch der einheimischen Bevölkerung, die soziale Konflikte, eine retardierende Öffnung für extremistische Haltungen und letztlich eine Störung des gesellschaftlichen Konsenses, wenn nicht gar des Verfassungskonsenses, verursachen können.

So weit das Zitat aus der Begründung des Gesetzentwurfs der A-Länder.

Ich kann nur hoffen, daß Ministerpräsident Lafontaine diese Erläuterungen zum Gesetzentwurf wenigstens zum Anlaß nimmt, bei der Beseitigung des **Mißbrauchs des Asylrechts** konstruktiv mitzuarbeiten.

Die Initiativen dieses Gesetzentwurfs der SPD-Länder lassen außer acht,

- daß die Deutschen in den Aussiedlerstaaten nach dem Krieg das schlechteste Los gezogen haben,
 - daß ihnen nur noch die Alternative bliebe, in der Heimat assimiliert oder nach Auswanderung in Deutschland als Ausländer behandelt zu werden,
- (B) — daß bei den Deutschen in der Sowjetunion und in Rumänien das Kriegsfolgeschicksal nach wie vor bedrückend ist.

Gerade die Deutschen in der Sowjetunion sind beim Herannahen deutscher Truppen im Jahre 1941 von ihrem Wohnsitz vertrieben und u. a. nach Sibirien und Kasachstan verbracht worden. Sie hatten bis jetzt keine Chance, in ihre angestammte Heimat zurückzukehren. Auch 45 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg haben sie noch besonders unter dessen Folgen zu leiden.

Wir sehen sehr wohl die Problematik der bisherigen Gewährung von Sonderleistungen an Aussiedler. Daher haben wir eine Reihe von überlegten und differenzierten Vorschlägen zur **Aufhebung von entbehrlichen Eingliederungsleistungen** gemacht. Auch fordern wir in unserem Antrag langfristig eine **Neuordnung des gesamten Kriegsfolgerechts**. Dies erfordert jedoch Zeit.

Aber auch nach einer Neuordnung muß sichergestellt sein, daß Deutsche aus den Staaten Ost- und Südosteuropas in Deutschland Aufnahme finden können. Hier unterscheiden wir uns deutlich von der Auffassung des saarländischen Ministerpräsidenten.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang einen bereits früher geäußerten Gedanken wiederholen. Die Verpflichtung zur Aufnahme von Aussiedlern sollte nach der Bewältigung der Übergangsprobleme — das möchte ich eindeutig betonen — auch für alle künftigen Länder der DDR selbstverständlich sein.

Hier bieten sich sowohl für die Aussiedler wie auch für die auf Arbeitskräfte dann dringend angewiesene DDR gute Chancen. (C)

Ich freue mich, daß wenigstens in einem **Punkt Übereinstimmung** in allen Entschließungsanträgen besteht: Alle Länder sprechen sich dafür aus, alles zu tun, um den Menschen deutscher Volkszugehörigkeit auch in ihrer Heimat zu helfen. Sie sollen in ihrer Heimat menschenwürdig und unter Wahrung ihrer sprachlichen, kulturellen und religiösen Identität leben können. Die Bundesregierung sollte, gemeinsam mit den Ländern, rasch und mit Nachdruck Maßnahmen einleiten, die zu einer spürbaren Verbesserung der Entfaltungsmöglichkeiten der Deutschen in ihren ost- und südosteuropäischen Siedlungsgebieten führen.

Auf die Notwendigkeit zur **Änderung des Fremdrentengesetzes** habe ich bereits im letzten Bundesratsplenium ausdrücklich hingewiesen. Ich wiederhole diese Forderung nachdrücklich.

Unverständlich für mich ist in diesem Zusammenhang jedoch, daß die A-Länder das **deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen**, das die Zahlung von Renten auch an Polen vorsieht, in keiner Weise antasten wollen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Ich begrüße die Gespräche der Bundesregierung mit Polen, um hier zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen. Es kann nicht angehen, zwar für deutsche Aus- und Übersiedler das **Eingliederungsprinzip** auch im Rentenrecht aufzuheben bzw. für Aussiedler erheblich einzuschränken, für polnische Staatsangehörige dieses alte Eingliederungsprinzip aber aufrechtzuerhalten und polnische Versicherungszeiten auch künftig nach deutschem Rentenrecht zu beurteilen. (D)

Es kann nicht hingenommen werden, daß Deutsche schlechter behandelt werden als Ausländer. Deshalb muß zügig mit Polen verhandelt werden. Sofern eine Einigung nicht möglich ist, muß eine Kündigung des Abkommens erwogen werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Meinen Schlußappell vom 16. März darf ich hier wiederholen: Geben wir weiterhin den Deutschen, die aus Ost- und Südosteuropa zu uns kommen, **Hilfe zur Selbsthilfe!** Drängen wir aber auch darauf, daß die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den Herkunftsländern so verbessert werden, daß die Menschen in ihrer Heimat bleiben, dorthin zurückkehren können und eine Perspektive für eine Zukunft in Freiheit haben.

Die **Vereinigung Deutschlands** ist eine **Investition in die Zukunft** unseres Volkes und für die Einigung Europas. Wir müssen bereit sein, dies auch finanziell zu unterstützen. Diese Investitionen — davon bin ich fest überzeugt — werden auf längere Sicht reiche Früchte tragen.

Präsident Momper: Schönen Dank!

Herr Minister Heinemann (Nordrhein-Westfalen) hat das Wort. — Bitte schön, Herr Kollege!

Heinemann (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat sich bereits in seiner letzten Sitzung am

Heinemann (Nordrhein-Westfalen)

(A) 16. März 1990 intensiv mit der Problematik der Übersiedlung von Menschen aus der DDR in das Bundesgebiet befaßt. Dabei wurde von allen Ländern die dramatische Situation im Bereich der Aufnahme und vorläufigen Unterbringung von Aus- und Übersiedlern in den Gemeinden vor Ort eindringlich beschrieben.

An dieser **Belastung der Gemeinden** bis an die Grenze der Aufnahmekapazität hat der anhaltende Strom von Übersiedlern aus der DDR einen wesentlichen Anteil. Auch wenn seit dem 18. März ein gewisser Rückgang der Zuzugszahlen zu verzeichnen ist, bleibt festzustellen, daß allein in den ersten drei Monaten dieses Jahres rund 184 000 Personen aus der DDR in die Bundesrepublik übersiedelt sind. Für die dichtbesiedelte Bundesrepublik ist damit eine erhebliche **Gefahr für den sozialen Frieden** im Hinblick auf die ohnehin knappen Wohnungen und Arbeitsplätze verbunden. Die **sozialen Sicherungssysteme** werden durch die Übersiedler zusätzlich **belastet**. **Akzeptanzprobleme** bei der einheimischen Bevölkerung sind unübersehbar.

Nach Öffnung der Grenzen, Durchführung der ersten freien Wahlen in der DDR seit Kriegsende und der damit verbundenen Ablösung des bisherigen politischen Systems und Beginn eines umfassenden Neuordnungsprozesses in der DDR schwindet bei der einheimischen Bevölkerung zunehmend die Einsicht, daß Sonderleistungen an die übersiedelten Menschen erforderlich sind.

(B) Während die **Aufnahmemöglichkeiten** in der Bundesrepublik in weiten Teilen nahezu **erschöpft** sind, droht in der DDR ein Kollaps, weil der anhaltende Exodus sie ausbluten läßt. Das gilt für alle Lebensbereiche, insbesondere das wirtschaftliche und soziale Versorgungssystem. Das wiederum bedeutet eine **Gefährdung** des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen **Neuordnungsprozesses in der DDR**. Diese Situation – hüben wie drüben – macht den dringenden Handlungsbedarf in der Übersiedlerpolitik deutlich.

Es muß jeder nur mögliche Anreiz zur Übersiedlung in die Bundesrepublik unterbunden werden, und dies muß sofort geschehen. Deshalb muß auch das noch geltende **Aufnahmeverfahren für Übersiedler** jetzt **aufgehoben** werden. Kollege Glück, deshalb habe ich das Landesaufnahmegesetz in Nordrhein-Westfalen geändert. Das, was Sie überprüfen lassen wollen, habe ich damit bereits in Kraft gesetzt. An diesen Personenkreis wird keine Sozialhilfe mehr gezahlt. Ich meine auch, daß das berechtigt ist, insbesondere nachdem sich der Bund immer mehr entlastet.

Allerspätestens seit der freien Wahl vom 18. März 1990 kann man von jedem Bürger aus der DDR Selbstverantwortung fordern. Wenn heute jemand aus der DDR zu uns kommt, so ist er kein Flüchtling mehr. Es ist seine Sache, sich um Unterkunft und Arbeitsplatz zu kümmern. Er kann nicht erwarten, daß die Länder und Gemeinden in der Bundesrepublik für ihn ein „gemachtes Bett“ vorhalten.

Heute darf es hier keine Hilfeleistungen mehr geben; vielmehr muß den Menschen in der DDR geholfen werden. Deshalb ist der Bund gefordert, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur sozialen Absicherung und zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation

der Menschen in der DDR führen. Denn nur wenn es gelingt, eine **Verbesserung der Versorgung** der Bevölkerung mit Konsumgütern und Dienstleistungen **in der DDR** zu erreichen, werden die Bürger der DDR bereit sein, in ihrer Heimat zu bleiben. (C)

Die Bundesregierung hat im Wahlkampf der DDR durch Versprechungen große Erwartungen geweckt. Die Menschen dürfen nicht enttäuscht werden. Die Versprechungen müssen eingelöst werden. Wie groß die Enttäuschung schon jetzt ist, haben die Demonstrationen gestern bewiesen.

Die Länder Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein haben aus dieser Situation schon frühzeitig die notwendigen Folgerungen gezogen und bereits Anfang März 1990 einen **Gesetzentwurf zur Aufhebung des Aufnahmegesetzes** in den Bundesrat eingebracht. Die wiederholten Vorstöße, den Bund zu einem entschlossenen politischen Handeln zu bewegen, waren indes fruchtlos verlaufen. Erst jetzt konnte sich die Bundesregierung der Einsicht nicht mehr verschließen, daß etwas getan werden müsse. Ihre Einsicht kommt sehr spät. Der jetzt vorgeschlagene Gesetzentwurf verfehlt das Ziel. Es ist völlig unhaltbar – Herr Kollege Glück, darin stimme ich mit ihnen voll überein –, das Aufnahmeverfahren erst zum 1. Juli 1990 aufzuheben. Für ein weiteres Hinauszögern des Inkrafttretens gibt es keinen vernünftigen Grund mehr. Zudem ist damit die Gefahr einer Sogwirkung verbunden.

Hinzuzufügen ist, daß der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf eine **Kostentragsregelung** vermissen läßt. Es ist schon erstaunlich, wenn die Bundesregierung in ihrer Begründung darauf hinweist, daß der Bund sich durch die Aufhebung des Aufnahmeverfahrens finanziell entlastet, die finanziellen Mehrbelastungen aber den Ländern und insbesondere den Kommunen abverlangt. Jede **Mehrbelastung der Sozialhilfeträger** ist **unerträglich**. Hier darf sich der Bund nicht aus seiner Verantwortung stellen. Es muß deshalb eine Regelung getroffen werden, nach der der Bund die Sozialhilfeaufwendungen, die durch den weiteren Zuzug von Menschen aus der DDR entstehen, erstattet. (D)

Der Bundesrat ist gefordert, die unvollständige Regelung der Bundesregierung zu korrigieren. Er sollte die Forderungen der Länder Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein unterstützen.

Herr Kollege Glück, einige wenige Bemerkungen noch zu dem, was Sie hier – teilweise auch in falscher Darstellung – gesagt haben.

Ich möchte daran erinnern, daß wir uns im Januar in einem **Gespräch beim Bundesinnenminister** über die Frage der Aussiedler sehr intensiv unterhalten haben. Ich will auch darauf hinweisen, daß gerade diese – ich denke dabei an unser Land – uns wesentlich stärker belastet als die Zahl der Übersiedler.

In diesem Gespräch wurde vereinbart, daß wir uns spätestens bis Ende Februar auf eine Regelung verständigen müßten, um zu einem einheitlichen Verfahren in der Frage der Aussiedler zu kommen. Jetzt ist es Mitte April; etwas Derartiges ist bis heute nicht geschehen.

Heinemann (Nordrhein-Westfalen)

(A) Ich muß Ihnen sagen, es ist auch für mich unerträglich, daß es aufgrund der **Volksliste 3** – die Zahlen, die genannt werden, sind unterschiedlich; sie liegen zwischen 800 000 und 3,5 Millionen – nach dem bisherigen Verfahren so war, daß jemand aus diesem Personenkreis – bis zu 3,5 Millionen Menschen – selber entscheiden kann, ob er Pole oder Deutscher ist. Hier hat die Bundesregierung ebenfalls lange gezögert, und hier sehe auch ich noch **keine abschließende Regelung**, nach der dieses Verfahren geändert wird. Dabei entstehen jeden Tag neue soziale Brennpunkte im Lande; die Probleme werden sich verschärfen.

Es ist auch falsch, wenn Sie den A-Ländern unterstellen, sie seien im Asylverfahren nicht der Auffassung, daß man hier zu Regelungen kommen müsse, die auch zu einer schnellen Abschiebung führten. Wer heute aus Polen oder Jugoslawien zu uns kommt, hat mit Sicherheit kein Recht auf ein Asylverfahren, von ganz, ganz wenigen Ausnahmen abgesehen.

Ich bin dafür, daß hier schneller gehandelt wird. Darum bemühen wir uns auch in den Ländern. Aber ich habe immer noch kein Verständnis dafür, daß sich heute noch mehr als 100 000 rückständige Anträge beim **Bundesamt in Zirndorf** befinden. Hier, meine ich, hätte der Bundesinnenminister durch Personalverstärkungen schneller handeln können; dann wäre man sicherlich schneller weitergekommen.

Es ist auch falsch, wenn Sie sagen, wir seien gegen eine Änderung oder **Kündigung des Sozialversicherungsabkommens mit Polen**. Ich bin dafür, daß man es überprüft und zu Regelungen kommt.

(B) Es ist für mich auch unerträglich – um es an einem Beispiel klarzumachen –, daß jemand, der aus Kattowitz kommt und dort im Bergbau gearbeitet hat, eine Knappschaftsrente bekommt, zu der ein Stück Betriebsrente zählt, ohne daß er je in dem Betrieb gearbeitet hat, und der Stahlarbeiter, der in der gleichen Zeit bei vielleicht vergleichbarem Einkommen 30 Jahre in der ersten Hitze vor dem Hochofen gestanden hat, ungefähr 30 % darunterliegt. Das ist für mich unerträglich. Ich habe des öfteren darauf hingewiesen und habe deswegen auch an die Bundesregierung geschrieben. Ich bin der Auffassung, daß solche Mißstände möglichst schnell beseitigt werden müssen. Ich habe von Ihnen aber keine Reaktion gesehen.

Ich bitte, diese meine Ausführungen einmal zu überdenken, bevor den sozialdemokratisch regierten Ländern etwas unterschoben wird, was nicht ihre Auffassung ist.

Präsident Momper: Das Wort hat nunmehr der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Herr Dr. Waffenschmidt.

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die **politischen Rahmenbedingungen in der DDR** haben sich in den letzten Wochen **entscheidend geändert**. Das Ergebnis der ersten freien und demokratischen Wahlen in der DDR am 18. März 1990 hat auf eindrucksvolle Weise gezeigt, daß sich die Menschen dort für freiheitliche

Demokratie und Soziale Marktwirtschaft entschieden haben. (C)

Einhergehend damit hat sich in jüngster Zeit der Zuzug aus Mitteldeutschland immer mehr normalisiert. Sie alle kennen die Zahlenentwicklung. Ich will hinzufügen: Die jetzt zuziehenden Übersiedler bedürfen in sehr vielen Fällen gar keiner öffentlichen Unterbringung nach Abschluß des Aufnahmeverfahrens mehr, weil sie dies persönlich organisiert haben.

Die Einschätzung der Bundesregierung, meine Damen und Herren, hat sich also als richtig erwiesen. Die Menschen kommen nicht in die Bundesrepublik Deutschland, weil es hier ein Aufnahmeverfahren gibt, sondern sie kamen aus der DDR, weil dort für sie unerträgliche Zustände herrschten. Wir müssen alles daransetzen, die Situation in der DDR zu verbessern. Sie hat sich allein schon durch den **Demokratisierungsprozeß** verbessert, und dadurch sind weniger gekommen.

Nun stehen wir vor der Aufgabe, die gesamten Verfahren in diesem Bereich zu einem guten Abschluß zu bringen. Die Bundesregierung hat auf die Entwicklung schnell reagiert – Herr Kollege Glück, Sie haben dies erwähnt – und am 20. März 1990 den Ihnen heute vorliegenden **Gesetzentwurf zur Aufhebung des Aufnahmegesetzes** eingebracht. Als Zeitpunkt für die Beendigung des Aufnahmeverfahrens sieht die Bundesregierung den 1. Juli 1990 als gerechtfertigt an.

Meine Damen und Herren, wir haben diesen Zeitpunkt deshalb gewählt, weil nach unseren Vorstellungen bis dahin die **Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion** eingeführt sein wird, den Menschen also das, was wir, denke ich, doch alle wollen, geboten werden kann, nämlich **bessere Lebensverhältnisse**, die sie noch einmal nachdrücklich dazu veranlassen, in der DDR zu bleiben und dort aufzubauen. (D)

Ich will aber noch etwas anderes hinzufügen. Da interessanterweise der genannte Termin immer eine Rolle spielt, habe ich dieser Tage einmal ausrechnen lassen: Wenn das, was hier gewünscht wird, noch schneller in Kraft träte, hätten wir es vielleicht drei, vier Tage eher als am 1. Juli. Wir sollten hier doch nicht um einen Termin streiten!

Wir müssen wissen – das gehört zum guten Umgang miteinander –, daß wir ein **geordnetes Gesetzgebungsverfahren** brauchen. Sie kennen mich lange genug, um zu wissen – gerade aufgrund der Bewältigung von schwierigen Aufgaben –, daß ich wirklich für eine **Partnerschaft von Bund und Ländern** eintrete. Ich möchte aber ausdrücklich sagen: Zu einer guten Partnerschaft zwischen Bund und Ländern gehört in allererster Linie und an allererster Stelle – das sage ich besonders an die Adresse des Saarlandes –, daß man geltendes Bundesrecht einhält. Ich glaube, dies ist der beste Beitrag zu dem gesamten Verfahren, das hier ansteht.

Meine Damen und Herren, mit dem politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenwachsen der beiden deutschen Staaten entfällt zunehmend die Notwendigkeit für die **Gewährung übersiedlungsspezifischer Leistungen**. Insofern besteht, glaube ich, ein breiter Konsens. Wir haben neben der Aufhebung

Parl. Staatssekretär Dr. Waffenschmidt

(A) des Aufnahmegesetzes in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung daher auch Regelungen zur Beendigung spezifischer Leistungen für Übersiedler nach dem **Flüchtlingshilfegesetz** und für vergleichbare Leistungen etwa aus dem **Härtefonds des Lastenausgleichs** vorgesehen. Dies soll gleichzeitig aufgehoben werden.

Den Gesetzentwurf des Saarlandes und einiger anderer Länder zur Aufhebung des Aufnahmegesetzes hält die Bundesregierung nicht nur wegen des Aufhebungszeitpunkts, sondern vor allem wegen der im Gesetzentwurf erhobenen finanziellen Forderungen für falsch. Herr Kollege Heinemann, hier möchte ich einmal auf das, was Sie gesagt haben, eingehen. Alle Sprecher der SPD-regierten Länder haben das letzte Mal und bei vielen Gelegenheiten gesagt, sie wollten nun endlich zu einer Normalisierung der Situation in Deutschland kommen.

Was die Übersiedler angeht, erinnere ich mich noch an die Beispiele aus der letzten Sitzung, wonach einer von Bremen nach Bayern bzw. von Hamburg nach Hessen, oder wie die schönen Orte alle hießen, zieht. Nun kommen Sie daher und sagen: „Wir wollen zwar alles Besondere abschaffen, aber gleichzeitig wieder etwas Neues entwickeln, und zwar ein Entschädigungsverfahren des Bundes für die Leute, die umziehen.“ Wir sind schon der Meinung: Wenn wir normalisieren, bleiben wir auch dabei. Es gibt schließlich auch kein Entschädigungsverfahren, wenn ein Bürger von Baden-Württemberg nach Hamburg oder von Bremen nach Bayern zieht.

(B) (Zuruf)

– Ich will im übrigen zu den **Finanzen**, weil Sie dazu einen schönen Zwischenruf gemacht haben, hinzufügen – Sie kennen mich: Ich bin immer ein großer Freund davon gewesen, auch die Kommunen entsprechend auszustatten –: Wir sollten hier der Öffentlichkeit sagen, daß die deutschen Städte und Gemeinden gerade jetzt ihren Jahresabschluß 1989 vorgelegt haben, wobei sie 2,2 Milliarden DM Überschuß gemeldet haben. Sie werden wahrscheinlich in keine finanzielle Krise kommen, wenn sie noch ein paar Mark Sozialhilfe für einige Übersiedler zahlen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich noch etwas hinzufügen: Trotz der Aufhebung des Aufnahmegesetzes bleibt das **Recht auf Freizügigkeit** für alle Deutschen davon **unberührt**. Ich meine, darin sollten wir uns einig sein und das heute hier noch einmal sagen. Die Bundesregierung möchte mit der angestrebten Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft, einschließlich ihrer sozialen Absicherung, die Menschen in der DDR dazu veranlassen, ihre Heimat nicht zu verlassen und am Neuaufbau mitzuwirken.

Gleichwohl respektiert sie – das sage ich hier mit großem Nachdruck – die Entscheidung eines jeden einzelnen, in die Bundesrepublik Deutschland übersiedeln. Wir sollten durch keine Einlassung den Eindruck erwecken, als wollten wir an diesem wichtigen Recht der Freizügigkeit rütteln.

Wir beschäftigen uns heute mit einem zweiten Fragenkomplex, nämlich dem der **Aussiedler**. Zu dem vom Saarland eingebrachten und von Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen sowie Schleswig-Holstein un-

terstützten **Gesetzesantrag zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes und des Gesetzes über den Lastenausgleich** ist eine ganze Reihe von Anmerkungen zu machen. Dabei will ich mich auf folgendes beschränken: Der saarländische Ministerpräsident macht es sich zu einfach, wenn er vorschlägt, den Aussiedlerstatus künftig einfach abzuschaffen und die Leistungen zur Eingliederung der Aussiedler zu streichen. Dieser Vorschlag wird weder der gegenwärtigen Lage in den Aussiedlungsgebieten noch den harten Belastungen der Deutschen in der Vergangenheit gerecht. Ich bin dem Kollegen Glück dafür dankbar, daß er dies erwähnt hat.

Wir müssen uns – das ist einfach die Folge des traurigen Zweiten Weltkrieges, der Hitler-Diktatur und anderer Diktaturen – noch mit vielen Einzelschicksalen deutscher Landsleute befassen. Ich frage: Sollen wir denn denen die Tür versperren, deren **Kriegsfolgeschicksal** ganz besonders schwer war? Sollen wir nach der Öffnung der Grenzen für diejenigen neue Barrieren errichten, die unter den Folgen des Krieges, stellvertretend für uns alle, am meisten gelitten haben und noch leiden? Dabei denke ich ganz besonders an die **Deutschen aus Rumänien**, meine aber auch die Deutschen **in der Sowjetunion**, die zu einem großen Teil aus ihrer Heimat in die Verbannungsgebiete Sibiriens verschleppt worden sind und erst heute, nach über 40 Jahren, die Sowjetunion verlassen können. Angesichts dessen und angesichts der Verhältnisse in Rumänien und der Sowjetunion müssen wir noch viele Einzelschicksale aufnehmen. Wir müssen auch fragen: Müssen nicht jene leidgeprüften Deutschen derartige Gesetzesanträge, wie sie, federführend vom Saarland eingereicht, vorliegen, als herzlos empfinden?

Meine Damen und Herren, mir begegnete dieser Tage eine Frau, die noch nicht einmal aus der Wolga-Republik, sondern aus dem Gebiet der heutigen DDR in den Kriegswirren in die Sowjetunion verschleppt wurde. Sie kam jetzt mit ihren inzwischen großgewordenen Kindern. Sie sagte zu mir – das ging mir zu Herzen –: „Für mich ist der Zweite Weltkrieg jetzt erst zu Ende.“ – Wollen wir an diesen Schicksalen vorbeigehen? – Ich meine: nein. Wir sollten hier zu einem **großen Konsens** zurückkehren, wie er uns allen aufgegeben war und wie wir ihn, gerade bei der Bewältigung schwieriger Schicksale, alle angestrebt haben. Die Bundesregierung bekennt sich zu dieser Verantwortung.

Ich bin darüber erfreut, daß wir darin einig sind, die **Minderheitenrechte für die Aussiedler** in ihren heutigen Heimatgebieten verstärkt einfordern zu wollen.

Ich möchte heute aufgrund vielfältiger Erfahrung – Sie wissen, daß ich über diese Dinge verhandle – auch der sowjetischen Regierung gerne noch einmal sagen: Helfen Sie mit, daß die **Wolga-Republik** zustande kommt! Wir wissen, daß sich der Oberste Sowjet in Kürze erneut mit dieser Frage befassen wird. Hier läge eine Möglichkeit auch des Brückenbaus zwischen der UdSSR und Deutschland, wenn deutsche Menschen eine neue Heimat in den Gebieten finden könnten, wo sie einmal gelebt haben oder ihre Vorfahren zu Hause waren.

Parl. Staatssekretär Dr. Waffenschmidt

(A) Solange aber die Voraussetzungen in der Sowjetunion, in Rumänien oder auch im polnischen Bereich nicht in Form von verbrieften Minderheitenrechten gesichert sind und Menschen auch aus religiösen Gründen zu uns kommen, so lange dürfen wir ihnen nicht die Türe weisen. Vielmehr müssen wir, die wir deutsche Landsleute sind, versuchen zu helfen.

Das muß freilich in einer Form geschehen — dabei bin ich bei dem neuen Aufnahmeverfahren, das wir vorschlagen werden und das in der nächsten Sitzung ansteht, obwohl ein komplexes Gebiet heute schon aufgenommen wurde —, die den Aussiedlern in angemessener Weise zur Seite steht und unsere einheimische Bevölkerung nicht überfordert.

Ich meine, Herr Kollege Heinemann, daß wir in der Zwischenzeit nicht untätig waren. Sie haben vorhin an eine Sitzung im Januar erinnert, bei der wir im Innenministerium zusammen waren. Danach hat eine Fülle von **Besprechungen zwischen Bund und Ländern** stattgefunden. Die Bundesregierung hat auf der Grundlage dieses Gesetzentwurfs eine **neue Regelung des Aufnahmeverfahrens** vorgeschlagen. Ich finde, daß es eine gute Grundlage ist, wenn wir unseren deutschen Landsleuten sagen: „Beantragt eure Aufnahme aus dem heutigen Heimatbereich!“ Dann müssen wir mit den zuständigen Ländern — diese wiederum mit den Kommunen — darüber reden, wo eine Aufnahme stattfinden kann. Wenn wir dann einen Aufnahmebescheid erteilen, ist dieser die Voraussetzung dafür, daß die Menschen kommen können.

(B) Ich glaube, das ist eine Sache, bei der eine neue, gute Kooperation zwischen Bund und Ländern entstehen kann und mit der wir ein Verfahren gefunden haben, das den Menschen hier hilft und das auch den Einheimischen deutlich macht, daß niemand überfordert werden soll, das aber auch den anderen, die wirkliche Gründe haben, zu uns zu kommen, die Türe offenhält. Ich denke, hier können wir einen Weg finden.

Ich möchte noch einmal hervorheben, daß wir bei allen Aufgaben, die anstehen, im Rahmen der Möglichkeiten des Bundes nach wie vor helfen wollen. Wir wissen um die Aufgaben, die bei Ländern und Gemeinden anstehen. Wir helfen bei der einstweiligen Unterbringung mit dem großen **Kreditprogramm der Ausgleichsbank**. Wir haben in der letzten Sitzung über 500 Millionen DM an Zuschüssen beraten.

Heute will ich noch einmal darauf verweisen, daß mir Vertreter der Bundeswehr in diesen Tagen gesagt haben: „Rund 30 000 Plätze sind in Kasernen und in Bundeswehrliegenschaften zur Verfügung gestellt“, wovon nach Angaben des Verteidigungsministeriums allerdings nur 18,5 %, nämlich 5 500 Plätze, genutzt werden. Die anderen werden nicht genutzt. Vielleicht kann man dort, wo **schwierige Unterbringungsprobleme** vorhanden sind, einmal auch auf dieses Angebot zurückgreifen. Wir hatten uns darauf verständigt, daß wir uns gegenseitig helfen wollten, soweit dies möglich ist.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich, zusammengefaßt, insbesondere zum Aussiedlerbereich noch folgendes betonen. Wir haben in den letzten Jahren gemeinsam — Bund, Länder und Gemeinden —

Hunderttausenden deutscher Landsleute geholfen, die besonders unter den Lasten des Krieges und der Nachkriegszeit gelitten haben. An dieser Stelle möchte ich deshalb noch etwas sagen, was wir früher öfter auch gemeinsam hier gesagt haben: Die Menschen, die zu uns gekommen sind, waren nicht nur eine Belastung für uns, sondern sie sind zu uns gekommen und haben uns viel Gutes gebracht. Sie haben übrigens auch gute Beiträge für die heute bereits mehrfach erwähnten sozialen **Sicherungssysteme** geleistet.

Ich meine, wir sollten uns darin einig sein, daß wir heute und morgen auch denen weiter unsere Hilfe angedeihen lassen, die als deutsche Landsleute zu uns kommen und unsere Hilfe brauchen. Wir beraten über dieses Problem heute in einer Stunde, in der unserem deutschen Vaterland **Einheit in Freiheit** geschenkt wird und in der wir die Chance zu einer guten, neuen wirtschaftlichen Entwicklung haben. Wir sollten uns wieder stärker darin einig sein, daß diese große Chance, die auch eine große Gnade und ein Geschenk für unser Land ist, nicht die Stunde sein sollte, in der wir anderen deutschen Landsleuten, die jetzt ein schweres Schicksal haben und darunter auch noch leiden müssen, **Solidarität** und die gebotene **Nächstenliebe** verweigern.

Für die Bundesregierung möchte ich ausdrücklich erklären, daß wir auf der Grundlage des von uns erarbeiteten Gesetzentwurfs für den Aussiedlerbereich, der wiederum auf viele Besprechungen mit den Ländern zurückgeht, bereit sind, mit den Ländern und Kommunen ein Verfahren zu finden, das den deutschen Menschen, die wirklich Hilfe brauchen und die sich an uns wenden, hilft, und daß wir das in einer Weise tun, die niemanden überlastet, sondern die dazu führt, daß wir das Gebot der Solidarität, das in dieser Stunde noch für uns gelten muß, im Hinblick auf diese Menschen wirklich erfüllen können. — Herzlichen Dank.

Präsident Momper: Das Wort hat Herr Minister Dr. Walter. — Bitte schön, Herr Kollege!

Dr. Walter (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Ich möchte nur eine Bemerkung zu den Ausführungen des Kollegen Waffenschmidt machen, der sich hinsichtlich des Aufnahmegesetzes an das Saarland gewandt hat. Bei sorgfältiger Lektüre der Gesetzentwürfe des Saarlandes und der Bundesregierung habe ich zunächst einmal keinen Unterschied in bezug auf den sachlichen Inhalt feststellen können. § 1, der die Aufhebung zum Gegenstand hat, ist sogar wortgleich. Die Übergangsregelungen sind ebenfalls gleich. Lediglich bei der Frage der Finanzen — wer soll das bezahlen? — bestehen, Herr Waffenschmidt, zwischen den Ländern und dem Bund naturgemäß unterschiedliche Auffassungen.

Dies ist aber auch der einzige Unterschied. Deswegen verstehe ich nicht, daß Sie den Gesetzentwurf der Bundesregierung als etwas wundersam Neues „verkaufen“. Er ist nichts anderes als der „abgekupferte“ Gesetzentwurf des Saarlandes.

Aber wenn Sie sagen, daß das Saarland geltendes Bundesrecht nicht beachte, muß ich Ihnen widersprechen. Es ist zwar richtig, daß das **Aufnahmegesetz**

Dr. Walter (Saarland)

- (A) Bundesrecht ist. Übrigens ist das Gesetz von 1950, das der saarländische Ministerpräsident angeblich zur Unzeit ausgegraben haben soll, genau dasselbe, was vor einem halben Jahr einmal durch die Presse ging. Sie sehen: Es existierte noch, obwohl das aus Ihren Kreisen heraus immer wieder bestritten wurde. Dieses Gesetz ist zwar ein Bundesgesetz; es wird aber **von den Ländern ausgeführt**, und zwar, wie sich aus Artikel 84 des Grundgesetzes ergibt, **als eigene Angelegenheit**. Beim Gesetzesvollzug haben die Länder auch zu prüfen, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind und welche Sachverhalte das Gesetz regelt.

Wenn Sie sich die Mühe machen, einmal in das Gesetz hineinzuschauen, werden Sie in § 5 die Bestimmung finden, daß Gegenstand des Gesetzes die **Regelung von Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen** ist. Voraussetzung des gesamten Aufnahmeverfahrens ist es also, daß es sich um Flüchtlinge oder Vertriebene aus der früheren sowjetischen Besatzungszone bzw. DDR handeln muß.

Die einzige Frage, die sich bei der Anwendung dieses Gesetz durch die Länder stellt, ist, ob die Voraussetzung der Flüchtlings- oder Vertriebeneneigenschaft bei Bürgern, die aus der DDR zu uns kommen, noch besteht, nachdem die Mauer gefallen ist, noch besteht, nachdem eine Demokratisierung in der DDR stattgefunden hat, noch besteht, nachdem Freizügigkeit hergestellt ist, noch besteht, nachdem demokratische Wahlen erfolgt sind.

- (B) Wir sind der Auffassung, Herr Kollege Waffenschmidt, daß diese Voraussetzungen nicht mehr bestehen, daß Bürger, die aus der DDR im Wege und in Ausübung der Freizügigkeit nach Artikel 11 des Grundgesetzes zu uns kommen, weder Vertriebene noch Flüchtlinge sind, die unter dem Druck politischer Verfolgung aus der DDR geflohen sind. Wenn das so ist, Herr Kollege Waffenschmidt, kann man dieses Gesetz einfach nicht mehr anwenden. Das liegt für jeden, der in juristischen Kategorien denkt, doch auf der Hand.

Deswegen meine ich darauf hinweisen zu sollen, daß Sie den Vorwurf, den Sie vorhin erhoben haben, das Saarland würde möglicherweise geltendes Bundesrecht nicht anwenden, nicht weiter aufrechterhalten sollten. Das Saarland prüft vielmehr sehr sorgfältig, welchen Inhalt geltendes Bundesrecht noch hat. Wenn dieses inhaltsleer geworden ist, wird es nicht mehr angewendet. – Vielen Dank.

Präsident Momper: Herr Kollege Waffenschmidt, bitte schön!

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Zu einer kurzen Erwiderung drei Punkte:

Erstens. Es kann nicht in das Belieben jedes einzelnen Bundeslandes gestellt werden, inwieweit es Bundesrecht noch ausführen will oder nicht. Ich bedanke mich ausdrücklich bei all den Ländern – übrigens auch SPD-regierten Ländern –, die nach wie vor der Meinung sind, daß wir das **geltende Bundesrecht einhalten** sollten.

Zweitens. Sie haben auf das Aufnahmegesetz verwiesen und gemeint, Ihr Ministerpräsident habe damals einen tollen Vorschlag gemacht. Er hat dieses Gesetz zum Anlaß genommen, um neue Mauern aus Paragraphen zu bauen. Dagegen haben wir uns gewehrt und werden wir uns auch weiter wehren; denn er wollte dort Zugangsbeschränkungen einbauen.

Drittens. Ich meine, wenn Sie einmal in Ruhe überlegen, werden Sie feststellen, daß es unser großes Ziel war, das wir hier in früheren Diskussionen gemeinsam unterstrichen haben, und zwar quer durch die politischen Gruppierungen und auch quer durch die unterschiedlich regierten Länder hindurch, den Menschen helfen zu wollen, die schwere Kriegsfolgelasten zu tragen hatten.

Ich wehre mich ein bißchen **gegen** die **übertriebene Hektik**, die hier an den Tag gelegt wurde, um die Verfahren zu beenden. Notwendig ist ein geordnetes Gesetzgebungsverfahren. Wir können nicht einseitig etwas gegen geltendes Recht bestimmen. Was gesetzmäßig zu tun ist, hat die Bundesregierung vorgeschlagen und wird sie weiterhin vorschlagen. Ich hoffe, wenn wir erst einmal über die Diskussion, ob der eine ein Gesetz drei Tage früher, der andere drei Tage später auslaufen läßt, hinweg sind, daß wir dann wieder einen **Grundkonsens** finden, mit dem wir den Menschen helfen, die unsere Hilfe in einer Zeit, in der wir sie gewähren können, wahrlich verdient haben. Ich denke, der Grundkonsens bei einer nationalen Aufgabe ist gerade im Hinblick auf die Aus- und Übersiedler das Beste.

Präsident Momper: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur **Abstimmung**, und zwar zunächst zum Entschließungsantrag Bayerns unter **Punkt 10 a)** der Tagesordnung. Hierzu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 161/1/90 sowie ein Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz in Drucksache 161/2/90.

Der 5-Länder-Antrag beinhaltet eine Neufassung des Entschließungsantrags. Ich lasse daher über die Frage abstimmen, wer dafür ist, die Entschließung in der Fassung des 5-Länder-Antrags in Drucksache 161/2/90 anzunehmen.

Wer für die **Annahme der Entschließung in der Fassung des 5-Länder-Antrags** ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Mit Annahme der Entschließung unter Punkt 10 a) der Tagesordnung in der soeben beschlossenen Fassung ist zugleich der **Entschließungsantrag unter Punkt 10 b)** der Tagesordnung **erledigt**.

Wir kommen dann zu **Punkt 10 c)** der Tagesordnung, dem Entwurf eines Aufnahme-Aufhebungsgesetzes der fünf Länder.

Die Empfehlungen der Ausschüsse hierzu sind aus Drucksache 184/1/90 ersichtlich.

Wir stimmen zunächst über die Änderungsempfehlungen und dann in einer Schlußabstimmung über die Frage der Einbringung ab.

Präsident Momper

(A) Wer für Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das reicht nicht; das ist eine Minderheit.

Sodann lasse ich über Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das bleibt eine Minderheit.

Nun die Schlußabstimmung. Wer dafür ist, den Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. — Es bleibt eine Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf nicht einzubringen.**

Wir kommen jetzt zu **Punkt 10 d)** der Tagesordnung, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Aufnahme-Aufhebungsgesetz. Hierzu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 216/1/90 sowie zwei Landesanträge in den Drucksachen 216/2 und 3/90.

Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen ist durch den Beschluß zu Punkt 10 c) der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen damit zum Antrag der fünf Länder in Drucksache 216/2/90. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist eine Minderheit.

Dann zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 2! Wer stimmt ihr zu? — Das ist die Mehrheit.

(B) Bei Annahme von Ziffer 3 entfällt der Antrag Niedersachsens in Drucksache 216/3/90. Wer ist für Ziffer 3 der Ausschlußempfehlung? — Das ist eine Minderheit.

Dann zum Antrag Niedersachsens in Drucksache 216/3/90. Wer stimmt ihm zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 4 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen.**

Wir kommen dann zu **Punkt 10 e)** der Tagesordnung, dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 185/1/90 ersichtlich.

Wir stimmen zunächst wiederum über die Änderungen und dann über die Frage der Einbringung ab.

Von den Ausschlußempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! — Minderheit.

Ziffer 2! — Minderheit.

Jetzt ist darüber abzustimmen, ob der Gesetzentwurf unverändert beim Deutschen Bundestag eingebracht werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf nicht einzubringen.**

Ich rufe Tagesordnungspunkt 11 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Rechtsstellung des Kunden** beim Abschluß von

Versicherungsverträgen — Antrag der Länder (C) Hamburg und Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 61/90).

Dazu wird das Wort nicht gewünscht.

Wir kommen gleich zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen, **den Gesetzentwurf** gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes **beim Deutschen Bundestag unverändert einzubringen.**

Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist das **beschlossen.**

Ich rufe Tagesordnungspunkt 12 auf:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der **Pfändungsfreigrenzen** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 208/90).

Dazu wünscht Herr Minister Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) das Wort. — Bitte schön, Herr Kollege!

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Durch die Regelung der Pfändungsfreigrenzen soll sichergestellt werden, daß dem Schuldner, dessen Arbeitseinkommen gepfändet wird, wenigstens so viel verbleibt, daß er und die von ihm unterhaltenen Angehörigen ein menschenwürdiges Leben führen können, ohne auf Sozialhilfe angewiesen zu sein.

(D) Diese Zielsetzung erfordert von Zeit zu Zeit eine **Anpassung an die allgemeine Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse.** Das ist zuletzt durch ein Gesetz vom 1. April 1984 geschehen.

Inzwischen ist erneut dringender Handlungsbedarf gegeben. Der **Preisindex** für die Lebenshaltung der Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalte mit mittlerem Einkommen ist um etwa 10 % **gestiegen.** Der Anstieg des durchschnittlichen Regelsatzes nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes beträgt sogar mehr als 23 %, nämlich von 345 DM im Juli 1983, der Basis der letzten Anpassungsentscheidung, auf 425 DM.

Noch deutlicher zeigt sich die Entwicklung bei einem Blick auf die tatsächliche Bedarfsschwelle der Hilfebedürftigkeit nach dem **Bundessozialhilfegesetz.** Sie beträgt gegenwärtig für einen Alleinstehenden im Bundesdurchschnitt 1 080 DM. Bei der Pfändung seines Arbeitseinkommens werden ihm hingegen unter Umständen nur 754 DM belassen. Hier kann sich also eine Deckungslücke von 326 DM ergeben.

Schuldner mit geringem Arbeitseinkommen sind daher zunehmend auf Sozialhilfe angewiesen, um nur den notwendigsten Lebensbedarf zu decken. Damit einher geht häufig ein **Verlust an Motivation** zu eigener Arbeitstätigkeit. Letztlich kommt auf diese Weise die Allgemeinheit indirekt — zumindest zum Teil — für private Schulden auf.

Dieser Entwicklung soll durch den von Nordrhein-Westfalen vorgelegten Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen wirksam begegnet werden. Kernpunkt unseres Gesetzesantrags ist eine **Neufassung der Tabelle zu § 850 c** der

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

- (A) **Zivilprozeßordnung.** So soll etwa der pfändungsfreie Grundbetrag für einen Schuldner, der keine Unterhaltspflicht zu erfüllen hat, bei einem monatlich zahlbaren Einkommen von 754 DM auf 1 209 DM erhöht werden. Dieser Eckwert liegt deutlich über der vergleichbaren durchschnittlichen Bedarfsschwelle der Sozialhilfe von derzeit 1 080 DM. Hierdurch soll für geringverdienende Schuldner ein Anreiz geschaffen werden, trotz der Schuldenlast einer geregelten Arbeit nachzugehen.

Um sicherzustellen, daß die Pfändungsfreigrenzen nicht alsbald erneut unter die Sozialhilfesätze absinken, ist außerdem der zu erwartende weitere **Anstieg der Leistungen der Sozialhilfe** angemessen **berücksichtigt**.

Meine Damen und Herren, im dringenden Interesse der sozialschwachen Bevölkerungskreise, aber auch im wohlverstandenen Interesse der Träger der Sozialhilfe, die hierdurch eine spürbare Entlastung erfahren dürften, bitte ich Sie, den Gesetzesantrag zu unterstützen.

Präsident Momper: Zur weiteren Beratung weise ich den Gesetzesantrag dem **Rechtsausschuß** — federführend — und dem **Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit** zu.

Wir kommen nunmehr zu Tagesordnungspunkt 13:

- (B) Entschließung des Bundesrates für die Einführung einer **Steuer auf den Verbrauch umweltschädlicher Stoffe** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 238/89).

Dazu liegen **Erklärungen zu Protokoll *** von Herrn **Staatsminister Dr. Glück** (Bayern) sowie von **Parlamentarischem Staatssekretär Grüner** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) vor. — Weitere Wortmeldungen oder Protokollerklärungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen die Ausschlußempfehlungen und zwei Anträge Bayerns vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Antrag Bayerns in Drucksache 238/2/89. Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Dann stimmen wir über die Ausschlußempfehlungen ab.

Ziffer 5. — Wer ihr seine Zustimmung zu geben wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Bei Ziffer 6 wird satzweise abgestimmt und damit zugleich über den bayerischen Antrag in Drucksache 238/3/89 entschieden. Ich rufe auf:

Ziffer 6 Sätze 1 bis 3! Wer stimmt dem zu? — Das ist die Mehrheit.

Nun die Sätze 4 und 5 der Ziffer 6. Wer stimmt zu? — Das ist wiederum die Mehrheit.

Es folgt die Abstimmung über Ziffer 12. Handzeichen bitte! — Das ist auch die Mehrheit. (C)

In einer Sammelabstimmung ist nun über alle noch nicht erledigten Ausschlußempfehlungen zu befinden. Wer stimmt ihnen zu? — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung angenommen**.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 14:

Entschließung des Bundesrates zur **Änderung der Postordnung** mit dem Ziel, ausländerfeindliche Sendungen von der Postbeförderung auszuschließen — Antrag der Freien Hansestadt Bremen — (Drucksache 59/90).

Das Wort dazu wird erkennbar nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 59/1/90 vor.

Ich rufe die Ziffer 1 auf und erbitte das Handzeichen, wer dem zuzustimmen wünscht. — Das ist eine Minderheit.

Dann rufe ich die Ziffer 2 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist auch eine Minderheit.

Damit jetzt noch zu der Frage, ob der Entschließung unverändert zugestimmt werden soll. Wer ihr unverändert zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Damit ist die **Entschließung nicht angenommen**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 15 auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Änderung des Bundesbahngesetzes** (Zusammensetzung des Verwaltungsrates) — Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland — (Drucksache 159/90). (D)

Auch hierzu wird das Wort nicht gewünscht.

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt die unveränderte Annahme der Entschließung.

Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung angenommen**.

Ich rufe Punkt 16 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der **Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz** (Drucksache 128/90).

Hierzu liegen Wortmeldungen vor.

Zuerst hat Frau Ministerin Böhrk (Schleswig-Holstein) das Wort. — Bitte schön, Frau Kollegin!

Frau Böhrk (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Das Gesetz zur Verbesserung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz gehört zu den frauenpolitisch wichtigsten Vorhaben dieser Legislaturperiode. Der uns hier von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf ist aber ein **Entwurf vertaner Chancen**. Wirkliche Verbesserungen, wie es die ambitionierte Bezeichnung dieses Gesetzes suggerieren will, wird es nicht geben, wenn nicht in zentralen Punkten mit Hilfe des Bundesrates die Richtung erheblich geändert wird.

*) Anlagen 11 und 12

Frau Böhrk (Schleswig-Holstein)

- (A) Das kärgliche Ergebnis, das die Bundesregierung hier präsentiert und das im Bundesarbeitsministerium offenbar unbeeinflusst von Frauenministerin Lehr zustande gekommen ist, erstaunt um so mehr, als sich die Bundesregierung für die Novelle überreichlich Zeit gelassen hat.

Zur Erinnerung: Im Jahre 1984 hat der **Europäische Gerichtshof** denjenigen recht gegeben, die das sogenannte EG-Anpassungsgesetz von 1980 von Anfang an als eine ganz und gar unzureichende Umsetzung der zugrunde liegenden EG-Richtlinie kritisiert hatten. Der als sogenannter **Porto-Paragraph** zu trauriger Bekanntheit gelangte **§ 611 a Abs. 2 BGB** hat den Europäischen Gerichtshof dazu veranlaßt, festzustellen, daß Entschädigungsregelungen für Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts in einem angemessenen Verhältnis zu der erlittenen Beeinträchtigung stehen müssen. Ein bloß symbolischer Schadensersatz, wie ihn der geltende § 611 a BGB in Form der Erstattung von Bewerbungskosten vorsieht, kann nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes vor Diskriminierung nicht wirksam abschrecken.

Die Neugestaltung des Schadensausgleichs, die die Bundesregierung jetzt, sechs Jahre später, vorgelegt hat, läßt sich auf die Formel bringen: „Statt Porto-Paragraph nun Frauendiskriminierung zum Spartarif.“

- (B) Im Schadensrecht gilt üblicherweise der Grundsatz, daß Entschädigungen in jedem Einzelfall nach Art und Schwere der Benachteiligung oder des Schadens und dem Grad des Verschuldens zu bemessen sind. Abweichend hiervon soll es künftig bei Diskriminierungsfällen **feste Schadenshöchstgrenzen** geben: Einer Bewerberin, die nachweisen kann, daß sie ohne eine Benachteiligung durch den Arbeitgeber die Stelle erhalten hätte – diesen Nachweis zu erbringen, dürfte bei Beibehaltung der geltenden Beweislastregelung übrigens so gut wie unmöglich sein –, sollen als Kompensation für den entgangenen Arbeitsplatz maximal – ich betone: maximal! – vier Monatsgehälter zustehen.

Damit noch nicht genug: Hat ein Arbeitgeber gleich gegenüber mehreren Bewerberinnen gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen, soll künftig eine **absolute Entschädigungshöchstgrenze** von fünf bzw. zehn Monatsgehältern gelten, die sich die Betroffenen dann teilen dürfen. Diese Form des „Mengenrabatts“ stellt ebenso ein Novum im Schadensrecht des BGB dar.

Die Bundesregierung bemüht in diesem Zusammenhang einen durchaus kühnen Vergleich zu **§ 10 des Haftpflichtgesetzes** und **§ 12 des Straßenverkehrsgesetzes** – beides Bestimmungen, die Fälle der sogenannten Gefährdungshaftung regeln. Es bleibt allerdings dunkel, wo die Bundesregierung zwischen verschuldensunabhängigen Haftungsrisiken, wie sie beispielsweise der Betrieb gefährlicher Energieanlagen mit sich bringt, und einem Arbeitgeber, der nur für eigenes, zurechenbares Verhalten einstehen muß, die entscheidende Parallele sieht.

Abenteuerlich sind auch die rechtlichen Konstruktionen, mit denen die Anspruchsverfolgung reglementiert und damit erschwert wird: Zunächst einmal müssen Betroffene ihre Ansprüche innerhalb einer

Frist von zwei Monaten schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen. Der Arbeitgeber allerdings wird nicht dazu verpflichtet, die Ablehnung einer Bewerbung auch seinerseits schriftlich mitzuteilen.

Es kann daher zu erheblichen **Rechtsunsicherheiten** kommen, wenn – was praktisch nicht ganz selten sein dürfte – jemand lediglich vom Hörensagen erfährt, daß eine Bewerbung keinen Erfolg hatte und hierfür Gründe maßgeblich waren, die gegen das Gebot geschlechtsspezifischer Benachteiligungen verstoßen. An diese **problematische Frist** für die außergerichtliche Geltendmachung knüpft der Regierungsentwurf nun eine weitere – dreimonatige – Frist für die gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen.

Für eine solche doppelte Barriere, die gegenüber der jetzigen Rechtslage eine **deutliche Verschlechterung** darstellt, gibt es keinen einleuchtenden Grund. Verfahrensbeschleunigung kann die Bundesregierung schlecht anführen, wenn sie andererseits für die Arbeitgeberseite ein Antragsrecht vorsieht, wonach die erste Verhandlung vor dem Arbeitsgericht erst sechs Monate nach Klageerhebung stattfinden soll.

Alle diese – ich will es einmal zurückhaltend formulieren – „ungewöhnlichen“ Rechtskonstruktionen zeigen, daß man im Bundesarbeitsministerium einige Mühe darauf verwandt hat, die Folgen geschlechtsspezifischer Diskriminierung auch nach Abschaffung des „Portoparagraphen“ so zu gestalten, daß Benachteiligungsverbote getrost vernachlässigt werden können.

Die von Schleswig-Holstein eingebrachten Anträge, die vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Soziales und ebenso vom Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit als Empfehlungen vorliegen, zielen vor allem darauf, ein „Sonderrecht“ für Diskriminierung, bei dem ausschließlich zu Lasten diskriminierter Arbeitnehmerinnen von den ansonsten geltenden Grundsätzen des Schadensersatzrechts abgewichen wird, zu verhindern. Wir wollen **keine Entschädigungshöchstgrenzen, keine Privilegien bei Mehrfachdiskriminierung und keine Sonderregelungen für die Anspruchsverfolgung**.

Beim Gebot zur **geschlechtsneutralen Stellenausschreibung** soll aus der geltenden Soll-Vorschrift künftig eine Muß-Vorschrift werden. Das ist leider nicht mehr als eine kosmetische Verbesserung; denn auch hier will die Bundesregierung von dem ansonsten bewährten Grundsatz absehen, die Einhaltung von Verbots- und Gebotsnormen durch geeignete Rechtsfolgen sicherzustellen. Verstöße gegen das Gebot geschlechtsneutraler Arbeitsplatzausschreibungen sollen nach den Vorstellungen der Bundesregierung also auch weiterhin sanktionslos bleiben.

Die Hartnäckigkeit, mit der Arbeitsplätze in bestimmten Branchen – und branchenübergreifend für Führungspositionen – immer noch nur für Männer ausgeschrieben werden, macht dagegen deutlich, daß es mit Vorschriften allein wirklich nicht mehr getan ist. Der AS- und der G-Ausschuß empfehlen daher eine **Bußgeldregelung**, deren Sanktionsrahmen so angelegt ist, daß einerseits Kleinbetriebe nicht überfordert

Frau Böhrk (Schleswig-Holstein)

(A) werden und andererseits Großbetriebe nicht gänzlich ungeschoren bleiben.

Der zentrale Punkt schließlich, zu dem sich der Entwurf der Bundesregierung schlicht in Schweigen hüllt, ist die Frage der **Beweislastverteilung**. Nach derzeit geltender Rechtslage ist es, wie Sie wissen, so, daß eine abgelehnte Bewerberin im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung die Benachteiligung zunächst „glaubhaft“ machen muß. Da es zumeist um Fakten geht, die ausschließlich im Kenntnis- und Einflußbereich des Arbeitgebers liegen, führt die geltende Regelung vielfach zu unüberwindlichen **Beweisschwierigkeiten**.

Wenn es in der Vergangenheit Bewerberinnen überhaupt gelang, Diskriminierungen glaubhaft zu machen, hing dies meistens von der ganz zufälligen Kenntnis unbedachter Arbeitgeberäußerungen gegenüber Dritten, z. B. dem Betriebsrat, ab. So gut wie nie wird eine abgelehnte Bewerberin über Informationen zur Qualifikation ihrer Mitbewerber und Mitbewerberinnen verfügen.

Es ist daher dringend erforderlich, die jetzige Beweislastverteilung in § 611 a BGB in der Weise zu regeln, daß sie künftig beim Arbeitgeber liegt. Genau diese Beweislastregelung sieht übrigens § 2 Abs. 2 des **Arbeitsplatzschutzgesetzes** vor, wonach ein Arbeitgeber die volle Beweislast dafür trägt, daß er einem Wehrpflichtigen nicht aus Anlaß der Einberufung zum Wehrdienst gekündigt hat. An diese Regelung knüpft der **Antrag Hessens zur Beweislastneuverteilung** an, der im G-Ausschuß eine erfreulich breite, parteiübergreifende Mehrheit gefunden hat, die sich heute hoffentlich wieder herstellen läßt.

(B) Die **Frauengleichstellungsstellen** der Länder haben über die Parteigrenzen hinweg mit einer Stimme von der Bundesregierung erhebliche Verbesserungen des Entwurfs gefordert. Stellvertretend für alle Gleichstellungsstellen hat sich deswegen Rheinland-Pfalz an den Bundesminister für Arbeit und an die Frauenministerin, Frau Lehr, gewandt. Die Empfehlungen des federführenden AS-Ausschusses und des G-Ausschusses greifen diese parteiübergreifenden Forderungen der Gleichstellungsstellen aller Länder auf. Ich hoffe sehr, daß sich hierfür heute im Bundesrat tragfähige Mehrheiten finden.

Präsident Momper: Danke schön!

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Vogt (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung). — Bitte schön, Herr Staatssekretär!

Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Sie werden heute ein erstes Votum zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz abgeben. Dieser Gesetzentwurf ist ein weiterer wichtiger Baustein zur **rechtlichen Absicherung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen**. Er stellt eine solide und vernünftige Korrektur und Fortentwicklung des Gesetzesrechtes dar, das vor gut zehn Jahren mit dem **Arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetz** in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt wurde. Ich betone: vor gut zehn Jahren — zu einer

(C) Zeit also, als die Sozialdemokratische Partei Verantwortung in Bonn getragen hat. Deshalb wundert mich eine Rede, wie sie gerade von Ihnen, Frau Böhrk, gehalten worden ist, die ja doch etwas „vom hohen Roß“ herab vorgetragen wurde.

Damals wurde aufgrund EG-rechtlicher Vorgaben ein Benachteiligungsverbot wegen des Geschlechts geschaffen. Es schreibt die Gleichbehandlung von Frauen und Männern — vor allem bei Einstellung und Beförderung — vor. Das Benachteiligungsverbot wurde durch eine Vorschrift ergänzt, die den Ersatz des sogenannten **engsten Vertrauensschadens** für den Fall vorsieht, daß eine Einstellung oder Beförderung wegen Diskriminierung unterbleibt.

Was der Begriff des „Vertrauensschadens“ nur dem Juristen verdeutlichte, wurde durch den in der Praxis bald geläufigen Ausdruck „Portoparagraph“ auch dem Laien klar: Zu mehr als Ersatzansprüchen der Kosten für Briefumschlag, Kopien und Porto führte die vor rund zehn Jahren geschaffene Norm nicht.

Der **Europäische Gerichtshof** hat dazu deutlich gemacht, daß eine solche Entschädigungsregelung allein den gemeinschaftlichen Anforderungen nicht genügt, und die Gerichte dazu verpflichtet, zu wirksamen und abschreckenden Sanktionen zu kommen.

Das **Bundesarbeitsgericht** ist daraufhin, nachdem einige Untergerichte bis zu sechs Monatsverdiensten Schadensersatz zuerkannt und einige Untergerichte jeglichen über das Porto hinausgehenden Anspruch versagt hatten, zu folgendem Ergebnis gekommen: Lehnt ein Arbeitgeber einen Stellenbewerber wegen des Geschlechts ab, so ist der wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu ersetzende immaterielle Schaden im Normalfall in Höhe eines Monatsverdienstes anzusetzen. Der Schadensersatzanspruch kann je nach Lage des Einzelfalls davon abweichen oder sogar entfallen.

Es ist nun, meine Damen und Herren, mehrfach der Vorwurf erhoben worden, der Gesetzentwurf verschlechtere das geltende Recht in der Frage der Höhe der Schadensersatzansprüche. Denen, die diesen Vorwurf fälschlicherweise erhoben haben, kann ich nur nochmals in Erinnerung rufen: Die Rechtsprechung sieht für den Normalfall eine Entschädigung von einem Monatsverdienst vor. Der Regierungsentwurf, der im übrigen, Frau Böhrk, natürlich in enger Kooperation mit Frau Dr. Lehr erarbeitet worden ist, geht aber über den **Entschädigungsanspruch, der vom Bundesarbeitsgericht festgelegt** worden ist, hinaus, wie der folgende Überblick zeigt:

— Ein Schadensersatzanspruch von bis zu vier Monatsverdiensten wird den Bewerbern zustehen, denen aufgrund einer Diskriminierung ein Arbeitsplatz oder eine Beförderung entgangen ist.

— Ein Entschädigungsanspruch von bis zu drei Monatsverdiensten wird den Bewerbern zustehen, die durch eine Diskriminierung bei einer Einstellung oder Beförderung in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt worden sind, ohne daß dies für die unterbliebene Einstellung oder Beförderung ursächlich gewesen wäre. Oder, unjuristisch formuliert: Auch wenn die Bewerberin den Arbeitsplatz etwa wegen fehlender Eignung nicht erhalten hätte, hat sie bei Aussortierung

Parl. Staatssekretär Vogt

(A) aller weiblichen Bewerber einen Anspruch auf bis zu drei Monatsverdiensten Schmerzensgeld.

– Bei Häufung von Entschädigungsansprüchen mehrerer Personen wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts in einem Bewerbungsverfahren kann der Arbeitgeber eine Begrenzung der Summe all dieser Entschädigungen verlangen, und zwar auf fünf Monatsverdienste, wenn nur ein Arbeitsplatz, und auf zehn Monatsverdienste, wenn mehrere Arbeitsplätze zu besetzen waren.

Die neue Sanktionsregelung wird durch eine **Verschärfung der Vorschriften über die geschlechtsneutrale Stellenausschreibung** und den **Aushang der Gleichbehandlungsvorschriften** ergänzt. Soweit der Inhalt der neuen Regelung.

Es überrascht mich nicht, meine Damen und Herren, daß kürzlich ein Teil der Frauenpolitikerinnen der Länder mit Forderungen in die Öffentlichkeit gegangen ist, die weit über den Regierungsentwurf hinausgehen. Dabei ist – wie soeben auch – die Rede von „Rückschritt statt Fortschritt“ und „Frauendiskriminierung zum Spartarif“.

Die Darstellung des Inhalts des Regierungsentwurfs macht deutlich, daß diese Vorwürfe abwegig sind.

Ich scheue die politische Auseinandersetzung über den Regierungsentwurf überhaupt nicht; ich kann aber nur davor warnen, durch **übertriebene Forderungen** legitime frauenpolitische Anliegen in Mißkredit zu bringen. Zu diesen Forderungen zähle ich u. a. den in den Ausschüssen beratenen Änderungsvorschlag, den Schadenersatzanspruch von höchstens vier Monatsverdiensten auf einen solchen von „mindestens sechs“ Monatsverdiensten heraufzusetzen.

Unterstellt man bei einer Untergrenze von sechs Monatsverdiensten einen Regelfall von zehn Monatsverdiensten, dann bedeutet dies bei den derzeitigen Durchschnittsverdiensten von weiblichen Angestellten bereits eine Sanktion von über 30 000 DM. Eine solche Summe ist für manchen Kleinbetrieb und vielleicht auch für manchen Mittelbetrieb schon eine sehr beachtliche und möglicherweise nur schwer zu verkraftende Größe. Gerade die kleinen und mittelständischen Unternehmen wird die Sanktion aber hauptsächlich treffen, während die Großunternehmen über die entsprechende juristische Beratung verfügen, um Diskriminierungen zu verhindern oder sie nicht offenkundig werden zu lassen.

Daß dieser Änderungsvorschlag übertrieben ist, wird auch im Vergleich zu anderen Bereichen des Rechts deutlich, in denen es um ähnliche Ansprüche geht.

Als Beispiel eignen sich hier die **nach dem Kündigungsschutzgesetz zu zahlenden Abfindungen**, für die das Gesetz für den Regelfall eine Obergrenze von zwölf Monatsverdiensten vorgibt. In der Praxis hat sich für die Bemessung der Abfindung ein Maßstab von ungefähr einem halben Monatsverdienst pro Beschäftigungsjahr herausgebildet. Wenn man auf der Basis des Änderungsvorschlags wiederum einen Regelfall von zehn Monatsverdiensten unterstellt, dann entspräche das einer Abfindung, die nach zwanzig Beschäftigungsjahren zu leisten wäre. Das Mißver-

hältnis dieser Regelung ist so offenkundig, daß ich darüber kein weiteres Wort verlieren muß.

Bei den Überlegungen zur Neugestaltung der Sanktionsregelung sollte vor allem eines nicht vergessen werden: Die **Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche** sollen zu **keiner neuen Verdienstquelle** werden. Wesentlich ist, daß die den diskriminierenden Arbeitgeber erwartenden Schadenersatzsummen so hoch und abschreckend sind, daß die Diskriminierung möglichst unterbleibt. Dies ist nach Ansicht der Bundesregierung durch den Regierungsentwurf gewährleistet. Im übrigen: Je weniger von diesem Gesetz Gebrauch gemacht werden muß, desto besser ist es.

Schließlich noch ein paar Worte zur **Umkehr der Beweislast**. Auch die Bundesregierung hat diese Thematik bei der Erarbeitung des Regierungsentwurfs intensiv geprüft. Sie ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß das geltende Recht nicht verändert werden sollte. Dafür sind folgende Gründe ausschlaggebend: Das geltende Recht verlangt von der diskriminierten Person nur die Glaubhaftmachung von Tatsachen, die eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermuten lassen. Es beschreitet damit einen Mittelweg zwischen der üblicherweise dem Kläger obliegenden Beweislast und einer völligen Beweislastumkehr zu Lasten des Beklagten. Die bisherigen Erfahrungen mit dieser Norm lassen nicht den Schluß zu, daß die geltende Beweislastregelung eine zu hohe Hürde für die Durchsetzung begründeter Diskriminierungsansprüche bilden würde. Auch stellt diese Vorschrift im Vergleich der EG-Mitgliedstaaten eine der **frauenfreundlichsten Regelungen** dar.

Ich halte es im übrigen für fahrlässig, in den Frauen mit einer solchen Veränderung der Rechtslage die Illusion zu nähren, mit der simplen Behauptung einer Diskriminierung durch den Arbeitgeber sei die Schlacht schon gewonnen.

Denn natürlich verbleibt dem Arbeitgeber auch nach einer Umkehr der Beweislast die Möglichkeit, die Motive seiner Personalentscheidung offenzulegen und sich durch die entsprechenden Beweise vom Vorwurf der Diskriminierung zu entlasten.

Ich wäre Ihnen dankbar, meine Damen und Herren, wenn Sie diese Überlegungen bei Ihrem Votum zu den Änderungsvorschlägen berücksichtigten. – Ich danke Ihnen.

Präsident Momper: Frau Pfarr (Berlin), bitte schön!

Frau Prof. Dr. Pfarr (Berlin): Der Herr Staatssekretär hat es nicht versäumt, mit einer gewissen Häme darauf hinzuweisen, daß das nun zu ändernde Gesetz aus dem Jahre 1980 stamme. Er hat es allerdings versäumt, darauf hinzuweisen, daß damals die SPD nicht allein regiert hat. Wenn ich mich recht entsinne, ist einer der Koalitionspartner, nämlich der kleinere, mit dem jetzigen identisch. Es ist kaum anzunehmen, daß dieser Koalitionspartner auf die damalige Gesetzgebung keinerlei Einfluß hatte, wo doch immer wieder betont wird, daß der Abbau von Diskriminierung der Wirtschaft unendlich schade, und zwar fast in demselben Maße wie das Verbot der Kinderarbeit.

Frau Prof. Dr. Pfarr (Berlin)

(A) Ich darf darauf hinweisen, daß **jenes Gesetz**, allerdings nach der Wende, **dem Europäischen Gerichtshof vorgelegen** hat, nämlich im Jahre 1984. Damals war es das Bundesarbeitsministerium, das den heute von ihm selbst beklagten „Portoparagraphen“ auf das intensivste und heftigste verteidigte. Ich freue mich, daß wenigstens eine kleine Erkenntnis inzwischen auch dieses Arbeitsministerium erreicht hat.

Der Gesetzentwurf wurde heute noch einmal damit begründet, daß er korrigiere. Man muß die Frage stellen, was eigentlich korrigiert werden soll. Der „**Portoparagraph**“ wird zum **Spartarif**; ich werde das gleich noch näher ausführen. Aber wann? – Nicht etwa unmittelbar im Anschluß an das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom Jahre 1984 – keineswegs! –, sondern erst nachdem 1989 die heimliche Hoffnung des Bundesarbeitsministeriums, nämlich daß kein Schadenersatz gewährt werden müsse, getrogen hat.

Erst aufgrund dieser Enttäuschung und einer Entwicklung, die sehr wohl zu mehr Schadenersatz hätte führen können, als der Gesetzentwurf jetzt vorsieht, ist das Bundesarbeitsministerium tätig geworden. Sechs Jahre hat es nichts getan. Gleichzeitig wurde allerdings die Möglichkeit genutzt, Dinge, die überhaupt keiner Korrektur bedurften, schon aus Gründen der Vorsicht schlechter zu machen.

Es gab in der Vergangenheit in all den Fällen, die wir kennen und die sich auf § 611 a BGB stützen, keinerlei Probleme hinsichtlich des Verfahrens. Es war nicht so, daß Frauen nach zwei Jahren plötzlich auf die Idee kamen, wegen ihrer Diskriminierung zu klagen, so daß alle Vorschriften zum Verfahren, die jetzt in dem Gesetzentwurf enthalten sind, nicht etwa der Korrektur inzwischen wahrgenommener unleidlicher Entwicklungen dienen, sondern einzig und allein dazu, festzumachen, daß es weiterhin bei einem möglichst **ineffektiven Diskriminierungsschutz** bleiben soll.

(B) Ich komme jetzt zur Frage des **Schadenersatzes**. Ich finde es sehr spannend, daß der Gesetzentwurf erneut lediglich den immateriellen Schaden regelt, normales Verhalten bei Gesetzesverletzungen vertraglicher Art mit einem normalen Schadenersatz materieller Art also nicht zuläßt. Das bedeutet, daß es einen Einstellungsanspruch geben müßte, den die diskriminierte Person allerdings nicht immer wahrnehmen muß, weil es für sie möglicherweise unzumutbar ist, die betreffende Stelle anzutreten. Aber bereits das Abgehen von unserem normalen Schadenersatzrecht hin zur Ersetzung allein des immateriellen Schadens, die eigentlich nur hinzukommen müßte, bedeutet einen Bruch. Dieser Bruch wird jetzt mit der wortreich beklagten finanziellen Belastung derjenigen, die Frauen diskriminieren, fortgesetzt.

Das Ganze wäre einigermaßen überzeugend, wenn das Arbeitsrecht solche Überlegungen auch im übrigen kennen würde. Dieses aber kümmert sich nicht darum, wenn etwa nach einem gewonnenen Kündigungsschutzprozeß der inzwischen für einen Arbeitsplatz eingestellte Arbeitnehmer wieder entlassen werden müßte, wenn der andere zurückkommt. Wenn jedoch eine diskriminierte Frau einen Arbeitsplatz bekommen müßte, brechen alle in wilde Tränen wegen des „armen“ gekündigten Mannes aus.

Das gleiche gilt bei Schadenersatzleistungen bei (C) – wohlgemerkt – rechtswidrigem Verhalten. Der Staatssekretär hat soeben einen Vergleich zum **Sozialplan** gezogen. Dieser setzt die rechtmäßige Beendigung von Arbeitsverhältnissen voraus. Wir reden hier jedoch über ein rechtswidriges Verhalten. **Vergleichsmaßstab** müssen also die **§§ 9 und 10 des Kündigungsschutzgesetzes** sein. Dort hingegen ist nicht etwa ein halbes, sondern ein ganzes Monatsgehalt vorgesehen, so daß die Rechnung des Staatssekretärs in sich zusammenbricht.

Darüber hinaus ist festzustellen, daß gerade die Überlegung, es dürften auf keinen Fall mehr als vier Monatsgehälter sein, im Gesetzentwurf nicht nach Groß- und Kleinbetrieben differenziert. Das heißt, der Schutz von Kleinbetrieben führt dazu, daß Großbetriebe gleich mitgeschützt werden. Da die Differenzierung nicht aufgenommen wird, entlarvt sie sich als eine im Ansatz nicht sehr motivierte.

Das schönste Beispiel im Hinblick auf die Frage, ob die Schadenersatzregelung kein Spartarif ist, sind die **Massenbewerbungen**. Wir können uns mühelos vorstellen, daß etwa im gewerblichen Bereich 20 Stellen ausgeschrieben werden. Dann wird den 40 Frauen, die sich dafür bewerben, gesagt, dies seien selbstverständlich nur Männerarbeitsplätze, wie es sich gehört. Jene 40 Frauen können sich dann zehn Monatsgehälter teilen. Das nenne ich „Spartarif“. Diese Wortwahl von Frau Ministerin Böhrk ist mehr als gerechtfertigt.

Das einzige, was in der Vergangenheit in den Prozessen zu § 611 a eine Rolle gespielt hat, war die Frage (D) der **Beweislastumkehr**. Dabei gab es außerordentliche Schwierigkeiten, die bereits im Gesetzgebungsvorhaben vor zehn Jahren eine Rolle spielten. Hier hätte es dringender Korrekturen bedurft.

Genau auf diesem Gebiet aber wird der Gesetzentwurf überhaupt nicht tätig, und zwar in schöner Nichtübereinstimmung mit den Äußerungen der früheren Frauenministerin **Süssmuth**, die immer die Ansicht vertreten hatte, daß das einer der wichtigen Punkte sei, die reformiert werden müßten. Ich weiß nicht, ob sich das Bundesarbeitsministerium insofern der auf diesem Gebiet weniger vorhandenen Sachkenntnis der ehemaligen Frauenministerin bedient hat.

Ich darf dieses Haus darum bitten, dem Gesetzentwurf, der eher eine Verschlechterung als eine Verbesserung eines schon von Anbeginn an ineffektiven Gesetzes bedeutet, so nicht zuzustimmen, sondern den Ergänzungsanträgen aus den Ausschüssen GS und A seine Zustimmung zu geben.

Präsident Momper: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor: die Ausschußempfehlungen und Landesanträge in den Drucksachen 128/1/90 bis 128/4/90. In den Ausschußempfehlungen hängen die Ziffern 8, 9, 11 bis 13, 16 und 17 und hierzu teilweise die Landesanträge zusammen bzw. konkurrieren zueinander, was ein Abweichen von der Reihenfolge in der Abstimmung gegenüber den Ausschußempfehlungen erforderlich macht.

Präsident Momper

(A) In den Ausschlußempfehlungen rufe ich nunmehr auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Nun bitte den Antrag Hessens in der Drucksache 128/2/90! – Das ist eine Minderheit.

In den Ausschlußempfehlungen rufe ich weiter auf:

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Es entfällt damit Ziffer 12.

Jetzt Ziffer 13! – Minderheit.

Weiter in den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für den Antrag Hessens in der Drucksache 128/3/90! – Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 17! – Minderheit.

(B) Dann rufe ich die Ziffer 8 auf. Zustimmung bitte schön! – Das ist die Mehrheit.

Es entfällt der Antrag Hessens in der Drucksache 128/4/90.

Ich rufe die Ziffer 9 der Ausschlußempfehlungen auf. – Das ist die Mehrheit.

Jetzt kommt Ziffer 16. Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Das Ausschlußbüro sollte ermächtigt werden, notwendige redaktionelle Anpassungen der Stellungnahme, die sich aus der Abstimmung ergeben haben, vorzunehmen. – Wie ich sehe, sind Sie alle damit einverstanden.

Ich rufe Punkt 17 auf:

Entwurf eines Vierten **Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes** (4. ASEG) (Drucksache 136/90).

Wortmeldungen dazu habe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 136/1/90 vor. In dieser Drucksache rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Es bleibt eine Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen**.

Es folgt Tagesordnungspunkt 18:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Bundeserziehungsgeldgesetzes** (Drucksache 138/90).

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 138/1/90 sowie ein Antrag Bayerns in der Drucksache 138/2/90 vor. In den Ausschlußempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Jetzt den Antrag Bayerns in der Drucksache 138/2/90! Wer dem zustimmen wünscht, bitte das Handzeichen. – Das reicht; Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 21 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung des **Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik** (BSI-Errichtungsgesetz, BSIG) (Drucksache 134/90).

Hierzu gibt es ebenfalls keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 134/1/90 ersichtlich.

Wir stimmen über die Ziffern 1 bis 4 ab. Wer stimmt ihnen zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Nun geht es weiter mit Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Zweites Gesetz zur **Bekämpfung der Umweltkriminalität** – (... StrÄndG – 2. UKG) (Drucksache 126/90).

Dazu gibt es dankenswerterweise **Erklärungen zu Protokoll***, nämlich von **Staatsminister Dr. Stavenhagen** (Bundeskanzleramt) für Herrn Bundesminister Engelhard und von Herrn **Minister Dr. Krumstiek** (Nordrhein-Westfalen).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 126/1/90 und ein Antrag des Landes Berlin in Drucksache 126/2/90 vor.

Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 28 gemeinsam! Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Ziffern 2 und 3 gemeinsam! – Das reicht nicht; Minderheit.

Ziffern 4, 29 und 30 gemeinsam! – Minderheit.

*) Anlagen 13 und 14

Präsident Momper

- (A) Ziffer 5! – Mehrheit.
 Ziffer 6! – Mehrheit.
 Ziffer 7! – Mehrheit.
 Ziffer 8! – Minderheit.
 Ziffer 9! – Mehrheit.
 Damit ist Ziffer 10 erledigt.
 Ziffer 11! – Mehrheit.
 Ziffer 12! – Mehrheit.
 Ziffer 13! – Mehrheit.
 Ziffer 14! – Mehrheit.
 Ziffer 15! – Mehrheit.
 Ziffer 16! – Mehrheit.
 Ziffer 17! – Mehrheit.
 Ziffer 18! – Mehrheit.
 Damit ist Ziffer 19 erledigt.
 Ziffer 20! – Minderheit.
 Ziffer 21! – Mehrheit.
 Ziffer 22! – Minderheit.
 Wer stimmt dem Antrag des Landes Berlin in Drucksache 126/2/90 zu? – Minderheit.
 Ziffer 23! – Minderheit.
 Ziffer 24! – Mehrheit.
 Ziffer 25! – Mehrheit.
 Ziffer 26! – Mehrheit.
 Ziffer 27! – Mehrheit.
 Ziffer 31! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Es folgt Tagesordnungspunkt 23:

Entwurf eines **Umwelthaftungsgesetzes** – UmweltHG (Drucksache 127/90).

Hierzu haben ihre Wortbeiträge zu **Protokoll ***) gegeben: Herr **Staatsminister Dr. Stavenhagen** (Bundeskanzleramt) für Herrn Bundesminister Engelhard, Herr **Staatsminister Professor Dr. Hill** (Rheinland-Pfalz) und **Minister Dr. Krumsiek** (Nordrhein-Westfalen).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 127/1/90 sowie zwei Länderanträge in den Drucksachen 127/2 und 3/90 vor.

Wir stimmen zunächst über die Ausschlußempfehlungen, für die eine gesonderte Abstimmung gewünscht wurde, und über die Länderanträge ab. Abschließend wird dann in einer Sammelabstimmung über alle übrigen Ausschlußempfehlungen gemeinsam abgestimmt.

Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 13 gemeinsam! Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

- Ziffer 14! – Mehrheit. (C)
 Ziffer 15! – Mehrheit.
 Ziffer 17! – Mehrheit.
 Ziffer 18! – Minderheit.
 Ziffer 19! – Mehrheit.
 Ziffer 20! – Mehrheit.
 Ziffer 21! – Mehrheit.
 Ziffer 22! – Mehrheit.
 Ziffer 24! – Mehrheit.
 Ziffer 25! – Minderheit.
 Ziffer 27! – Mehrheit.
 Ziffer 29! – Minderheit.
 Ziffer 30! – Mehrheit.
 Ziffer 31! – Mehrheit.
 Ziffer 32! – Mehrheit.

Wer stimmt dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 127/3/90 zu? – Mehrheit.

Ziffer 38 der Ausschlußempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffer 39! – Minderheit.

Wir kommen zu dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein in der Drucksache 127/2/90. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Minderheit.

Ziffer 40 der Ausschlußempfehlungen! – Minderheit.

Ziffer 41! – Minderheit. (D)

Ziffer 42! – Minderheit.

Wir ziehen die Abstimmung über Ziffer 50 vor. Wer stimmt Ziffer 50 zu? – Mehrheit.

Ziffer 43! – Minderheit.

Ziffer 44! – Minderheit.

Ziffer 45! – Minderheit.

Ziffer 46! – Minderheit.

Ziffer 47! – Minderheit.

Ziffer 48! – Minderheit.

Ziffer 49! – Mehrheit.

Ich rufe jetzt alle übrigen, noch nicht durch Abstimmung erledigten Empfehlungen der Drucksache 127/1/90 zur Abstimmung auf. Wer stimmt diesen Empfehlungen zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 24 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens** (Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung – 4. VwGOÄndG –) (Drucksache 135/90).

Hierzu wird von Herrn Minister Dr. Walter (Saarland) das Wort gewünscht, der es nunmehr hat.

*) Anlagen 15 bis 17

- (A) **Dr. Walter** (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Ich möchte nur eine kurze Bemerkung machen, weil ich „kalte Füße“ bekommen habe — „kalte Füße“ nicht wegen der Zielsetzung des Gesetzes; **Verfahrensverkürzung** und **Entlastung der Gerichte** ist etwas, was wir alle gerne sehen. „Kalte Füße“ habe ich auch nicht wegen der **Überleitung des Entlastungsgesetzes in Dauerrecht**.

Kälter werden meine Füße aber schon bei den Ausschlußempfehlungen dort, wo die **grundsätzliche Einführung des Einzelrichters** verlangt wird. Ob dieser sich im Asylverfahren bereits bewährt hat, halte ich nämlich für sehr zweifelhaft. Wir haben eher gegenteilige Erfahrungen gemacht.

Positiv sind sicherlich die Erfahrungen im **Zivilverfahren**; aber dieses Verfahren ist ein gänzlich anderes als das Offizialverfahren im verwaltungsgerichtlichen Bereich. Ob der gesetzliche Richter in diesem Fall immer gewährleistet ist, wenn nach dem Zufallsprinzip entschieden wird, ob und wer als Einzelrichter zu entscheiden hat, halte ich ebenfalls für bedenklich.

Aber darüber würde ich mich noch hinwegsetzen wollen. Wo meine Füße zu „Eisfüßen“ werden, ist dort der Fall, wo die **Kumulation von Einzelrichterentscheidung und Zulassungsberufung** erfolgt, d. h. dort, wo die Berufungsbeschränkung über das bisherige Maß deutlich hinausgeht. Dies ist in meinen Augen eine **Demontage des bisherigen Rechtsschutzsystems**.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Jürgens)

- (B) Die Grenze des nach Artikel 19 Abs. 4 verfassungsrechtlich noch Hinnehmbaren ist für mich überschritten, weil ein ausreichender Rechtsschutz nicht mehr stattfindet, wenn der Einzelrichter grundsätzlich selbst entscheidet, ob eine Rechtsmittelmöglichkeit gegeben ist.

Wir alle wissen — jedenfalls diejenigen, die so etwas schon einmal gemacht haben —, wie schwierig es ist, eine **Nichtzulassungsbeschwerde** zu begründen, insbesondere wenn, was im verwaltungsgerichtlichen Verfahren noch relativ häufig der Fall ist, der Bürger selbst ohne sachkundige Stütze durch einen Anwalt sein Recht zu suchen trachtet. Dies wird ihm in der Regel nicht gelingen. Auch der Hinweis in der Begründung auf die **Selbstkontrolle der Verwaltung**, die in vielen Fällen halt der Betroffene ist, hilft aus meiner Sicht nicht.

Deshalb, wegen dieser „Eisfüße“, ist mein dringendes Petition, die Rechtsschutzgarantie des Artikels 19 Abs. 4 im Verwaltungsprozeß für den Bürger nicht einzuschränken. Dieses Rechtsgut steht höher als jeder Einsparungs- und Beschleunigungseffekt.

Ich meine, daß gerade der umfassende Rechtsschutz des Bürgers gegenüber dem Staat wichtig ist, um die Identifikation des Bürgers mit dem Staat auch zu ermöglichen. Deshalb muß, wenn schon — mit Bedenken — die grundsätzliche Einzelrichterentscheidung eingeführt wird, die Zulassungsberufung vom Tisch. — Vielen Dank!

Amtierender Präsident Jürgens: Schön Dank! — Eine **Erklärung zu Protokoll** *) gibt Herr **Staatsmini-**

*) Anlage 18

ster Dr. Stavenhagen (Bundeskanzleramt) für Bundesminister Engelhard. — Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 135/1/90 sowie drei Länderanträge in Drucksachen 135/2 bis 4/90 vor.

Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß wir zunächst über die Ausschlußempfehlungen, für die eine gesonderte Abstimmung gewünscht wurde, und über die Länderanträge abstimmen werden. Abschließend wird dann in einer Sammelabstimmung über alle übrigen Ausschlußempfehlungen gemeinsam abgestimmt.

Ich rufe Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Ich rufe Ziffer 4 auf. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu dem Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 135/2/90. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist eine Minderheit.

Ziffer 5 der Ausschlußempfehlungen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Wir kommen zum Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 135/3/90. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist eine Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Minderheit.

Ziffer 16! — Mehrheit.

Damit ist Ziffer 17 erledigt.

Ziffer 19! — Mehrheit.

Wir kommen zu dem Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 135/4/90. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe jetzt alle übrigen, noch nicht durch Abstimmung erledigten Empfehlungen der Drucksache 135/1/90 zur Abstimmung auf. Wer stimmt diesen Empfehlungen zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 28 der Tagesordnung auf:

- a) **Jahresgutachten 1989/90** des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Drucksache 658/89)
- b) **Jahreswirtschaftsbericht 1990** der Bundesregierung (Drucksache 54/90)
- c) **Sondergutachten** des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Amtierender Präsident Jürgens

(A) „Zur **Unterstützung der Wirtschaftsreform in der DDR**: Voraussetzungen und Möglichkeiten“ (Drucksache 55/90).

Das Wort hat Frau Ministerin Simonis (Schleswig-Holstein).

Frau Simonis (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Niemand kann einen so gut loben, wie man sich selber loben kann. So nimmt es auch nicht wunder, daß die Bundesregierung im vorliegenden Jahreswirtschaftsbericht ein außerordentlich positives Bild von der deutschen Wirtschaft und ihrem Anteil daran schildert.

(Zuruf: Zu Recht!)

— Wir kommen noch dazu, ob das „zu Recht“ geschieht.

Das Land Bayern schließt sich in seinem Antrag dieser Einschätzung an. Ja, Bayern übertrifft diese Bewertung der Bundesregierung sogar mit geradezu überschwenglichen Formulierungen.

(B) Wo aus Ländersicht eine differenzierende Beurteilung vonnöten gewesen wäre, enthält der bayerische Antrag leider zumeist nur euphorische Einseitigkeiten. Immerhin, bei der Verteilung der **Strukturhilfemittel** sah die Welt für Bayern noch etwas anders aus; aber jetzt, wo es darum geht, die ökonomischen Probleme wieder zur Seite zu schaffen, die man bei der Zuteilung von Bundesmitteln für die Länder braucht, wandelt sich das Bild.

Niemand wird bestreiten — dies wird zum Teil zu Recht gesagt —, daß sich die deutsche Wirtschaft 1990 im achten Jahr eines **Aufschwungs** befindet — eines Aufschwungs allerdings, der erst seit zwei Jahren und nicht seit acht Jahren zu befriedigenden Wachstumsraten geführt hat. Richtig ist, daß dies erst seit zwei Jahren der Fall ist, und richtig ist auch, daß sich die Beschäftigung in den letzten zwei Jahren insgesamt positiv entwickelt hat. Nur, leider vergißt jeder hinzuzufügen, daß die **Arbeitslosigkeit** nicht abgebaut werden konnte.

Es ist ökonomisch auch nicht gerade fair und politisch unlauter, den Konjunkturaufschwung der letzten Jahre ausschließlich oder auch nur überwiegend der kongenialen und „genialen“ Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zuzuschreiben, wie es im bayerischen Antrag geschieht.

Der drastische **Rückgang der Ölpreise**, die **Wechselkursentwicklung** gegenüber dem Dollar, die **US-amerikanische Verschuldungspolitik**, überhaupt die gesamte Verschuldungspolitik in der Welt, die **Wachstumsimpulse** des heranreifenden **EG-Binnenmarktes** und nicht zuletzt — ich glaube, das sollte auch einmal erwähnt werden — die verantwortungsvolle **Lohnpolitik der bundesdeutschen Tarifpartner** waren ebenfalls unterstützende **Säulen des gegenwärtigen Wachstums**.

Problematischer erscheint uns, wenn kaum darüber gesprochen wird, daß immer noch rund zwei Millionen Menschen in der Bundesrepublik arbeitslos sind, davon knapp 700 000 länger als ein Jahr, daß rund

(C) sechs Millionen Menschen an der Armutsgrenze leben und daß in vielen Regionen der Bundesrepublik die **Arbeitslosigkeit** deutlich mehr als 10 % beträgt. Mit einem Wort: Die Arbeitslosigkeit hat sich in bestimmten Bereichen strukturell verhärtet.

Auf der anderen Seite klagt die Wirtschaft vielerorts über **Fachkräftemangel**. Auch dort, wo hohe Arbeitslosigkeit besteht, wird nach Fachkräften gesucht, vor allem nach richtig und gut ausgebildeten Fachkräften. Dies scheint ein Engpaßfaktor für die weitere Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu werden. Wir leisten uns also den Luxus, eine hohe Arbeitslosigkeit bei gleichzeitigem Facharbeitermangel zu finanzieren, und binden auf diese Art und Weise Mittel der Bundesanstalt für Arbeit oder der Kommunen für die Bezahlung der Arbeitslosigkeit, anstatt sie für Qualifizierung und Fortbildung bzw. Investitionen auszugeben, ganz abgesehen davon, daß die Sozialkosten der Kommunen dieselben zum Teil zu „erwürgen“ drohen.

Die **Belastungen der Umwelt** durch Wirtschaft, Verkehr und private Haushalte nehmen nach wie vor zu. Dadurch bekommt wirtschaftliche Aktivität bei vielen Teilen der Bevölkerung zunehmend Legitimations- und Akzeptanzprobleme. Es ist nicht nur Bitterfeld, sondern auch mancher Ort auf dieser Seite der Grenze, dessen Umweltqualität sehr zu wünschen übrig läßt.

(D) Daher vermissen wir den nachdrücklichen Einsatz der Bundesregierung für eine durchgreifende **ökologische Erneuerung der Wirtschaft**. Niemand scheint sich dessen bewußt zu sein, daß es in dem schönen Bild einen Negativposten gibt, der mit **„Altlasten“** bezeichnet werden kann, obgleich dieser Negativposten die Volkswirtschaft — wenn die schlimmen Zahlen stimmen — mit mehr als 100 Milliarden DM belasten wird, von den Gesundheitskosten ganz zu schweigen, weil diese keiner berechnen kann.

Die **Konzentrationstendenz** der deutschen Wirtschaft nimmt zu und wird von der Bundesregierung durchaus auch noch gefördert, wie die letzten Entscheidungen zur Fusion Mercedes/MBB gezeigt haben.

Am Sonntag wird dem Mittelstand ein Loblied gesungen; von Montag bis Freitag findet dann wieder die Förderung von großen, den Strukturwandel unter Umständen eines Tages gefährdenden „Dinosauriern“ statt. — Ich weiß, daß sich der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg einmal gegen den Begriff „Dinosaurier“ gewehrt hat. Ich meine das nicht so sehr im Sinne von Alter, sondern von Unbeweglichkeit. Wenn das, was manche Kollegen am Sonntag sagen, stimmt, nämlich daß sich der Mittelstand durch seine Flexibilität auszeichne, dann dürfte auch stimmen, daß Großgebilde zumindest Anzeichen von „Dinosauriertum“ zeigen.

Auch die Entwicklung des Bundeshaushalts bietet keinen Grund zur Zufriedenheit. Trotz des von der Bundesregierung und von Bayern sehr gelobten Aufschwungs weist der Haushalt Jahr für Jahr **hohe Defizite** auf.

Erst in den letzten zwei Jahren wurden Versuche gemacht — zum Teil halbherzig, zum Teil auch schon

Frau Simonis (Schleswig-Holstein)

- (A) wieder aufgegeben, und zwar aus vernünftigen, nachvollziehbaren Gründen —, die hohe jährliche Nettoverschuldung zurückzufahren.

Das sind leider Gottes Defizite mit einer Tendenz zu strukturellen Defiziten. Das heißt, bei nachlassender Konjunktur oder bei anderen Belastungen — nehmen wir z. B. einmal die Hilfen an die DDR — setzt selbst die von der Bundesregierung herbeigeführte Verschuldung des Bundes der Handlungsfähigkeit einen engen Rahmen.

Nicht weniger **bedenklich** ist aber auch die **Struktur des Bundeshaushalts**. Wachstumsraten sind dort zu finden, wo die Zinsen aufgeführt sind und wo die Schulden des Bundes aufgeteilt werden. Auch im Subventionsbereich können wir Wachstumsraten feststellen. Die konsumtiven Ausgaben sind weiter gestiegen. Weniger wird hingegen für Investitionen getan. Es fällt uns also schwer, in die Elogen Bayerns mit einzustimmen.

Völlig unzureichend sind auch die Aussagen zur Finanzierung eines geeinten Deutschlands bzw. der Hilfen, die wir der DDR gewähren wollen.

Das Sondergutachten selbst ist schon nicht mehr auf dem neuesten Stand; es ist einige Monate alt. Um so ärgerlicher ist es, daß es im Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung nicht einmal erwähnt wird. Sonst könnte man sich wenigstens damit auseinandersetzen, wie die Bundesregierung dieses, wenn auch veraltete, Sondergutachten beurteilt; denn vieles, was darin steht, ist vernünftig.

- (B) Man kann es noch nachvollziehen, daß Sie sich nicht an einer Sache festhalten; denn die Veränderungen in der DDR sind so, daß man sie oft kaum noch nachvollziehen kann. Es ist aber wenig verständlich, daß Bundesfinanzminister Dr. Waigel und der Bundeskanzler die Länder und Kommunen über den Länderfinanzausgleich oder sonst etwas, was gerade ansteht oder was ihnen morgens gerade einfällt, an den **Kosten des Einigungsprozesses** beteiligen wollen, ohne daß sich diese Kosten auch nur ansatzweise beziffern lassen bzw. daß man sie uns nennt.

Das kritisieren nicht wir allein, sondern das wird auch von Pressemitteilungen unterstützt, von Zeitungen, die keineswegs im Verdacht stehen, sozialistisch zu sein, wie ein Leitartikel im „Handelsblatt“ vom 29. März 1990 beweist.

Auf unserer Seite gibt es auch wenig Verständnis dafür, daß noch nicht einmal im Ansatz klar sein soll, wie sich die Bundesregierung denn nun den **Umtauschkurs von D-Mark in Ostmark** vorstellt. Wie bei einer Fieberkurve steigt und fällt auf Zuruf der Umtauschkurs in einem Verfahren, das den Vorsitzenden der kleineren Koalitionspartei, Graf Lambsdorff, zu der Warnung vor einem Bruch von Wahlversprechungen veranlaßte und beispielsweise heute morgen in den Nachrichten den Vorsitzenden der Deutschen Bank dazu brachte, vor den negativen ökonomischen Folgen eines solchen Vorgehens zu warnen.

Entscheidende Voraussetzung allerdings für Hilfen, die wir geben können, um eine positive **Weiterentwicklung der Renten, der Preise, der Wettbewerbsfähigkeit** von DDR-Unternehmen und der Kosten in der

Bundesrepublik bzw. unserer Arbeitnehmer und unserer Unternehmen abschätzen zu können, wäre es, daß nun einmal der endgültige Wechselkurs genannt wird. (C)

Wenig verständlich ist auch, daß wir nur zögerlich an den Überlegungen des Bundes beteiligt werden. Zum Teil erfährt man über die Presse die Ergebnisse des Nachdenkensprozesses, und dann bekommt man hinterher mitgeteilt, daß alles eigentlich gar nicht so gemeint war. Ob auf diese Art und Weise der **Ankündigungspolitik** die Länder langsam „weichgeklopft“ werden, weil sie nicht mehr aufpassen, wenn sich eine Meldung wieder einmal als „Ente“ erweist, weiß ich nicht. Ich will nur hoffen, daß es nicht so ist; denn schließlich und endlich müssen wir alle gemeinsam an einem Strick und möglichst in eine Richtung ziehen, wenn wir diese große Aufgabe bewältigen wollen. „Große Aufgaben“ sind Worte, die im wesentlichen in Bonn gebraucht werden; ich zitiere hier nur ein bißchen.

Es verstärkt sich der Eindruck, daß der Bund den Ländern schon einmal vorsorglich in die Taschen greift, um großzügig Leistungen überall verteilen zu können, und uns die unangenehme Aufgabe überläßt, zu Hause zu erklären, warum auf vieles verzichtet werden muß.

Dieser sozusagen **vorausseilende Länderfinanzausgleich** kann von uns kaum mitgetragen werden. Viele Länder, auch wenn sie sich in ihren Broschüren wundervoll darstellen, sind, wenn man es ehrlich sieht, nicht in der Lage, aus ihren Haushalten größere Summen herauszuschneiden und sie einfach über den Tisch zu schieben, sondern das würde schwierige Sparaktionen voraussetzen. (D)

Zunächst ist aus unserer Sicht der Bund gefordert, seinen Haushalt daraufhin zu durchforsten, wo Aufgaben gestrichen werden können. Der Verteidigungshaushalt ist zwar immer wieder in aller Munde; dennoch ist es richtig, wenn man sagt: „Hier kann man sparen.“ Das bleibt trotz häufiger Wiederholung richtig, und das haben auch die Koalitionsfraktionen — zumindest die Haushaltspolitiker — insofern gesehen, als sie durchgesetzt haben, mindestens 500 Millionen DM zur Finanzierung des Nachtragshaushalts aus dem Verteidigungshaushalt herauszunehmen.

Es sollte möglich sein, statt eine **eigene Gerichtsbarkeit** für die Angehörigen der Luftstreitkräfte, wie sie dem Bundesverteidigungsminister vorschwebt, einzuführen, damit diese ihre unsinnigen **Tiefflüge** weiterhin ungestraft durchführen können, dieselben zu verbieten, damit die Umwelt zu entlasten, Menschen zu entlasten und Benzinkosten zu sparen. Das wäre nur ein kleiner Ansatz. Man könnte eine ganze Menge mehr tun, ohne daß an der Verteidigungsbereitschaft der Streitkräfte irgend etwas abgestrichen werden müßte, abgesehen davon, daß man sich angesichts der neuen Situation fragt, ob man dieses hohe Niveau überhaupt noch braucht.

Die Länder haben derartige „Schatullen“ nicht, auch nicht die reichen, die armen erst recht nicht. Deswegen ist der Vorschlag des Bundeskanzlers wenig hilfreich, uns anzuempfehlen, bestimmte staatliche Programme zu „strecken“ und dadurch Finanzmittel

Frau Simonis (Schleswig-Holstein)

(A) für die DDR zu gewinnen. Welche staatlichen Programme? Wie lange? Bis wann? Mit welchen Folgen für die regionale Wirtschaft und für die Arbeitnehmer? Nach welchem Schlüssel dürfen arme Länder weniger „strecken“, damit ihre Investitionsquoten nicht zu sehr abstürzen und die Arbeitslosigkeit nicht zunimmt, und müssen reiche Länder stärker strecken? Oder wie ist dieser Ratschlag zu verstehen?

Appelle sind kein Politikersatz, sondern entweder Ausdruck von Hilfslosigkeit oder Verschleierungstaktik. Ich tippe eher auf das zweite. Denn man möchte ein paar Daten geschickt umgehen, ehe man die Katze aus dem Sack läßt und sagt, welche Opfer es für uns bedeutet, wenn wir helfen wollen. Wir sind alle gewillt, Opfer zu bringen. So sagen wir alle. Deswegen wäre es vernünftig, wir würden in diesen Prozeß der Diskussion und des Zählens mit eingeschlossen werden.

Auf die Länder kommen darüber hinaus **neue Aufgaben** zu, die selbst die finanzstarken Länder belasten werden. Wenn ich den Kollegen Palm heute morgen richtig verstanden habe, befindet er sich im rasanten Fall auf die Armutsgrenze zu, dicht gefolgt von Hessen, und an der Spitze der reichen Länder – es hat mir vor Schreck ein bißchen das Gehör verschlagen – dürften sich dann das Saarland, Schleswig-Holstein und ein paar andere Länder befinden.

(B) Leider Gottes darf man Unmutsäußerungen hier nicht laut von sich geben oder seiner Überraschung Ausdruck geben. Dies hätte mich sonst zu einem Zwischenruf animiert. Aber ich kann es auch auf folgende Art und Weise sagen: Es ist schon faszinierend, wie schnell ein reicher Mann arm werden kann, wenn es darum geht, einem Armen helfen zu wollen, und mit anklagendem Blick dem Armen zu sagen, er möge doch den enggeschnallten Gürtel noch ein bißchen enger schnallen, weil die modische Taille dieses Jahr eng sei und man dies selber nicht schaffe. Ich finde, wir müßten das noch einmal in Ruhe durchrechnen.

Ich gebe allerdings zu: Ich bin Ihnen für Ihre Rechenexempel dankbar. Weiß man jetzt doch wenigstens in Mark und Pfennig, was uns erwartet und was Sie vorhaben. Auf diese Weise brauchen wir das nicht selber auszurechnen und bei unseren knappen Ressourcen unsere Beamte nicht mehr mit der Frage beschäftigen, wie man uns „ausräubern“ kann. Wir können uns nämlich jetzt etwas auf die Verteidigung einrichten.

Wer die in diesem Jahr schon genehmigten **Steigerungsraten bei den Sozialhilfe- und Asylbewerberkosten**, beim **kommunalen Finanzausgleich**, bei **Wohngeld** und **BAföG**, die höchstwahrscheinlich im nächsten Jahr auf uns zukommen werden, zahlen kann, ohne daß er tiefe Einschnitte an anderer Stelle machen muß, der ist gut dran. Die armen Länder werden dies zum Teil nur durch höhere Kreditaufnahmen schaffen. Dies bedeutet, daß unter Umständen bei uns nicht nur durch die Wegnahme von Geld, sondern auch durch **höhere Kreditaufnahmen** der Spielraum zum vernünftigen Handeln immer weiter eingeschränkt wird. Das sind Probleme, die alle Länder haben. Das Land Schleswig-Holstein leidet darunter besonders.

(C) Aber ich will hier nicht nur die Lage eines Landes – und sei es auch meines Landes – schildern. Das betrifft den gesamten Norden Deutschlands, der unter den schlechter werdenden Bedingungen sozusagen mental aus der politischen Landkarte „abzukippen“ droht.

Dem **starken Süden** wachsen als Partner die **stärkeren Teile der DDR** zu, dem **schwächeren Norden** die noch **schwächeren Nordbezirke der DDR**. Der **EG-Binnenmarkt** erfordert von den schwächeren Ländern wesentlich größere Anstrengungen als von den südlichen Bundesländern.

Schleswig-Holstein hätte die Möglichkeit, im Konzert der Ostsee-Anrainerstaaten die Schlüsselposition einzunehmen, die es eigentlich übernehmen müßte und die ihm auch von seiner Lage her zukäme. Wenn man allerdings kein Geld hat, ist dies nicht zu schaffen. So sind denn die Hilfen, die die Polen, die Tschechoslowakei, die Sowjetunion und unsere skandinavischen Freunde von uns erwarten, von uns nicht zu erbringen – nicht nur, weil wir das nötige Geld nicht haben, sondern weil wir auch nichts mehr frei haben, um uns wenigstens als Gesprächspartner anbieten zu können.

Die Zahl der Aufgaben wird durch das Zusammenwachsen der beiden deutschen Staaten nicht weniger; sie werden einige Länder jedoch unterschiedlich stark belasten. Dies wird im Folgendem sichtbar:

(D) Der **Wohnungsbau** wird uns in einer Weise belasten, die über das hinausgeht, was zu finanzieren ist. Menschen wohnen in Schulen, Turnhallen und Wohncontainern. Einige Bundesländer können niemanden mehr aufnehmen; sie brauchen Gott sei Dank auch nicht mehr viele aufzunehmen. Aber diejenigen, die hier sind, müssen in „vernünftigen“ Wohnungen untergebracht werden. Die 500 Millionen DM Bundeshilfe sind hier nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Die genannten und wünschenswerten **Kürzungen im Verteidigungshaushalt** – dies muß man ehrlich sagen – bedeuten im Endeffekt allerdings für jene Länder ein negatives Auskommen, die bis jetzt sehr stark von den Ausgaben des Bundesverteidigungsministers gelebt haben. Das heißt nicht, daß wir sagen: Nur um Arbeitslosigkeit, z. B. bei uns in Schleswig-Holstein oder in anderen Regionen unseres Landes, zu vermeiden, müssen wir die Verteidigung aufrechterhalten, sondern dies bedeutet, daß wir entsprechende Programme auflegen müssen, damit an den Militärstandorten, wo besonders viel Militär- und Zivilpersonal tätig ist, ein Programm aufgelegt werden kann, um Arbeitslosigkeit sozial abzufedern und neue Wege zu beschreiten. Wir brauchen also Geld für **soziale Ausgleichsmaßnahmen** und können nicht alles in den DDR-Topf werfen.

Von einigen Länderkollegen – das müssen wir feststellen – ist auch gefordert worden, die **Zonenrandförderung** aufzugeben, als ob die Öffnung der Grenze nicht bedeuten würde, daß gerade jetzt Probleme gelöst werden müssen, die jahrelang vernachlässigt wurden. Wir brauchen also die Zonenrandförderung vom Norden bis hinunter nach Bayern, um nun die lange gewünschten Ost-West-Verbindungen in der Infrastruktur einrichten zu können.

Frau Simonis (Schleswig-Holstein)

- (A) Dazu gehören die Intensivierung von **Verkehrsverbindungen** auf der Schiene, eine Verbesserung der **Forschungsinfrastruktur**, im Norden die Intensivierung im Bereich des **Schiffbaus, energiepolitische Zusammenarbeit** und – für uns Schleswig-Holsteiner besonders schmerzhaft – **Altlastensanierung**, z. B. auf der **Mülldeponie Schönberg**. Altlasten haben den Charme, daß man Fingerabdrücke derjenigen, die den Müll abgeliefert haben, nicht entdecken kann. Wer hier ganz sicher ist, daß sein giftiger Müll nicht in Schönberg ist, der möge bitte die Hand heben. Nach meiner Überzeugung hat jedes Land dazu beigetragen, daß diese Deponie eine der giftigsten in Europa geworden ist. Diese Lasten können nicht allein von einem Land – zudem von einem der strukturschwächsten – bezahlt werden. Dafür brauchen wir Hilfe.

Wir brauchen auch Hilfe, damit wir nicht in eine Randlage hineinkommen, damit sich die bisherige Randlage Schleswig-Holsteins nicht verstärkt, weil die Aktivitäten eher im Süden stattfinden. Die skandinavischen Länder erwarten, daß wir ihnen bei der Schaffung des EG-Binnenmarktes helfen. Dazu gehört – davon sind Hamburg und Niedersachsen genauso betroffen wie Schleswig-Holstein – die **Elektrifizierung der Bundesbahn** über Hamburg-Altona hinaus; denn dies ist wirklich ein „Flaschenhals“. Dazu gehören ferner die **Errichtung der vierten Elbtunnelröhre** und entsprechende **Telekommunikationssysteme**. Das heißt mit anderen Worten: Der Bund kann sich hier nicht verabschieden und in Hannover rechts nach Berlin gehen, den Norden vergessen und sich dann wundern, wenn aus Skandinavien Protest kommt, insbesondere im Bereich der Verkehrspolitik.

- (B) Sollte der Bund der Meinung sei, daß bei einem Anschluß nach Artikel 23 des Grundgesetzes – dies wäre ein Wunsch, den die DDR zu äußern hätte – der **Länderfinanzausgleich** und die **Länderfinanzverfassung** einfach übertragen werden können, fürchte ich, daß Sie den Ernst der Lage noch nicht ganz begriffen haben. Dem **Bundesverfassungsgericht** liegen in der Zwischenzeit **sechs Klagen** vor. Dies bedeutet, daß die Zufriedenheit mit dem System nicht sehr groß sein kann; sonst würde man nicht klagen.

Es bedeutet aber auch, daß man nicht einfach – wie uns die Baden-Württemberger vorgerechnet haben – einmal in den großen Topf hineingreifen und einen Vorwegabzug für die DDR beschließen kann. Man kann im übrigen nicht sagen: „Uns ist es egal; wir sind daran nicht beteiligt, weil wir uns sowieso immer in die „tote Zone“ hineingerechnet haben. Das sollen die armen Länder untereinander ausmachen.“

Ich glaube, hier ist zunächst der Bund gefragt – unabhängig davon, daß ich eine ungebrochene Optimistin bin und die Horrorzahlen von Baden-Württemberg zunächst einmal als eine Bedrohung auf einem orientalischen Teppichmarkt und noch nicht als Endziel eines langen Diskussionsprozesses betrachte. Dennoch vermute ich, daß man im Prinzip schon so denkt, daß sich einige zurücklehnen und meinen, nach dem Motto verfahren zu können: „Wenn zwei sich streiten, freut sich der dritte.“ Hier ist der Bund

gefragt, um unser **föderatives System aufrechtzuerhalten**.

Jeder von uns weiß, daß die **deutsche Einheit nicht zum Nulltarif** zu erhalten ist; das ist eine Binsenweisheit. Es fehlt aber an Weisheit, wenn es um die Verwirklichung dieses Zieles geht. Es fehlt vor allem an einem **fairen Diskussionsprozeß**, in den wir mit eingeschaltet sind.

Wir appellieren daher an die Bundesregierung, bei unseren Freunden in der DDR durch dauernd wechselnde Anpassungskurse nicht Hektik und Panik zu verbreiten, sondern durch eine nüchterne Analyse der Ausgangssituation eine Bewertung zu ermöglichen, die dann zu Schritten führt, durch die Stück für Stück Deutschland oder das zusammenwachsen kann, was zusammenwachsen möchte.

Wir brauchen ein **Konzept zur Beruhigung** und können dann, wenn sich alle wieder beruhigt haben, die Kosten der Teilung nehmen, um damit die Kosten des Zusammenwachsens zu bezahlen. Die Länder sind bereit, Opfer zu bringen; sie sind auch bereit, diese Opfer gegenüber ihren Bürgern zu verteidigen. Sie sind dazu aber nicht bereit, wenn ihnen dies nach dem Motto „Vogel friß oder stirb!“ vorgeworfen wird.

Damit nicht das schöne Märchen vom „Streiflicht“ aus der „Süddeutschen Zeitung“ vom gestrigen Tag Wahrheit wird, in dem das große reiche Land mit dem dicken kleinen Land so spielt, wie sich Kinder manchmal im Sandkasten benehmen, indem der Große dem Kleinen nämlich dauernd auf den Kopf haut und ihm sein Spieleimerchen wegnimmt, bitten wir Sie, uns an einem fairen Prozeß zu beteiligen, uns die Möglichkeit zu geben, mit unseren Kollegen in der DDR zu sprechen, und vor allem, unabhängig von Wahlterminen, als Gesamtheit die Probleme zu lösen. Denn die Einigung Deutschlands ist meiner Meinung nach eigentlich kein Wahlkampfthema. – Ich danke für ihre Geduld.

Amtierender Präsident Jürgens: Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft, Herr Beckmann.

Beckmann, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Der Jahreswirtschaftsbericht macht deutlich, daß die Bundesregierung auf eine **eindrucksvolle Erfolgsbilanz** ihrer Wirtschaftspolitik zurückblicken kann. Wir erleben – ich möchte das betonen – den längsten Aufschwung seit den 50er Jahren – einen Aufschwung, der bereits im achten Jahr andauert und für den ein Ende gottlob noch nicht in Sicht ist.

Die **Ausrüstungsinvestitionen** – entscheidende Voraussetzung für eine Ausdehnung der Beschäftigungsmöglichkeiten – haben inzwischen den höchsten Anteil am Bruttosozialprodukt seit Bestehen der Bundesrepublik erreicht. Die Zahl der **Arbeitsplätze** hat sich seit dem Sommer 1983 um mehr als 1,5 Millionen erhöht. Dadurch wurde der drastische Rückgang zu Beginn der 80er Jahre mehr als ausgeglichen.

Gleichzeitig ist die **Arbeitslosigkeit** deutlich zurückgegangen, wenn auch nicht in dem Maße, wie die

Parl. Staatssekretär Beckmann

(A) Beschäftigung zugenommen hat. Letzteres hat seine Ursache darin, daß heute über eine Million Stellen mehr benötigt werden als beim Regierungswechsel. Neben demographischen Gründen spielt hier der verstärkte Wunsch von Frauen eine Rolle, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, vor allen Dingen aber auch die Zuwanderung von erwerbsfähigen Personen aus der DDR sowie aus Mittel- und Osteuropa. Dennoch hat die Zahl der Arbeitslosen seit ihrem Höhepunkt saisonbereinigt um rund 380 000 abgenommen.

Meine Damen und Herren, zu den wichtigsten wirtschaftspolitischen Erfolgen der jüngsten Vergangenheit gehört ohne Zweifel die Rückgewinnung der **Geldwertstabilität**. Die Verbraucherpreise stiegen in den letzten sieben Jahren im Jahresdurchschnitt nur um 1,5 %.

Ich denke, es steht außer Frage, daß diese wirtschaftlichen **Erfolge nur durch** den von der Bundesregierung im Herbst 1982 eingeleiteten **Richtungswechsel möglich** wurden. Es steht ebenfalls außer Frage, daß der den Grundsätzen der Sozialen Marktwirtschaft folgende Kurs auch in Zukunft fortgesetzt werden muß. Dies ist – auf einen kurzen Nenner gebracht – auch die Kernaussage des wirtschaftspolitischen Teils des Jahreswirtschaftsberichts.

Lassen Sie mich nach vorne sehen! Meine Damen und Herren, hinsichtlich der voraussichtlichen Wirtschaftsentwicklung im Jahre 1990 besteht aller Anlaß zum **Optimismus**. Das Bruttosozialprodukt könnte sogar noch etwas stärker steigen, als im Jahreswirtschaftsbericht unterstellt wurde. Bei dieser günstigen Wirtschaftsentwicklung dürfte es erneut zu einem kräftigen **Anstieg der Beschäftigung** kommen. Auch hier wird die im Jahreswirtschaftsbericht unterstellte Zunahme wohl deutlich überschritten werden.

(B)

Ob der ausgeprägte Zuwachs an Arbeitsplätzen ausreicht, um einen erneuten Rückgang der Arbeitslosigkeit zu bewerkstelligen, läßt sich allerdings kaum vorhersagen. Dies hängt primär vom bislang noch nicht abzuschätzenden Ausmaß der weiteren Zuwanderungen – insbesondere aus der DDR – ab.

Was nun die **Verbraucherpreise** anbelangt, so geht die Bundesregierung davon aus, daß ihr Anstieg bei einer vernünftigen Lohn- und Preispolitik auf 2,5 bis 3 % begrenzt werden kann. Dies wäre angesichts der hohen konjunkturellen Dynamik ein außerordentlich günstiges Ergebnis, das sich von vergleichbaren Konjunktursituationen der Vergangenheit sehr positiv unterscheidet.

Die Bundesrepublik Deutschland ist im übrigen derzeit einer der preisstabilsten Staaten unter den westlichen Industrieländern, und sie wird dies nach Einschätzung der internationalen Organisationen auch bleiben.

Natürlich ist die weitere Entwicklung von Konjunktur, Beschäftigung und Preisen nicht frei von **Risiken**. Diese liegen vor allem in der bevorstehenden **Lohnrunde**. Sollte es zu überzogenen Tarifabschlüssen kommen, so könnte dies in der Tat schwerwiegende Folgen haben. Steigende Lohnkosten würden sicherlich unverzüglich steigende Preise nach sich ziehen. Käme eine solche Lohn-Preis-Spirale in Gang, so wäre die Geldpolitik zum Handeln gezwungen. Nach Auf-

fassung des Sachverständigenrates wäre dann der Weg in eine Stabilisierungskrise 1991 vorprogrammiert. (C)

Die Bundesregierung appelliert daher im Jahreswirtschaftsbericht an die Tarifparteien, auf keinen Fall die gegebenen Chancen für eine weitere Expansion von Produktion und Beschäftigung zu verspielen. Aus dem gleichen Grunde appelliert sie an die Unternehmen, **Preiserhöhungsspielräume**, wie sie sich durch die günstige Nachfragesituation und die hohe Kapazitätsauslastung ergeben, **nicht extensiv zu nutzen**. Ein verantwortungsvolles Verhalten von Unternehmen und Gewerkschaften ist um so bedeutungsvoller, als wir angesichts der Ereignisse in der DDR und in Osteuropa vor großen **historischen Herausforderungen** stehen.

Mit ihrem Angebot einer Wirtschafts- und Währungsunion an die DDR hat die Bundesregierung wichtige Weichen dafür gestellt, daß dort ein rascher Kurswechsel in Richtung **Marktwirtschaft** vorgenommen wird. Dies und die **Einführung der D-Mark** werden eine neue wirtschaftliche Dynamik auslösen und die Perspektiven für die Menschen dort verbessern. Dies wird der Wirtschaft in beiden Teilen Deutschlands und in ganz Europa zusätzlichen Schwung verleihen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich noch kurz zu dem Antrag Bayerns zu diesem Tagesordnungspunkt und zu der dabei unter Ziffer 4 geäußerten Kritik an der **EG-Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen** Stellung nehmen. Die Bundesregierung ist der Meinung, daß die Verhandlungen in Brüssel ordnungspolitisch respektabel sind. Wichtig ist insbesondere, daß die Kommission – entsprechend dem deutschen Recht – bei Marktbeherrschung einzuschreiten hat und der Grundsatz der Prävention durchgesetzt werden konnte. Wettbewerbsfremde Kriterien sind dem Wettbewerbsprinzip eindeutig untergeordnet. (D)

Das vom Bundesrat geforderte **zweistufige Prüfungsverfahren** mit einer unabhängigen Kartellbehörde war ohne eine Änderung des EWG-Vertrages nicht durchzusetzen. Dazu waren andere Mitgliedstaaten aber nicht bereit.

Bundesregierung und Bundeskartellamt werden die Kommission bei der Umsetzung der Verordnung konstruktiv begleiten und auf eine **wettbewerbskonforme Handhabung** drängen. In diese Richtung wird auch die von der Bundesregierung durchgesetzte nationale Rechtskompetenz wirken.

Ich komme noch einmal kurz auf die innerdeutschen Fragestellungen und speziell auf das Auskunftsverlangen hinsichtlich der **Eckdaten für die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion** zurück. Die Eckdaten für die von der DDR vorgeschlagene Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion lassen sich derzeit noch nicht darlegen. Insbesondere gibt es noch keine abschließende Entscheidung über die Modalitäten. Weder hat sich die Bundesregierung dazu bereits eine abschließende Meinung gebildet, noch haben die entscheidenden Gespräche hierüber mit der DDR stattgefunden.

Parl. Staatssekretär Beckmann

(A) Hinzu kommt, daß wir nach wie vor keine umfassenden Kenntnisse über die Lage in der DDR haben. Zeitpunkt, Erfolg und Kosten der Wirtschafts- und Währungsunion hängen zudem davon ab, wie rasch und auf welche Weise die DDR die notwendigen **Rahmenbedingungen** für eine funktionsfähige marktwirtschaftliche Ordnung schafft.

Über die derzeit vorhandenen Kenntnisse und den Stand der Gespräche mit der DDR sind die Bundesländer im übrigen umfassend informiert worden. Zuletzt geschah dies in der **Länderwirtschaftskonferenz** in Mainz vor zwei Tagen. Wenige Tage zuvor, am 30. März, sind die Länder darüber hinaus in einem Gespräch zwischen dem Chef des Bundeskanzleramtes und den Chefs der Senats- und Staatskanzleien der Länder, das auf eine Absprache der Länderregierungschefs mit dem Bundeskanzler zurückging, ausführlich unterrichtet worden. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Jürgens: Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Die Ausschüsse empfehlen, von dem **Jahresgutachten 1989/90** des Sachverständigenrates und von dem **Jahreswirtschaftsbericht 1990** der Bundesregierung Kenntnis zu nehmen. Es liegt jedoch in Drucksache 54/1/90 ein Antrag Bayerns vor, mit dem dem Bundesrat die Annahme einer Stellungnahme empfohlen wird.

Wir stimmen zunächst über den Antrag Bayerns in Drucksache 54/1/90 ab. Wer stimmt dem Antrag zu? – Das ist die Mehrheit.

(B) Damit hat der Bundesrat zu den Vorlagen entsprechend **Stellung genommen**.

Zum **Sondergutachten** des Sachverständigenrates zur wirtschaftlichen Entwicklung in der DDR – Tagesordnungspunkt 28c – empfiehlt der federführende Wirtschaftsausschuß in Drucksache 55/1/90 unter Ziffer 1 die Annahme einer Stellungnahme. Dazu liegt Ihnen weiter in Drucksache 55/2/90 (neu) ein 5-Länder-Antrag vor.

Wir stimmen zunächst über die vom Wirtschaftsausschuß empfohlene Stellungnahme ab. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrag der fünf Länder. Handzeichen bitte! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 29 auf:

Entschließung des Bundesrates zur weiteren **Zusammenarbeit** zwischen EG und EFTA-Staaten im Blick auf die **Schaffung** eines **großen Europäischen Wirtschaftsraums** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 646/89).

Das Wort hat Herr Minister Dr. Eyrich (Baden-Württemberg).

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich weiß, mit welcher Geduld Sie mir jetzt zuzuhören bereit sind. Ich muß Sie enttäuschen: Ich brauche Ihre Ge-

duld nicht lange in Anspruch zu nehmen. Ich hätte nur gerne drei oder vier Sätze zu diesem wichtigen Thema gesagt, nämlich daß die Bundesregierung vielleicht noch einmal gebeten werden muß, bei den Verhandlungen, die im Augenblick auf der Ebene von Sondierungsgesprächen – und demnach wohl auch durch ein Verhandlungsmandat der EG angereichert – stattfinden, drei – so möchte ich einmal sagen – Problemfelder zu betrachten.

Dabei geht es auf der einen Seite um die EG und die EFTA, wo eine **differenzierte Betrachtung der Interessen der einzelnen Länder** stattfinden sollte. Gleichzeitig sollten wir darauf drängen, daß diese differenzierte Betrachtung mit entsprechenden Mitteln erfolgt.

Ich möchte auch darauf hinweisen – dies ist das zweite Problemfeld –, daß man sich im Hinblick auf EG, EFTA und den **europäischen Wirtschaftsraum** manchmal etwas zu nebulös ausdrückt. Kaum einer kann richtig definieren, was aus diesem europäischen Wirtschaftsraum werden soll. Ich bin durchaus der Meinung, daß wir diesen Dingen erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden müssen. Nur kennen natürlich auch wir die Schwierigkeiten, die in bezug auf EG und EFTA sowie die Ausweitungstendenzen in eine andere Richtung bestehen.

Schließlich und endlich das dritte Problem – dies nun wirklich zum Abschluß –: Ein Problemfeld besteht natürlich auch bei den **Mitspracherechten**, die die EFTA für sich in Anspruch nimmt. Auf der Gegenseite stehen die Konsultationsangebote, die wir machen wollen. Wir sollten sehen, daß in diesem Feld der Forderungen auf der einen Seite und des Angebots auf der anderen Seite ein **institutionelles Defizit** auftreten könnte. Dies geschähe natürlich im Bereich des Europäischen Parlaments. Wir müssen sehen, daß dann Mitwirkungsinstitutionen bestünden, die dieses Defizit wiederum verstärken könnten. Ich wollte das lediglich erwähnt haben.

Im übrigen gebe ich das, was man mir aufgeschrieben hat, zu **Protokoll** *). – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Jürgens: Ich bedanke mich.

Weitere Erklärungen zu Protokoll **) geben Herr **Senator Gobrecht** (Hamburg) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Beckmann** (Bundesministerium für Wirtschaft). – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des EG-Ausschusses in Drucksache 646/1/89 und ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 646/2/89 vor.

Wir beginnen mit den Ausschußempfehlungen:

Ziffern 1 bis 6 gemeinsam! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

*) Anlage 19

**) Anlagen 20 und 21

Amtierender Präsident Jürgens

- (A) Ziffern 8 und 9 gemeinsam! – Mehrheit.
 Ziffer 10! – Mehrheit.
 Ziffern 11 bis 14 gemeinsam! – Mehrheit.
 Ich rufe jetzt den Antrag Bayerns in Drucksache 646/2/89 auf und bitte um Ihr Handzeichen. – Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 15 der Ausschlußempfehlungen.
 Ich lasse jetzt über Ziffern 16 bis 19 gemeinsam abstimmen. – Mehrheit.
 Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung mit den soeben angenommenen Änderungen gefaÙt.**

Tagesordnungspunkt 30:

EntschlieÙung des Bundesrates zur **Beteiligung der Länder** bezüglich der **Regierungskonferenz zur Änderung der Gemeinschaftsverträge** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 198/90 [neu])

Erklärungen zu Protokoll *) haben Herr **Staatssekretär Sauter** (Bayern), **Frau Staatsministerin Dr. Adam-Schwaetzer** (Auswärtiges Amt) sowie **Minister Jürgens** (Niedersachsen) abgegeben. – Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 198/1/90 vor. Ich bitte um das Handzeichen für Ziffern 1 und 2 gemeinsam! – Das ist die Mehrheit.

- (B) Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung mit den soeben angenommenen Änderungen gefaÙt.**

Ich rufe Punkt 31 auf:

EntschlieÙung des Bundesrates zur **Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft** und zur **Wirtschafts- und Währungsunion** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 220/90).

Eine **Erklärung zu Protokoll **)** hat **Minister Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg) abgegeben. – Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich den EntschlieÙungsantrag federführend dem **Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften** und mitberatend dem **Finanzausschuß**, dem **Ausschuß für Innerdeutsche Beziehungen** und dem **Wirtschaftsausschuß** zu.

Tagesordnungspunkt 32:

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der **beruflichen Weiterbildung** (Drucksache 35/90)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 35/1/90 vor.

Ich rufe jetzt Ziffer 1 auf und bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

- Ziffer 2! – Mehrheit. (C)
 Ziffer 3! – Mehrheit.
 Ziffer 4! – Mehrheit.
 Ziffer 5! – Mehrheit.
 Ziffer 6! – Mehrheit.
 Ziffer 7! – Mehrheit.
 Ziffern 8 bis 11 gemeinsam! – Mehrheit.

(Prof. Dr. Hill [Rheinland-Pfalz]: Kann über Ziffer 11 getrennt abgestimmt werden?)

– Dann lasse ich über Ziffer 11 noch einmal getrennt abstimmen. Wer stimmt ihr zu? – Auch das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dementsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 34:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Gründung einer **Europäischen Stiftung für Berufsbildung** (Drucksache 103/90)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 103/1/90 vor. – Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung:

Bitte das Handzeichen für Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffern 3 bis 10 gemeinsam! – Mehrheit. (D)

Der Bundesrat hat zu der Vorlage dementsprechend **Stellung genommen.**

Punkt 35:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über ihr Aktionsprogramm zur **Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte** (Drucksache 717/89)

Auf eine Initiative der Konferenz der Parlamentspräsidenten in der Europäischen Gemeinschaft sollen sich die Gesetzgebungsorgane der Mitgliedstaaten in jedem Jahr zu einem bestimmten Zeitpunkt mit einem gemeinsamen Thema beschäftigen. Für dieses Jahr ist das Thema „Soziale Dimension Europas“ ausgewählt worden.

Ich möchte darauf hinweisen, daß unser Beschluß zu dem Aktionsprogramm, das in fünf Ausschüssen eingehend beraten worden ist, den Beitrag des Bundesrates zu dieser Aktion darstellt.

Wird dazu das Wort gewünscht? – Ich stelle fest: Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 717/1/89, zwei Anträge des Freistaates Bayern in Drucksache 717/2/89 und 717/3/89 sowie ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 717/4/89 vor.

Wir stimmen zunächst über die Ziffern ab, bei denen Einzelabstimmung erforderlich ist. Alle übrigen Ziffern rufe ich anschließend in einer Sammelabstimmung gemeinsam auf.

*) Anlagen 22 bis 24

***) Anlage 25

Amtierender Präsident Jürgens

(A) Ich bitte um das Handzeichen für

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Wir kommen jetzt zum Antrag Bayerns in Drucksache 717/2/89. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

(Sauter [Bayern]: Darf ich zu Ziffer 15 noch einmal um Abstimmung bitten?)

– Ich bitte noch einmal zu Ziffer 15 der Ausschlußempfehlungen um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. Außer Bayern waren das alle.

Wir fahren fort mit der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Jetzt rufe ich den Antrag Bayerns in Drucksache 717/3/89 auf, durch den die Ziffer 21 der Ausschlußempfehlungen übernommen und die Ziffer 22 ersetzt werden sollen. Wer ist für diesen Antrag? – Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 21 und 22 der Ausschlußempfehlungen.

Wer ist für Ziffer 24 der Ausschlußempfehlungen? – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 25, bitte! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 26.

(B) Ziffer 27, bitte! – Das ist die Mehrheit.

Ich rufe jetzt den Antrag Hamburgs in Drucksache 717/4/89 auf. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Es bleibt über alle Ziffern abzustimmen, die noch nicht durch Einzelabstimmung erledigt sind. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 36:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur 11. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für **Beschränkungen** des Inverkehrbringens und der Verwendung **gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen** (Drucksache 96/90)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 96/1/90.

Wir kommen zur Abstimmung:

Ziffer 1! – Minderheit,

Ziffer 2! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 37 auf:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur siebenten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die **Einstufung, Verpackung**

und **Kennzeichnung gefährlicher Stoffe** (Drucksache 107/90).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 107/1/90 vor.

Wir kommen zur Abstimmung:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffern 10 bis 17 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat dementsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 38:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den **Großhandelsvertrieb** von Humanarzneimitteln

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Regelung der Abgabe** von Humanarzneimitteln (D)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für die **Etikettierung** und die **Packungsbeilage von Humanarzneimitteln** (Drucksache 100/90)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 100/1/90.

Wer ist für die Ziffern 1 bis 4 gemeinsam? Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffern 6 bis 15 gemeinsam! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 43:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den **biologischen Landbau** und die entsprechende **Kennzeichnung** der landwirtschaftlichen **Erzeugnisse** und **Lebensmittelhilfen** (Drucksache 727/89)

Eine **Erklärung zu Protokoll** *) gibt Herr **Staatssekretär Wabro** (Baden-Württemberg). – Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 727/1/89 sowie ein Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 727/2/89 vor.

*) Anlage 26

Amtierender Präsident Jürgens

(A) Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen:

Ich rufe die Ziffer 1 auf und bitte um Ihr Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 2 bitte! — Mehrheit.

Ich rufe jetzt Ziffer 1 des Antrages Baden-Württembergs in Drucksache 727/2/89 auf. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt der Klammerzusatz unter Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen, dessen Streichung Baden-Württemberg unter Ziffer 2 der Drucksache 727/2/89 beantragt hat.

Wir stimmen jetzt über den so geänderten Text der Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen ab. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt Ziffern 4 bis 9 gemeinsam! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 46:

Verordnung über die **Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags** im Forstwirtschaftsjahr 1990 (Drucksache 174/90)

Das Wort wird dazu nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 174/1/90 sowie ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 174/2/90.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen:

(B) Ich rufe Ziffer 1 auf. Das Handzeichen, bitte! — Das ist die Mehrheit.

Damit stimmen wir über den nordrhein-westfälischen Antrag in Drucksache 174/2/90 ab. Wer stimmt zu? — Das ist eine Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 2! Das Handzeichen, bitte! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **gemäß der** vorangegangenen **Abstimmung zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 49:

Vierundzwanzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz

(Anrechnungs-Verordnung 1990 — AnrV 1990) (Drucksache 151/90)

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen. Es liegt ferner ein Änderungsantrag Bremens in der Drucksache 151/1/90 vor, über den wir zunächst abstimmen.

Wer will dem Antrag Bremens zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Schlußabstimmung.

Wer der Verordnung **nach Maßgabe der** soeben **angenommenen Änderung** zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung entsprechend **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 52:

(C)

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von **Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf** im Vorbereitungsdienst (Drucksache 104/90)

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 104/1/90 sowie ein Antrag Bayerns in Drucksache 104/2/90.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 2! Bitte das Handzeichen! — Mehrheit.

Nun zum Antrag Bayerns in Drucksache 104/2/90. Wer ist dafür? — Das ist eine Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **mit der** soeben **festgelegten Maßgabe zuzustimmen**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 60 auf:

Benennung von elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern des **Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 142/90).

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 142/1/90 sowie ein Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 142/2/90. (D)

Wer für die Empfehlungen der Ausschüsse unter den Ziffern 1 und 2 **in der Fassung des Änderungsantrags von Baden-Württemberg** ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist so **beschlossen**.

Ich höre soeben, daß Herr **Staatssekretär Dr. Schumann zu den Tagesordnungspunkten 32, 33 und 34** eine **Erklärung zu Protokoll** *) geben möchte. Ich gehe von Ihrem Einverständnis aus, daß wir das entsprechend nachtragen.

(Zurufe)

— Er war hier anwesend. — Kein Widerspruch!

Damit rufe ich den letzten Punkt der Tagesordnung auf, meine sehr verehrten Damen und Herren, nämlich die Mitteilung, daß die Tagesordnung des heutigen Tages abgewickelt ist.

(Heiterkeit)

Bevor ich jedoch die Sitzung schließe, wünsche ich Ihnen allen noch ein gesegnetes und erholsames Osterfest.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 11. Mai 1990, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 13.27 Uhr)

*) Anlage 27

(A)

(C)

**Beschlüsse im vereinfachten Verfahren
(§ 35 GO BR)**

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung der Entscheidung 89/469/EWG der Kommission zum Erlaß von Maßnahmen zum Schutz gegen spongiforme Enzephalopathie im Vereinigten Königreich (Drucksache 97/90)

Beschluß: Von einer Stellungnahme wird abgesehen.

Jahresabschluß der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1988 (Drucksache 144/90)

Beschluß: Kenntnisnahme

Siebenundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausführliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – (Drucksache 217/90)

Beschluß: Von einer Stellungnahme wird abgesehen.

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 610. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(B)

(D)

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Ministerin **Tidick** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Das Land hält an seiner Rechtsauffassung fest, daß die sich aus Wortlaut, Sinnzusammenhang und Entwicklungsgeschichte ergebende Auslegung des § 2 Abs. 5 und des § 9 Abs. 1 FAG keine rückwirkende Anwendung des Ergebnisses der Volkszählung 1987 auf die Umsatzsteuerverteilung und den **Finanzausgleich** unter den Ländern für die Rechnungsjahre bzw. Ausgleichsjahre 1987 und 1988 zuläßt. Schleswig-Holstein hat sich mit dieser Auffassung im bisherigen Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzen können.

Weiterhin hat sich im ersten Durchgang gezeigt, daß ein gemeinsamer Antrag der Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein, eine umfassende Lösung aller anstehenden Streitfragen im bundesstaatlichen Finanzausgleich unter Einbeziehung der Volkszählungsproblematik herbeizuführen, nicht mehrheitsfähig ist.

Um jedenfalls kein ungünstigeres Ergebnis als nach dem vorliegenden Gesetz für das Land zu erzielen, wird sich Schleswig-Holstein der Stimme enthalten.

(B)

Anlage 2**Erklärung**

von Minister **Dr. Walter** (Saarland)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Für die Länder Bremen und Saarland gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Beide Länder bedauern, daß es wieder nicht gelungen ist, die bestehenden Probleme im **bundesstaatlichen Finanzausgleich** durch ein schlüssiges Gesamtkonzept zu bereinigen. Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages sieht nur eine verfassungsrechtlich bedenkliche Teillösung vor. So verstößt die Zugrundelegung fiktiver Einwohnerzahlen anstelle der Volkszählungsergebnisse vom 25. Mai 1987 für die Ausgleichsjahre 1987 und 1988 eklatant gegen das Gebot der realen Finanzkraftefassung. Die Regelung der Ländersteuergarantie in § 10 Abs. 3 FAG berücksichtigt systemwidrig und entgegen Artikel 107 Abs. 2 Grundgesetz nicht die gemeindliche Steuerkraft. Im Ergebnis werden dadurch den Ländern Bremen und Saarland trotz unstrittig bestehender Haushaltsnotlagen weitere Einnahmeeinbußen im bundesstaatlichen Finanzausgleich auferlegt.

Der Verfassungsauftrag, den angemessenen Ausgleich unterschiedlicher Finanzkraft der Länder sicherzustellen, wird mit dieser Gesetzesnovelle nicht erfüllt. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die gravierenden Haushaltsunterdeckungen in Bremen und im Saarland. Beide Länder weisen erneut darauf hin,

daß ihre Haushaltsnotlagen inzwischen ein Ausmaß erreicht haben, das eine vordringliche Lösung unabweisbar gebietet. Auch vor dem Hintergrund einer Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten und ihren Ländern ist es unabdingbar, vorab eine Entlastung Bremens und des Saarlandes von den Altschulden vorzunehmen, damit beiden Ländern angemessene Startchancen in einem vereinigten Deutschland eingeräumt werden.

Anlage 3**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Dr. Voss** (BMF)
zu **Punkt 1** der Tagesordnung

Durch das vom Bundesrat initiierte Gesetz zur Änderung des **Finanzausgleichsgesetzes** werden Probleme im Zusammenhang mit dem Volkszählungsergebnis und der sogenannten Ländersteuergarantie einer Lösung zugeführt.

Das Gesetz schafft eine Grundlage für die endgültigen Abrechnungen der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern in den Jahren 1987 und 1988. Die durch die Volkszählung von 1987 entstandene Frage nach der für diese Ausgleichsjahre anwendbaren Einwohnerzahlen wird im Sinne eines Kompromisses gelöst. Hierbei werden die Differenzen zwischen den alten und den neuen Einwohnerzahlen für 1987 zu einem Drittel und für 1988 zu zwei Dritteln berücksichtigt. Diese Regelung bewirkt nach Auffassung der Bundesregierung einen angemessenen Ausgleich zwischen den beiden im Finanzausgleich gleichermaßen bedeutsamen Prinzipien der realen Finanzkraftefassung und der Planungssicherheit für abgelaufene Haushaltsjahre.

Die im Gesetz vorgesehene Lösung für die Verteilung von Finanzierungslücken bei der Ländersteuergarantie nach § 10 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes ist aus der Sicht der Bundesregierung vertretbar. Diese Lösung folgt dem Grundgedanken, einseitige Mehrbelastungen einzelner Länder zu vermeiden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich durch diese Regelung nach den derzeitigen Finanzkraftverhältnissen keine unzumutbaren Belastungen für einzelne Länder ergeben. Der erst jetzt beim zweiten Durchgang im Bundesrat von einigen Ländern gestellte Antrag, § 10 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes zu streichen und damit die Ländersteuergarantie ganz entfallen zu lassen, würde einseitig dem Land Baden-Württemberg die gesamte Last der Problemlösung auferlegen und neue Auseinandersetzungen über die Grenzen des verfassungsrechtlichen Nivellierungsverbots im Länderfinanzausgleich auslösen. Angesichts des Erfordernisses, möglichst bald eine Klärung für die drängenden Fragen des laufenden Vollzugs des Länderfinanzausgleichs zu schaffen, hält die Bundesregierung die Eröffnung einer Grundsatzdiskussion über die seit 1970 geltende Ländersteuergarantie im gegenwärtigen Zeitpunkt für wenig hilfreich.

(D)

- (A) Die Bundesregierung begrüßt das Gesetz, weil hierdurch wichtige Voraussetzungen für den Vollzug des Länderfinanzausgleichs geklärt werden.

Anlage 4

Umdruck Nr. 3/90

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 611. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 2

Viertes Gesetz zur Änderung des **Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 201/90, zu Drucksache 201/90)

Punkt 3

Erstes Gesetz zur Änderung des **Heimgesetzes** (Drucksache 202/90, zu Drucksache 202/90)

Punkt 9

Gesetz über **Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen** mit schweren Lastfahrzeugen (Drucksache 221/90, zu Drucksache 221/90)

- (B) **II.**

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 7

Gesetz zur Änderung des **Unterhaltssicherungsgesetzes** und anderer **wehrrrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 206/90)

III.

Zu dem Gesetzentwurf die in der Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 19

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes** (Drucksache 137/90, Drucksache 137/1/90)

IV.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwände zu erheben:

Punkt 20

Entwurf eines Gesetzes zur **Aussetzung der Brennrechtsveranlagung** 1992/93 (Drucksache 125/90)

Punkt 25

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des **Soldatengesetzes** (Drucksache 139/90)

Punkt 26

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 1. Dezember 1987 über die **wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit** im Einzugsgebiet der Donau (Drucksache 129/90)

Punkt 27

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 10. November 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Polen** über die **Förderung** und den gegenseitigen **Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 130/90)

V.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 33

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Aufstellung eines europaweiten **Mobilitätsprogramms** für den **Hochschulbereich „TEMPUS“** (Drucksache 101/90, Drucksache 101/1/90)

Punkt 39

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend die **statistische Systematik der Wirtschaftszweige** in den Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 109/90, Drucksache 109/1/90)

Punkt 40

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung allgemeiner Gesundheitsvorschriften für die **Herstellung und Vermarktung** von Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie spezifischer **Gesundheitsvorschriften** für bestimmte **Erzeugnisse tierischen Ursprungs** (Drucksache 668/89, Drucksache 668/1/89)

Punkt 41

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG in bezug auf die **enzootische Rinderleukose** (Drucksache 76/90, Drucksache 76/1/90)

Punkt 42

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die **Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch** (Drucksache 718/89, Drucksache 718/1/89)

Punkt 44

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über **Schutzmaßnahmen** gegen die **Verbreitung schädlicher Organismen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse** in den Mitgliedstaaten (Drucksache 98/90, Drucksache 98/1/90)

(C)

(D)

(A) **Punkt 45**
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über **Schutzmaßnahmen** gegen die **Verbreitung schädlicher Organismen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse** in den Mitgliedstaaten (Drucksache 102/90, Drucksache 102/1/90)

Punkt 53

Dritte Verordnung zur Änderung der Vierten **Verordnung zum Waffengesetz** (WaffV 4 ÄndV 3) (Drucksache 132/90, Drucksache 132/1/90)

Punkt 54

Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten **Verordnung zum Sprengstoffgesetz** (SprengV 4 ÄndV 2) (Drucksache 131/90, Drucksache 131/1/90)

VI.

Der Verordnung nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der zitierten Empfehlungsdrucksache unter Buchstabe A wiedergegeben sind, und die unter Buchstabe C der Empfehlungsdrucksache angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 47

Fünfte Verordnung zum **Gerätesicherheitsgesetz** (5. GSGV) (Drucksache 92/90, Drucksache 92/1/90)

VII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 48

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen **Verwaltungsvorschrift** zum Gesetz über technische Arbeitsmittel (**Gerätesicherheitsgesetz**) (Drucksache 93/90)

Punkt 50

Erste Verordnung zur Änderung der **Wahlordnung Schwerbehindertengesetz** (Drucksache 147/90)

Punkt 55

Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (**3. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung**) (Drucksache 79/90)

Punkt 56

Fünfte Verordnung über die durchschnittlichen **verkehrsspezifischen Kosten** nach dem Personenbeförderungsgesetz (Drucksache 152/90)

VIII.

Der Verordnung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdrucksache unter Buchstabe B angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 51

Verordnung über die Einschränkung des Umfangs der Statistik der Personalzugänge und -abgänge (**Personalwechselstatistik**) 1990/91 (Drucksache 146/90, Drucksache 146/1/90)

IX.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 57

Vorschlag für die Bestellung des **Präsidenten der Landeszentralbank in der Freien und Hansestadt Hamburg** (Drucksache 123/90)

Punkt 58

Benennung von **Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 211/90 Drucksache 211/1/90)

Punkt 59

Vorschlag der Bundesregierung für die **Ernenung des Präsidenten des Bundesverwaltungsamts** und des **Bundesausgleichsamts** (Drucksache 212/90)

X.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 61

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 215/90)

Anlage 5**Erklärung**

von Senatorin **Dr. Rüdiger** (Bremen)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Das Land Bremen stimmt der Änderungsnovelle zum **Arzneimittelgesetz** nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken zu. Es wird zwar nicht verkannt, daß aufgrund der Misere des Zulassungsverfahrens beim Bundesgesundheitsamt, die durch nicht rechtzeitiges politisches Handeln der Bundesregierung hervorgerufen wurde, Änderungen der Zulassungsvorschriften des Arzneimittelgesetzes erforderlich wurden. Diese Änderungen dürfen jedoch nicht zu Lasten des berechtigten Schutzes der Patienten gehen.

Durch die globale Nachzulassung und die fehlende Differenzierung der Zulassungen nach Therapierichtungen wird durch das vorliegende Änderungswerk eine Senkung der Zulassungsqualität unter das Niveau erreicht, das mit dem AMG von 1976 aufgrund des Contergan-Einstellungsbeschlusses angestrebt worden ist.

Die vorliegende Fassung der 4. AMG-Novelle geht mit der Änderung der Heilmittelwerbung im audio-

(B)

(C)

(D)

- (A) visuellen Medienbereich hinter den bisherigen Stand zurück und verzichtet auf die sachgerechte Information des Verbrauchers über Risiken.

Die bisher vorgeschriebenen Warnungen über Risiken, die nur unzulänglich den Verbrauchern vermittelt worden sind, werden jetzt durch einen pauschalen Hinweis auf das Lesen der Packungsbeilage oder die Ansprache des Arztes oder Apothekers ersetzt. Die Forderung des Bundesrates hierzu im ersten Durchgang des Gesetzes sind damit in das Gegenteil verkehrt worden. Anstelle einer Verbesserung des Verbraucherschutzes ergibt sich jetzt eine Verschlechterung.

Es zeichnet sich daher bereits jetzt die Notwendigkeit einer erneuten Änderung des Arzneimittelgesetzes ab, um die gesundheitspolitischen Weichen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes zu stellen.

Anlage 6

Erklärung

von Minister **Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Die Landesregierung von Baden-Württemberg unterstützt die Forderung nach einer bundeseinheitlichen Regelung der öffentlichen Warnung in lebensmittelrechtlichen Dringlichkeitsfällen.

- (B) Im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit einer Lösung dieser Frage wird sie sich darüber hinaus in Kürze mit entsprechenden landesrechtlichen Regelungen im Rahmen des Entwurfs eines baden-württembergischen Gesetzes zur Ausführung des **Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes** befassen.

Ziel ist es, hinreichend klare und umfassende Bestimmungen zu schaffen, die die Zulässigkeit der öffentlichen Warnung und der Information der Öffentlichkeit bei lebensmittelrechtlichen Sachverhalten regeln.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Dr. Krumsiek** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 202. Sitzung am 15. März 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau — Drucksache 11/6636 — den Entwurf eines Gesetzes zur **Erleichterung des Wohnungsbaus** im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften angenommen. Dabei wurden — insbesondere aufgrund der Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates — einige Verbesserungen des Gesetzentwurfs vorgenommen. Dies gilt z. B. für die Ausgestaltung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen als kommunale Satzungen, für die Erweiterung des Baugebots und für die Befristungen bei den mietrechtlichen Vorschriften.

Trotzdem bleiben erhebliche Bedenken gegen den Gesetzesbeschluß bestehen. Das Land Nordrhein-

Westfalen unterstützt deshalb vor allem aus folgenden (C) Gründen die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes:

1. Die Änderungen beim Verfahren der Bauleitplanung sehen im Zusammenhang mit den Heilungsvorschriften praktisch eine Abschaffung der vorgezogenen Bürgerbeteiligungen vor. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken. Erfahrungsgemäß stößt der Verzicht auf die Bürgerbeteiligung auf Mißtrauen und Unverständnis bei den betroffenen Bürgern. Weiterhin wird durch die Neuregelung die Zielsetzung der zweistufigen Bürgerbeteiligung unterlaufen. In einer vorgezogenen Bürgerbeteiligung sollen die Bürger zu einer noch nicht verfestigten Planung Stellung nehmen, um noch Änderungen der Planung zu erreichen. In der öffentlichen Auslegung ist die Planung verfestigt, so daß Änderungen nur schwerlich bzw. mit neuerlichen Verfahrensverzögerungen möglich sind.

Verzögerungen im Bauleitplanverfahren treten insbesondere wegen sachlicher Probleme und der schwierigen Entscheidungsfindung im parlamentarischen Prozeß auf. Durch die vorgesehenen Änderungen werden diese Probleme nicht gelöst; die Beschneidung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger an der Bauleitplanung wird zu einer erhöhten Rechtsanfälligkeit der Bauleitpläne führen.

2. Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die neue Satzungsform im Außenbereich. Es ist zu befürchten, daß städtebauliche Fehlentscheidungen früherer Jahre (Siedlungen im Außenbereich ohne ausreichende öffentliche Infrastruktur) wiederholt werden. Die Neuregelung wird erhebliche städtebauliche (D) Folgekosten (Kanalnetze, Straßen, Schülerbeförderung, soziale Infrastruktureinrichtungen usw.) für die Gemeinden nach sich ziehen. Weiterhin dürfte es schwierig sein, nach fünf Jahren diese Regelung wieder außer Kraft treten zu lassen.

Anlage 8

Erklärung

von Staatssekretär **Sauter** (Bayern)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages zum **Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz** vom 15. März 1990 enthält aus bayerischer Sicht wesentliche weitere Verbesserungen der Möglichkeiten der Beschleunigung der Bauleitplanungsverfahren und der Mobilisierung neuen Baurechts. Bayern begrüßt insbesondere die Einführung einer Präklusionsregelung bei der Anhörung der Träger öffentlicher Belange auch in Verbindung mit einem Anhörungstermin. Wir sind davon überzeugt, daß damit das Bauleitplanungsverfahren deutlich zügiger und effektiver abgewickelt werden kann.

Ebenso hält Bayern die in Artikel 2 § 4 des Gesetzes neu eingefügte „Außenbereichssatzung“ für ein sinnvolles Instrument, Siedlungsansätze im planungsrechtlichen Außenbereich behutsam weiterzuentwickeln, ohne substantiell den unerläßlichen Schutz unverbauter Natur und Landschaft zu gefährden.

(A) Die Lösung der Wohnungsprobleme kann allerdings nicht vorrangig im Außenbereich gesucht werden. Vielmehr haben neben der Ausweisung neuen Baulands die im Baugesetzbuch bereits angelegte, durch die Neufassung der Baunutzungsverordnung gestützte und durch das vorliegende Gesetz weiter geförderte verstärkte Innenentwicklung und -verdichtung vorhandener Bestände im Vordergrund zu stehen. Auch dringlicher Wohnungsbedarf kann letztlich kein durchgreifender Rechtfertigungsgrund dafür sein, die städtebauliche Funktion des Außenbereichs als Erholungs- und Freiraum in Frage zu stellen.

Bayern sieht sich daher nicht in der Lage, Artikel 2 § 4 Abs. 3 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes in der jetzt vorliegenden Fassung mitzutragen. Die Zulassung von vier Wohneinheiten, die ohne Bindung an die Familie des Eigentümers zu einer quasi frei handelbaren Ware werden, bedeutet einen deutlichen Einbruch in den Außenbereichsschutz. Sie bringt Risiken für die im Außenbereich tätige Landwirtschaft durch den Zuzug ortsfremder Personen. Sie bringt in landwirtschaftlich schönen Gegenden einen Verdrängungswettbewerb für die ansässige Bevölkerung.

Sie bringt schließlich — da im Regelfall keine zentrale Abwasserbeseitigung vorhanden sein wird — tendenziell auch eine Verschlechterung der Grundwassersituation. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen wohnungspolitischen Herausforderungen erweist sich diese Regelung als unseres Erachtens wenig produktiv. Der Unterbringung von Aus- und Übersiedlern ist mit dieser erweiterten Möglichkeit zur Schaffung von Wohnraum im Außenbereich, namentlich angesichts der Arbeitsplatzferne, wenig gedient. In landschaftlich attraktiven Bereichen werden solche Wohnungen weder der schon ansässigen Bevölkerung noch dem derzeit vorrangig unterzubringenden Personenkreis zugute kommen.

Bayern beantragt deshalb die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, die Höchstzahl der neu zulässigen Wohneinheiten ohne zentrale Abwasserbeseitigung in ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden auf drei zu begrenzen, wie dies der Bundesrat bereits am 16. Februar 1990 im ersten Durchgang beschlossen hatte.

Wir bedauern, daß der Bundestag die damaligen Empfehlungen des Bundesrates nicht aufgegriffen hat, und bitten daher um Unterstützung dieses Anliegens.

Anlage 9

Erklärung

von Bundesminister Frau **Hasselfeldt** (BMBau)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Mit dem **Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz** entscheiden Sie heute über einen wesentlichen Bestandteil des wohnungspolitischen Programms der Bundesregierung. Das Gesetz enthält grundlegende bau- und mietrechtliche Verbesserungen, auf die viele Bürgerinnen und Bürger dringend warten.

Mit diesem Gesetz können zukünftig Bauleitplanverfahren schneller abgewickelt, mehr Bauland durch

die Gemeinden bereitgestellt und Einzelvorhaben im Innen- und Außenbereich leichter genehmigt werden.

Soweit dies bundesrechtlich möglich ist, werden Genehmigungsverfahren für Wohnbauvorhaben verkürzt; Nachbarwiderspruch und -anfechtungsklage führen zu keinem automatischen Baustopp mehr.

Die Gemeinden erhalten ein allgemeines Vorkaufsrecht für Flächen im Außenbereich, die im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt sind.

Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme wird mit veränderter Aufgabenstellung und in Form einer kommunalen Satzung wieder eingeführt.

Das Baugebot wird im Lichte der jüngsten Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vollzugstauglicher gemacht. Einige wenige mietrechtliche Veränderungen führen zu einer besseren Ausnutzung vorhandener Wohnungsreserven.

Mit Ihrer Zustimmung könnte das Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz schon am 1. Mai in Kraft treten. Ich möchte deshalb vor allem auch den Ländern für ihre konstruktive Mitarbeit und die zügige Beratung danken. Um so mehr bitte ich Sie aber auch, die Dringlichkeit dieses Gesetzes zu berücksichtigen, wenn Sie heute über die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten entscheiden, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Nur in zwei Punkten empfiehlt der Innenausschuß des Bundesrates eine Änderung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurfs.

Beide Anträge betreffen die Vorschriften, die unter ganz genau festgelegten — strengen — Voraussetzungen eine gezielte Erleichterung des Bauens und Wohnens im Außenbereich ermöglichen sollen.

Es geht zum einen um die Nutzung von Gebäuden, die nicht mehr für landwirtschaftliche Zwecke benötigt werden, zum anderen um das Recht der Gemeinden zum Erlaß einer Außenbereichssatzung. Viele Verbesserungsvorschläge der Länder sind dabei im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aufgegriffen worden.

Angesichts der heute noch offenen Frage, ob drei oder vier Wohnungen in ehemals landwirtschaftliche Gebäude gebaut werden dürfen, möchte ich noch einmal die grundsätzliche Bedeutung dieser Neuregelung hervorheben.

Die sinnvolle Weiternutzung aufgegebenen landwirtschaftlicher Betriebsgebäude ist ein nicht nur für die Wohnungspolitik, sondern auch für die Landwirtschaft nützliches Vorhaben. Es trägt dem Strukturwandel der Landwirtschaft Rechnung. Dem hat sich auch der Bundesrat nicht verschlossen. Zugleich bestreitet niemand, daß mit dieser Maßnahme zumindest ein Teil der dringend erforderlichen neuen Wohnungen gebaut werden kann.

Ich möchte vor allem auch klarstellen, daß Bauen und Wohnen im Außenbereich natürlich nicht zu Lasten einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gehen dürfen.

Der Einbau von Wohnungen darf nur im Rahmen des vorhandenen Bestands vorgenommen werden.

(A) Der zulässige Einbau von Wohnungen gilt nur für die jeweilige landwirtschaftliche Hofstelle und ist nur dort vorgesehen, wo ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit dem bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Wohngebäude besteht.

Zusätzliche Wohnungen dürfen nur dort entstehen, wo Ver- und Entsorgung, also auch die Abwasserbeseitigung, vorhanden oder gesichert sind. Änderungswünsche der Länder haben wir berücksichtigt.

Die Gesetzesvorlage, die Ihnen heute vorliegt, verzichtet auf die ursprünglich vorgesehene Möglichkeit, sogar mehr als vier Wohnungen zu genehmigen.

Auch bei dem erleichterten Satzungsrecht der Gemeinde ist der Bundestag dem Bundesrat entgegengekommen. Anstelle der zunächst vorgesehenen Satzungsregelung, die zu absoluten Baurechten geführt hätte, ist die von Bayern vorgeschlagene Außenbereichssatzung aufgenommen worden.

Sie ist auf solche Weiler, Splittersiedlungen und andere Siedlungsansätze im Außenbereich beschränkt, in denen bereits Wohnnutzung in nennenswertem Umfang vorhanden ist. Hier sollen die Gemeinden durch Satzung darüber entscheiden, ob sich diese Siedlungsansätze in gewissem Umfang weiterentwickeln dürfen. Künftig werden dort vorhandene Baulücken geschlossen werden können, auch wenn das Gebiet nicht als Wohnfläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

(B) Damit trägt diese Satzung vor allem auch den berechtigten Bauwünschen der ortsansässigen Bevölkerung Rechnung.

Da sie keinen absoluten Bauanspruch vermittelt, können im Genehmigungsverfahren weitere, dem Außenbereichsschutz dienende Belange geltend gemacht werden. Auch auf diese Weise ist ein hohes Maß an Rücksichtnahme auf die Siedlungssituation im Außenbereich gewährleistet.

Der Deutsche Bundestag ist damit den Vorstellungen des Bundesrates weit entgegengekommen.

Bei den noch verbliebenen Differenzen handelt es sich also keineswegs mehr um grundlegende Weichenstellungen, zumal sich sowohl der Bundestag als auch der Innenausschuß des Bundesrates darüber einig sind, daß es richtig ist, vorübergehend das Bauen auch im Außenbereich zu erleichtern.

Ein Vermittlungsverfahren würde einen weiteren Monat Zeitverzögerung mit sich bringen. Damit würden nicht nur die Neuregelungen für den Außenbereich verzögert.

Alle Verbesserungen dieses Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes, wie die Verkürzung und Beschleunigung der behördlichen Verfahren sowie die sonstigen Erleichterungen für bauwillige Bürger, könnten nicht, wie geplant, zum 1. Mai in Kraft treten. Dies ist vor allem den Bürgerinnen und Bürgern, die von den Problemen des Wohnungsmarktes direkt betroffen sind, nicht verständlich zu machen.

Viele Bauwillige und Wohnungssuchende in unserem Land warten dringend auf dieses Gesetz. Ich bitte daher um Ihre Zustimmung.

Anlage 10

Erklärung

von Minister **Dr. Krumstiek** (Nordrhein-Westfalen) zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Das Dritte Gesetz zur Änderung des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes** ist grundsätzlich zu begrüßen. Es bringt Verbesserungen zur ordnungsgemäßen Einstellung des Anlagenbetriebs, zur Anlagensicherheit, zum produktbezogenen Immissionsschutz und zur Neuordnung der Luftreinhalteplanung. Als Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen begrüße ich es auch besonders, daß die bei uns geltende Vorschrift über Lärminderungspläne in das Bundesrecht übernommen wird. Hervorheben möchte ich schließlich die neue Möglichkeit, Verkehrssperrungen außerhalb von Smog-Situationen auszusprechen; damit wird das Instrumentarium zur Bekämpfung der verkehrsbedingten Immissionen weiter ausgebaut.

Aus der Sicht des Bundesrates ist es sehr zu begrüßen, daß der Bundestag eine Reihe der Bundesratsvorschläge aus dem ersten Durchgang vollständig oder modifiziert übernommen hat. Hier sind insbesondere die Abwärmenutzung durch Dritte, die Durchsetzbarkeit von Pflichten nach der Betriebseinstellung und die Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation zu erwähnen.

Trotz dieser positiven Aspekte der Gesetzesänderung tritt das Land Nordrhein-Westfalen dafür ein, gemäß Artikel 77 Abs. 2 Grundgesetz den Vermittlungsausschuß anzurufen. Dieser Weg ist schon deshalb zwingend geboten, weil der vom Bundestag beschlossene Vorrang des Wasserrechts gegenüber dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu Ergebnissen führt, die offenbar nicht gesehen und so nicht gewünscht worden sind. Der Umweltausschuß des Bundesrates hat in seiner Empfehlung zur Streichung des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes deutlich gemacht, daß der Gewässerschutz andernfalls nicht mehr von der Schutzpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG umfaßt würde, weil es hierzu im Wasserrecht vielfältige speziellere Regelungen gibt. Wenn die Grundpflichten aus § 5 BImSchG den Gewässerschutz nicht mehr erfassen, kann sich aber auch die Störfall-Verordnung nicht mehr hierauf erstrecken. Das hat zur Folge, daß die wassergefährdenden Stoffe aus dem Anhang II zu dieser Verordnung gestrichen werden müssen und zur Umsetzung des einschlägigen EG-Rechts eine neue Vorschrift erlassen werden muß. An diesem Ergebnis werden auch keine Interpretationskünste vorbeiführen, da der Störfall-Verordnung im Bereich des Gewässerschutzes insgesamt die Grundlage entzogen wird.

Neben diesem vorrangigen Grund zur Anrufung des Vermittlungsausschusses hält Nordrhein-Westfalen es entsprechend der Empfehlung des Umweltausschusses auch aus weiteren, vom Bundesrat bereits im ersten Durchgang vorgebrachten Gründen für geboten, den Vermittlungsausschuß anzurufen:

— Zum einen sollten die Vorsorgepflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen entsprechend den übereinstimmenden Stellungnahmen von Bundesrat und Bundesregierung auch auf den Bereich der Anlagensicherheit ausgedehnt werden. Ein Gesetz, daß Verbesserungen in die-

(C)

(D)

- (A) sem Bereich zum Ziel hat, sollte auch die Ungeheimtheit beseitigen, daß zwar Vorsorge gegen Luftverunreinigung, Lärm und Erschütterungen zu treffen ist, nicht aber gegen Bodenverunreinigungen, Explosionen und Brände.
- Zum anderen möchte ich die Empfehlung des Umweltausschusses hervorheben, den Behörden bei der Anerkennung einer Kompensation im Rahmen nachträglicher Anordnungen einen größeren Spielraum zu geben. Das ist insbesondere deshalb geboten, weil nach der vom Bundestag beschlossenen Gesetzesfassung räumliche und zeitliche Beschränkungen einer Kompensation nicht vorgegeben sind. Durch eine Kompensation soll mehr Immissionsschutz mit weniger Aufwand erreicht werden. Sie darf aber nicht dazu führen, daß hier und heute gebotene Verbesserungen im Hinblick auf Emissionsminderungen unterbleiben müssen, die in entfernten Gebieten für morgen versprochen werden.

Anlage 11

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Glück** (Bayern)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Für Herrn Staatssekretär Sauter gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

- (B) Für die Bayerische Staatsregierung gilt: Das Ziel einer marktwirtschaftlichen Umweltpolitik muß es sein, alle denkbaren Instrumente vorurteilsfrei auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

Im Vordergrund einer effektiven Umweltpolitik stehen deshalb weiterhin Maßnahmen des Ordnungsrechts, die die Kosten dem Verursacher von Umweltschädigungen auferlegen sowie Hersteller und Verbraucher zu umweltgerechtem Verhalten bewegen können. Maßnahmen des Ordnungsrechts sind auch nicht nur „statisch“, sondern orientieren sich am jeweiligen Stand der Technik, der sich dynamisch fortentwickelt. Sie können damit ein permanenter Ansporn für umweltgerechte Entwicklungen sein. Auch **steuerrechtliche Regelungen** können flankierend **Impulse für umweltgerechtes Verhalten** setzen. Hier ist insbesondere auf die Spreizung der Mineralölsteuer, auf die steuerliche Vergünstigung für das Katalysator-Auto zu verweisen. Auch sollten integrierte Umweltschutzinvestitionen, die über den Stand der Technik hinausgehen, steuerlich gefördert werden. Als weitere Lenkungsinstrumente kommen Pfandregelungen („geschlossener Kreislauf“) und Gebührenregelungen in Betracht.

Inwieweit zusätzliche Umweltabgaben ein wirksames Mittel der Umweltpolitik sein können oder ihre Nachteile die Vorteile überwiegen, muß von Fall zu Fall genau geprüft werden. Hierbei müssen den Vorteilen der Abgabe (Vermittlung von Preissignalen an Hersteller und Verbraucher) die Nachteile gegenübergestellt werden: Möglichkeiten der Abwälzung von Abgaben; Umgehung durch Ausweichreaktionen; mögliche negative soziale und umweltpsychologische Effekte, da der sozial Schwache stärker betrof-

fen ist als der zahlungskräftige, der sich die Umweltbeeinträchtigungen weiterhin leisten kann („Freikauffekt“).

Nicht zuletzt ist ein immanenter Widerspruch bei Umweltabgaben zwischen ökologischem Effekt und fiskalpolitischer Zielsetzung aufzuklären. Einnahmen aus Umweltabgaben setzen nämlich ein fortdauerndes umweltschädliches Verhalten voraus.

Die Prüfung, um die die Bundesregierung in dem Entschließungsantrag gebeten wird, soll zur Beantwortung offener Fragen beitragen und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Es ist daher widersprüchlich, wenn einerseits eine Prüfungsbitte an die Bundesregierung gerichtet wird, die Wirksamkeit von Umweltabgaben zu prüfen und darüber zu berichten, im gleichen Atemzug aber Umweltabgaben als „wirkungsvolles Instrument“ bezeichnet werden und vorbehaltlos – ohne das Ergebnis der gewünschten Prüfung abzuwarten – eine Lanze für die generelle Erhebung von Umweltabgaben gebrochen wird.

Anlage 12

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Grüner** (BMU)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Der Bundesumweltminister hat bereits mehrfach die Notwendigkeit betont, im Rahmen der Umweltpolitik alle Möglichkeiten und Instrumente zu nutzen, die dem Schutz der Umwelt und dem ökologisch orientierten Strukturwandel unserer Wirtschaft dienen. Aus diesem Grund wird der dem Bundesrat zur Entschließung vorgelegte Antrag, der im wesentlichen auch die Position des BMU enthält, ausdrücklich begrüßt.

Das Konzept der Bundesregierung zur ökologischen Orientierung der Sozialen Marktwirtschaft basiert im Kern auf zwei Säulen:

- auf dem ökologischen Ordnungsrahmen mit klaren rechtlichen Vorgaben
- und
- auf dem gezielten Einsatz aller zur Verfügung stehenden wirksamen ökonomischen Instrumente, um ein wirtschaftliches Eigeninteresse der Verursacher von Umweltbelastungen an der Verbesserung des Umweltschutzes zu wecken.

Ziel der Umweltpolitik ist eine optimale Verbindung beider Ebenen.

Auch in Zukunft wird die Umweltpolitik überall dort, wo es darum geht, akute Gefahren abzuwehren, die ordnungsrechtlichen Vorgaben konsequent verschärfen. Wenn akut gefährliche Stoffe aus dem Verkehr zu ziehen sind, ist ein Verbot allemal effektiver als eine in ihren Wirkungen eher ungewisse Abgabe.

Das Ordnungsrecht hat allerdings einen wesentlichen systematischen Mangel: Es ist nicht in der Lage, auf Dauer ein wirtschaftliches Eigeninteresse der Verursacher an der stetigen Verminderung von Umweltbelastungen zu schaffen. Deshalb brauchen wir wirt-

- (A) schaftliche Anreize und flexible Instrumente, damit über die gesetzlichen Vorschriften hinaus mehr Umweltschutz möglich wird.

Zu der zweiten Säule dieser umweltpolitischen Konzeption gehören vor allem die folgenden marktwirtschaftlichen Instrumente:

- Verbesserung der Markttransparenz und Information von Verbrauchern und Wirtschaft,
- marktwirtschaftliche Flexibilisierung des Ordnungsrechts, z. B. durch Kompensationsregelungen, die bereits ansatzweise im Immissionsschutzrecht enthalten sind und deren Übertragung auf andere Bereiche, z. B. den Indirekteinleiterbereich, überprüft wird,
- die Erhebung von Umweltabgaben.

Unbestritten ist, daß erhebliche ökologische Erfolge mit dem **Einsatz von Umweltabgaben** erzielt werden können.

Im Gewässerschutz hat die Bundesregierung mit der im Sommer letzten Jahres beschlossenen Verbesserung des Abwasserabgabengesetzes die Investitionsanreize wesentlich verstärkt und den Kreis der abgabepflichtigen Schadstoffe deutlich erweitert.

- (B) Unter dem Aspekt des Klimaschutzes mißt der Bundesumweltminister der Einführung einer CO₂-Abgabe, die sich an den spezifischen CO₂-Emissionen der Energieträger orientiert, besondere Bedeutung bei. Neben den Anreizen zur Vermeidung von CO₂-Emissionen, die von der Erhebung der Abgabe selbst ausgehen, können zusätzliche positive Effekte durch den zweckgebundenen Einsatz des Aufkommens erzielt werden.

Ziel muß es sein, zwischen allen Industriestaaten — insbesondere aber in der Europäischen Gemeinschaft — eine ständige Verteuerung der Primärenergieträger durch Energieverbrauchsteuern zum Inhalt von Klimakonventionen zu machen.

Die Umsetzung des Vorschlags des Bundesumweltministers, eine FCKW-Steuer zur Finanzierung eines Fonds im Rahmen des Montreal-Protokolls zu erheben, ist wichtig, wenn wir nicht nur in den Industriestaaten, sondern auch in den Staaten der Dritten Welt möglichst schnell zu einem Verzicht auf dieses Ozonschutz und Klima gefährdende Gas kommen wollen.

Angesichts der besorgniserregenden Entwicklung vor allem bei der Sonderabfallentsorgung werden derzeit die Voraussetzungen für die Einführung einer Deponieabgabe für Sonderabfälle erarbeitet. Die davon ausgehenden finanziellen Anreize werden die Vermeidungs- und Verwertungsanstrengungen der Wirtschaft nachhaltig verstärken.

Anreize für umweltgerechtes Verhalten in Produktion und Konsum können in ausgewählten Bereichen auch durch steuerliche Maßnahmen erreicht werden. Gerade hier kommt es aber auf eine sehr sorgfältige Prüfung an.

Aus umweltpolitischer Verantwortung heraus ist der Einsatz von Steuern nur bei gesicherter ökologischer Wirksamkeit vertretbar. Diese Voraussetzung ist bei der umweltpolitischen Differenzierung der Kfz-

Steuer und bei der Spreizung der Mineralölsteuersätze zu Gunsten des bleifreien Kraftstoffs gegeben. (C)

Die in dem vorgelegten Entschließungsantrag formulierte Position unterstützt die bereits praktizierte Politik zum Einsatz von Abgaben für umweltpolitische Ziele. Der darin angeforderte Bericht über die sinnvolle Einbeziehung von Umweltabgaben in die Umweltpolitik wird mit dazu beitragen können, noch offene Fragen bezüglich der Einführung von Umweltabgaben zu klären und uns damit auf dem Weg zu einer auch ökologisch orientierten Marktwirtschaft ein gutes Stück weiter voranzubringen.

Anlage 13

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Stavenhagen** (BK)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Für den Bundesminister der Justiz, Herrn Engelhard, gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Funktion, Reichweite und Ausgestaltung des Umweltstrafrechts gehören seit Jahren zu den international wie national meistdiskutierten Themen des Strafrechts.

Noch in diesem Jahr werden sich auf Initiative meines Hauses die Europäische Justizministerkonferenz und der Achte Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger mit diesem Fragenkreis befassen. Für unseren Gesetzgebungsbereich zählt die Novellierung des **Umweltstrafrechts** zu meinen wichtigsten Vorhaben. (D)

Praktische Erfahrungen und wissenschaftliche Erörterungen haben gezeigt, daß das 1980 neugestaltete Umweltstrafrecht in Teilbereichen Probleme aufwirft und deshalb der Fortentwicklung und Ergänzung bedarf. Zu diesem Ergebnis kamen sowohl die nach dem Baseler Sandoz-Unglück von mir und meinem Kollegen Töpfer eingesetzte Interministerielle Arbeitsgruppe als auch die Erörterungen des Deutschen Juristentages im Jahre 1988.

Über die Grundkonzeption einer Reform des Umweltstrafrechts besteht zwischen Bundesrat und Bundesregierung erfreulicherweise im wesentlichen Einigkeit. Der intensive und konstruktive Meinungsaustausch zwischen meinem Hause und den Justiz- und Umweltverwaltungen der Länder sowie die vorangegangenen Aussprachen hier im Bundesrat und auf der Konferenz der Justizminister und -senatoren haben dazu das Ihre beigetragen.

Der Entwurf beruht auf folgenden Erwägungen:

1. Der strafrechtliche Schutz der Gewässer, des Bodens und der Luft ist unausgewogen. Der Tatbestand der Luftverunreinigung spielt aufgrund seiner engen Ausgestaltung in der Praxis kaum eine Rolle. Bei Bodenverunreinigungen, die nicht zusätzlich zu einer nachweisbaren Grundwasserverunreinigung führen oder nicht auf einer Lagerung gefährlicher Abfälle beruhen, besteht eine strafrechtliche Lücke. Der Entwurf schlägt daher eine Erweiterung des § 325 StGB und einen neuen Tatbestand zum Schutze des Bodens vor.

(A) 2. Es ist nicht einsichtig, weshalb bei unzulässigem Umgang mit gefährlichen Stoffen und Gütern ein umfassender strafrechtlicher Schutz nur im Abfallbereich besteht, während sonst nur punktuelle Regelungen bzw. auf konkrete Gefährdungen beschränkte Vorschriften zur Verfügung stehen.

Der Entwurf schlägt deshalb vor, den potentiell gefährlichen Umgang mit Stoffen und Gütern in einer allgemeinen Vorschrift zusammenhängend im Strafgesetzbuch zu regeln.

3. Anderen Beeinträchtigungen von Umweltgütern und schwerwiegenden Gefahrensituationen soll darüber hinaus mit der Ausdehnung des Anwendungsbereichs verschiedener Tatbestände vorgebeugt werden. Als Beispiele nenne ich nur die Ausdehnung der Tatbestände zum Schutz von Naturschutzgebieten und über das unerlaubte Betreiben von Anlagen.

4. Dem Abfalltourismus soll durch die Strafbarkeit ungenehmigter Exporte und Importe von gefährlichen Abfällen ein Riegel vorgeschoben werden.

5. Die Strafvorschrift der schweren Fälle wird allenthalben als reformbedürftig angesehen.

Der Entwurf schlägt eine völlige Neugestaltung unter Beschränkung auf besonders schwere Fälle vor. Der Strafraum wird erhöht. Eine Notwendigkeit, über zehn Jahre Freiheitsstrafe hinauszugehen, sehe ich aber nicht; die höchste Strafe in der Praxis belief sich bisher auf drei Jahre und neun Monate. Die vorgeschlagene Vereinfachung berücksichtigt auch praktische Bedürfnisse der Strafverfolgungsbehörden.

(B) 6. Bei der Ausgestaltung der Tatbestände hält der Entwurf an dem Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät fest. Darin spiegeln sich der Vorrang des Umweltverwaltungsrechts und das Subsidiaritätsprinzip des Strafrechts wider. Das Strafrecht kann grundsätzlich nicht verbieten, was das Verwaltungsrecht erlaubt.

7. Der Entwurf setzt sich schließlich für eine bessere Verhinderung von Zuwiderhandlungen in Unternehmen ein. Geldbußen sollen künftig gegen juristische Personen auch verhängt werden können, wenn sich Verantwortliche in leitender Stellung, die nicht Organe sind, schuldig gemacht haben. Die Bußgeldvorschriften über die Aufsichtspflichtverletzung wird praktikabler gestaltet.

Zu verschiedenen Vorschlägen des Regierungsentwurfs geben die Ausschüsse des Bundesrates zusätzliche, nicht immer einheitliche Empfehlungen, die zu meist auf eine Ausdehnung der Strafbarkeit hinauslaufen. Zum Teil sind diese Empfehlungen bereits bei den Vorberatungen mit den Ländern erörtert worden und von der Bundesregierung nach gründlicher Abwägung des Für und Wider nicht aufgegriffen worden. Bei manchen Vorschlägen sehe ich eine gewisse Gefahr der Überkriminalisierung. Die Beschlüsse des Plenums wird die Bundesregierung sorgfältig prüfen und ihre Vorstellungen dazu so schnell wie möglich dem Deutschen Bundestag übermitteln.

Anlage 14

Erklärung

von Minister **Dr. Krumstiek** (Nordrhein-Westfalen) zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Mit dem heute zu beratenden Entwurf eines zweiten Gesetzes zur **Bekämpfung der Umweltkriminalität** will die Bundesregierung die Voraussetzungen für eine wirksame Bekämpfung von Umweltdelikten mit den Mitteln des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts verbessern. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen stimmt in dieser Zielrichtung mit der Bundesregierung überein; sie hält eine Reform auf diesem Rechtsgebiet für überfällig.

Nordrhein-Westfalen mißt der Umweltpolitik eine herausragende Bedeutung zu. Wir treten mit Nachdruck dafür ein, einen möglichst wirksamen Umweltschutz auf allen Rechtsgebieten zu praktizieren.

Das Strafrecht kann für sich allein sicherlich keinen ausreichenden Schutz gegen Umweltschäden bieten. Soweit und solange die Abgabe schädlicher Stoffe an die Umwelt dem geltenden Recht entspricht – insbesondere dem Umweltverwaltungsrecht, für das der Bund die Verantwortung trägt –, kann der fortdauernden Zerstörung unserer natürlichen Lebensgrundlagen mit strafrechtlichen Mitteln überhaupt nicht begegnet werden.

Erforderlich ist deshalb eine umfassende, am Schutze der Umwelt, somit letztlich an unserem persönlichen Wohlergehen, orientierte Ausgestaltung des Rechts. Dazu gehört wiederum aber auch, daß der Gesetzgeber mit dem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht das Instrumentarium für ein wirksames Vorgehen gegen diejenigen zur Verfügung stellt, die Regelungen zum Schutze unserer Umwelt mißachten.

Mit dem 18. Strafrechtsänderungsgesetz ist im Jahre 1980 zwar eine grundlegende Neugestaltung des Umweltstrafrechts gelungen – eine Neugestaltung, die die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen mit Nachdruck unterstützt hat. Ich darf in diesem Zusammenhang besonders hervorheben, daß durch dieses Gesetz erstmals wesentliche Teile des Umweltstrafrechts im Strafgesetzbuch zusammengefaßt wurden und Umweltgüter als strafrechtlich schutzwürdige Rechtsgüter anerkannt wurden.

Die Entwicklung in den folgenden Jahren hat jedoch alsbald gezeigt, daß auf der Grundlage der Reform des Jahres 1980 einzelne Änderungen und Ergänzungen des Rechts notwendig sind. Hierüber herrscht inzwischen – die Justizminister und -senatoren der Länder haben dies auf ihrer letztjährigen Konferenz in Münster zum Ausdruck gebracht – allgemeine Übereinstimmung.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat bereits im Jahre 1987 aus dieser Erkenntnis Konsequenzen gezogen und mit ihrem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung des Umwelthaftungsrechts und des Umweltstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts entsprechende Änderungsvorschläge unterbreitet.

Wir stellen nicht ohne Genugtuung fest, daß die Bundesregierung insoweit nunmehr – wenigstens teilweise in Übereinstimmung mit unseren Vorschlägen – ebenfalls einen Handlungsbedarf sieht. Ande-

(C)

(D)

(A) rerseits muß ich aber auch unserem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß die Vorschläge der Bundesregierung erst nahezu drei Jahre später, am Ende der Legislaturperiode, vorgelegt worden sind. Hier ist Zeit vertan worden.

Noch bedauerlicher ist es, daß der Regierungsentwurf in einigen Bereichen nicht nur hinter den Vorstellungen Nordrhein-Westfalens zurückgeblieben ist, sondern sogar hinter den Erwartungen, die der vom Bundesminister der Justiz 1989 vorgelegte Referentenentwurf geweckt hatte. Der Bundesregierung fehlt anscheinend der Mut, eine Reform des Umweltstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts trotz richtiger Ansätze mit der gebotenen Konsequenz durchzuführen.

So setzt sich der Regierungsentwurf zwar grundsätzlich dafür ein, die Möglichkeiten zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen in Betrieben und Unternehmen zu verbessern. Die Bußgeldvorschrift für Aufsichtspflichtverletzungen in § 130 OWiG soll praktikabler gestaltet werden – ein Vorschlag, der der nordrhein-westfälischen Initiative entspricht und den wir nachdrücklich begrüßen.

Bei der Vorschrift des § 30 OWiG über die Verhängung von Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen läßt der Entwurf jedoch bereits eine wirksame Verbesserung vermissen. Die Vorschrift wird zwar um bestimmte gewillkürte Vertreter, deren Handeln sich die juristische Person zurechnen lassen muß, erweitert. Die im geltenden Recht gegebenen Umgehungsmöglichkeiten werden (B) dadurch aber nicht beseitigt, weil der Entwurf entgegen unseren Vorschlägen nicht daran anknüpft, ob der Handelnde zu dem Kreise der für die Leitung des Betriebes verantwortlichen Personen gehört.

Keine Regelung enthält der Regierungsentwurf hinsichtlich der Vorschriften über das „Handeln für einen anderen“ in § 14 StGB und § 9 OWiG. Diese Vorschriften tragen dem Umstand Rechnung, daß – gerade in Unternehmen – vielfach eine Verteilung von Pflichten, die dem Umweltschutz dienen, auf verschiedene Personen stattfindet. Der Referentenentwurf des Bundesministers der Justiz hatte hier – in Übereinstimmung mit unseren Vorschlägen – eine Änderung vorgesehen.

Darüber hinaus läßt der Regierungsentwurf die Einführung einer Strafvorschrift für Aufsichtspflichtverletzungen im Zusammenhang mit Straftaten in Unternehmen vermissen – eine Vorschrift, die wiederum noch im Referentenentwurf des Bundesministers der Justiz enthalten war und die der ständig wachsenden Bedeutung betrieblicher Aufsichtspflichten in unserer Gesellschaft Rechnung tragen sollte.

Der Regierungsentwurf vermittelt leider insoweit den Eindruck, die Bundesregierung wolle den Umweltschutz hinter wirtschaftlichen Interessen von Unternehmen zurücktreten lassen.

Bedauerlich ist es auch, daß die Bundesregierung sich nicht dazu hat entschließen können, in den Entwurf Regelungen über die Abschöpfung von Vermögensvorteilen, die aus oder für Straftaten erlangt werden, aufzunehmen. Der nordrhein-westfälischen Initiative im Jahre 1987 ist von der Bundesregierung

entgegengehalten worden, es sei eine umfassende (C) Reform der Verfallvorschriften geplant. Heute, drei Jahre später, beruft sich die Bundesregierung nach wie vor auf dasselbe Argument.

Das bedeutet, daß die Praxis ohne die von uns angelegten Verbesserungen weiter mit dem geltenden unzulänglichen Recht arbeiten müßte.

Einen ähnlichen Eindruck vermittelt der Entwurf, soweit er Regelungen zu den Umweltstrafvorschriften des 28. Abschnitts des Strafgesetzbuchs enthält.

Zwar ist er in seiner Zielsetzung und in vielen Lösungsansätzen grundsätzlich zu begrüßen. Dies gilt etwa für das Bestreben, im Rahmen der Verknüpfung des Strafrechts mit dem Umweltverwaltungsrecht verstärkt Verstöße gegen Rechtsvorschriften anstatt gegen Verwaltungsakte zu ahnden.

Weiterhin begrüßen wir durchaus das Bemühen, den Strafrechtsschutz bei schweren Umweltstraftaten zu erweitern, sowie die Einführung eines Straftatbestandes zum Schutze des Bodens, die Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes beim Umgang mit Gefahrstoffen und beim Transport gefährlicher Güter und die Ansätze zur praktikableren Ausgestaltung der Vorschrift zum Schutze vor Luftverunreinigungen.

Gerade der letztgenannte Tatbestand, § 325 StGB, macht jedoch wiederum deutlich, daß die Bundesregierung die notwendigen Verbesserungen nicht konsequent betreibt. So verzichtet der Entwurf zwar auf die bisherige Definition des Verstoßes gegen verwaltungsrechtliche Pflichten in § 325 Abs. 4 StGB, die im (D) wesentlichen nur grob pflichtwidrige Verstöße erfaßt. Andererseits erscheint nunmehr der Begriff der groben Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in dem neuen Absatz 2 des § 325 StGB. Die im Ansatz durchaus begrüßenswerte Umgestaltung dieser Vorschrift verliert dadurch weitgehend ihre Wirkung.

Gleiches gilt für die in dem Entwurf enthaltene Regelung über den Umgang mit Gefahrstoffen und den Transport gefährlicher Güter. Auch hier bleibt der Entwurf gewissermaßen auf halbem Wege stehen. Er befrachtet die in § 328 StGB neu einzufügenden Absätze 3 und 4 ebenfalls mit der nicht gebotenen Einschränkung der groben Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten.

Enttäuschend ist schließlich, daß trotz einer gewissen Erweiterung der Ahndungsmöglichkeiten besonders schwerer Umweltstraftaten der Entwurf bei Formen schwerster Umweltkriminalität nicht die von Nordrhein-Westfalen seit langem geforderte Einführung eines Verbrechenstatbestandes vorsieht. Dadurch ist die Möglichkeit vertan worden, eine harte und spürbare Ahndung dieser Fälle durch den Gesetzgeber festzuschreiben.

Nur bei Beseitigung der aufgezeigten Mängel kann der Entwurf als Grundlage für unser doch gemeinsames Anliegen dienen, das Umweltstrafrecht zu verbessern. Soweit die Ausschüsse in diesem Sinne Empfehlungen ausgesprochen haben, bitte ich um Ihre Unterstützung.

Lassen Sie mich abschließend noch ein Wort zu den „Umweltstraftaten im Amt“ sagen!

(A) Der Rechtsausschuß empfiehlt die Einführung einer entsprechenden Sondervorschrift. Nach sorgfältiger Abwägung spricht sich Nordrhein-Westfalen gegen diese Empfehlung aus. Amtsträger unterliegen wie alle Bürger den allgemeinen Regelungen des Strafrechts. Wir halten es weder für geboten, einer Gruppe von Amtsträgern eine gegenüber anderen größere strafrechtliche Verantwortung aufzuerlegen, noch für angebracht, diese Gruppe gegenüber anderen zu privilegieren. Wir müssen uns vor Augen halten, daß hier ein „Sonderstrafrecht“ nur für einige Amtsträger, die eine bestimmte Funktion ausüben, eingeführt würde.

Eine zwingende Notwendigkeit hierfür sehen wir auch unter Berücksichtigung der besonderen Verantwortung von Amtsträgern im Bereich des Umweltschutzes derzeit nicht.

Ich bitte Sie deshalb, dieser Empfehlung nicht zuzustimmen.

Anlage 15

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Stavenhagen** (BK)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Für Herrn Bundesminister der Justiz Engelhard gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll.

(B) Der vorliegende Entwurf eines **Umwelthaftungsgesetzes** ist das Ergebnis langer und harter Arbeit nicht nur der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung, sondern auch der Länder.

Auf der Grundlage des von mir erarbeiteten Diskussionsentwurfs sind die Länder zeitig an der Erarbeitung des Entwurfs beteiligt worden. Wir haben uns bemüht, ihre Stellungnahmen weitgehend zu berücksichtigen, um zu einer tragfähigen, praxisgerechten Lösung zu gelangen. Ich meine, daß sich diese gemeinsam geleistete Mühe gelohnt hat.

Ziel unserer Arbeit war es:

1. die Chancen des Geschädigten auf einen finanziellen Ausgleich nachhaltig zu verbessern;
2. die Präventionsfunktion des Haftungsrechts als marktkonformes Mittel der Umweltvorsorge zu nutzen, um einen weiteren und verstärkten Schutz von Wasser, Boden und Luft zu gewährleisten.
3. Es war aber auch darauf zu achten, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen im internationalen Vergleich nicht durch überzogene Haftungs Vorschriften über Gebühr zu beanspruchen.

Ich meine, daß es uns gelungen ist, diese durchaus unterschiedlichen Ziele in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Der Entwurf bietet für alle Betroffenen einen Anreiz, ihren Beitrag zu mehr Umweltschutz zu leisten.

Das Gesetz wird eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung einführen. Diese Haftung betrifft auch Schäden, die im störungsfreien Normalbetrieb eintreten. Der Inhaber einer Anlage haftet also auch, wenn er seine Anlage bestimmungsgemäß be-

trieben hat. Gesetzgeberische Absicht ist es, den Einfallstreichtum, die Organisationsfähigkeit und das kaufmännische Geschick der betroffenen Unternehmen zu mobilisieren, damit sie alles daransetzen, daß der Schadensfall gar nicht erst eintritt. (C)

Ein weiterer, wichtiger Vorteil des Entwurfs liegt in der wesentlichen Verbesserung der Rechtsstellung des Geschädigten. Der Geschädigte befindet sich in vielen Fällen in Beweisnot. Er kann aus seiner Sicht die Ursachen für den Schadenseintritt kaum überschauen. Der Entwurf versetzt ihn in eine günstigere Lage. Mit Hilfe der vorgesehenen Beweiserleichterungen — zu nennen sind eine Ursachenvermutung und Auskunftsansprüche — kann er seinen Schadensersatzanspruch wirksam geltend machen.

Nicht zuletzt wird der Geschädigte auch dadurch geschützt, daß für besonders gefährliche Anlagen eine Pflicht zur Deckungsvorsorge, etwa durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung, eingeführt wird.

Schließlich wird die Möglichkeit des geschädigten Eigentümers verbessert, auf Kosten des Schädigers die natürliche Beschaffenheit wiederherzustellen, wenn durch Schäden an Natur und Landschaft ökologische Verluste entstanden sind.

Mit all diesen Maßnahmen wird die Bereitschaft zur Geltendmachung von Ansprüchen und damit zugleich der Druck zur Verhinderung von Schadensfällen erhöht.

Unsere gemeinsamen Anstrengungen müssen jedoch weitergehen. Das gilt vorrangig für den Ausgleich von Distanz- und Summationsschäden, insbesondere für den Ausgleich der Waldschäden. (D)

Die Opfer derartiger Beeinträchtigung dürfen nicht unentschädigt bleiben. Man muß sich allerdings darüber im klaren sein, daß der Gesetzgeber hier vor völlig neuartigen Problemen steht, die nicht mit einem Schnellschuß zu lösen sind. Das ist auch der Grund, warum zu diesem Problembereich in der laufenden Legislaturperiode noch keine Lösungsvorschläge vorgelegt werden können. Die Arbeiten werden jedoch zügig vorangetrieben.

Der vorliegende Entwurf enthält solide und auch langfristig wirksame Lösungen zur Verbesserung der Umwelt. Das Haftungsrecht kann und wird damit seinen Beitrag zur Gesundung der Umwelt leisten.

Anlage 16

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Hill** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Die Rheinland-Pfälzische Landesregierung sieht in dem „Bundestagsvorbehalt für Rechtsverordnungen“ in § 21 Abs. 2 des Entwurfs eine Verfahrensregelung, der aus grundsätzlichen verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Erwägungen nur in Ausnahmefällen zugestimmt werden kann.

1. Das Grundgesetz sieht vor, daß Rechtsverordnungen — soweit sie der Zustimmung des Bundesrates

- (A) bedürfen – grundsätzlich in alleinigem Zusammenwirken von Bundesregierung und Bundesrat erlassen werden. Dies ist Ausdruck einer eigenständigen Verantwortung der Regierungen in Bund und Ländern für die Umsetzung bundesgesetzlicher Vorgaben.

Dem Bundestag ist demgegenüber die Kompetenz zugewiesen, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens entweder die fragliche Materie selbst zu regeln oder aber Inhalt, Zweck und Ausmaß einer Verordnungsermächtigung hinreichend zu bestimmen. Ein Mitgestaltungsrecht des Bundestages beim Erlaß von Rechtsverordnungen sieht das Grundgesetz an sich nicht vor.

Gleichwohl hat der Bundesgesetzgeber in dem Bestreben, die Exekutive unter verstärkter Kontrolle zu halten, eine Reihe von Ermächtigungsgrundlagen geschaffen, die eine Einschaltung des Bundestages in den Prozeß der Verordnungsgebung vorschreiben. Die Verfassungsgemäßheit dieser – in jüngster Zeit zunehmend zu beobachtenden – Staatspraxis wird gemeinhin mit dem Argument bejaht, ein solcher „Bundestagsvorbehalt“ stelle einen Mittelweg zwischen der Normsetzung durch den Bundestag selbst und ihrer Delegation, mithin gegenüber der Delegation ein „Minus“ dar. Dieses Argument ist freilich sehr vordergründig und bei genauerem Hinsehen nur von eingeschränkter Überzeugungskraft.

- (B) Bezüglich des Verhältnisses von Parlament und Regierung nimmt Artikel 80 des Grundgesetzes eine klare Abgrenzung der Kompetenzen beider Verfassungsorgane beim Erlaß untergesetzlicher Normen vor. Diese Zuordnung der Kompetenzbereiche wird durch „Bundestagsvorbehalte“ in einer Art und Weise verwischt, daß die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament auf diesem Felde grundsätzlich in Frage gestellt wird; denn für Mängel einer Rechtsverordnung, welche die Zustimmung des Parlaments erhalten hat, kann die Regierung schwerlich politisch zur Verantwortung gezogen werden. „Kompetenzvermischungen“ der vorliegenden Art sind daher verfassungsrechtlich zumindest fragwürdig.

Darüber hinaus führen solche „Bundestagsvorbehalte“, wenn und soweit die Rechtsverordnungen, auf die sie sich beziehen, der Zustimmung des Bundesrats bedürfen, auch zu einer Schwächung der Stellung des Bundesrates. Denn es macht einen Unterschied, ob sich der Bundesrat im Normsetzungsverfahren nur mit dem Ermächtigungsadressaten oder außerdem noch mit dem Bundestag auseinandersetzen muß. So können etwa Änderungsvorschläge des Bundesrates, nach deren Maßgabe er seine Zustimmung zum Erlaß der Rechtsverordnung erteilen will und mit denen die Bundesregierung einverstanden ist, am Widerstand des Bundestages scheitern. Dem läßt sich nicht entgegenhalten, der Bundestag habe ohnehin die Möglichkeit, jedwede Rechtsverordnung durch ein Änderungsgesetz nach eigener Vorstellung neu zu gestalten. Eine solche Argumentation übersieht, daß ein entsprechendes Änderungsgesetz nicht allein durch den Bundestag, sondern nur unter erneuter Einschaltung des Bundesrates zustande käme, dieser also ebenfalls bereit sein müßte, die zuvor mit seiner Zustimmung ergangene Rechtsverordnung wieder in Frage zu stellen.

2. Im übrigen kann nur vor der Vorstellung gewarnt werden – einer Vorstellung, die möglicherweise der eigentliche Grund für die Aufnahme eines „Bundestagsvorbehalts“ in das Gesetz ist –, durch eine irgendwie geartete Mitwirkung des Bundestages beim Erlaß einer Rechtsverordnung könnten sonstige Regelungsdefizite des Gesetzgebers ausgeglichen werden.

Der im Demokratieprinzip und im Rechtsstaatsprinzip verankerte Vorbehalt des Gesetzes wird im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allgemein dahin verstanden, daß der Gesetzgeber verpflichtet ist, in grundlegenden normativen Bereichen, vor allem im Bereich der Grundrechtsausübung, alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. Das in Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes enthaltene Bestimmtheitsgebot ist nichts anderes als eine besondere Ausprägung des Gesetzesvorbehalts. Die Mitwirkung des Bundestages beim Erlaß einer Rechtsverordnung rechtfertigt es nicht, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot – wie in der Literatur zum Teil behauptet wird – herabzusetzen. Denn durch die Einschaltung des Bundestages ändert sich am Charakter einer Rechtsverordnung nichts; sie vermag der Rechtsverordnung keine besondere Qualität zu verschaffen. Wäre dies anders, so würde eine Form der Rechtsetzung möglich sein, die zwischen der für Rechtsverordnungen und der für Gesetze stünde.

3. Was nun die konkrete Fassung des „Bundestagsvorbehalts“ in dem vorliegenden Entwurf betrifft, so führt die Formulierung darüber hinaus zu Auslegungsschwierigkeiten:

Der Entwurf sieht vor, daß die Rechtsverordnung vor Zuleitung an den Bundesrat dem Bundestag zuzuleiten ist. Dies ist wohl dahin zu verstehen, daß der Bundesrat über die Rechtsverordnung nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundestages zu befinden hat. Damit ist mit hinreichender Deutlichkeit sichergestellt, daß jedenfalls keine Rechtsverordnungsfassung in Kraft gesetzt werden kann, die nicht vollinhaltlich von der Zustimmung des Bundesrates gedeckt ist.

Unklar ist aber, ob der Bundestag erneut zu beteiligen ist, wenn der Bundesrat insbesondere den Änderungsbeschlüssen des Bundestages nicht oder nicht in vollem Umfange folgen will. Eine dahin gehende Auslegung des Entwurfs erscheint zwar weniger vom Wortlaut, wohl aber vom Normzweck – Beteiligung des Bundestages wegen der Tragweite des durch Rechtsverordnung zu regelnden Sachverhalts – her naheliegend.

Anlage 17

Erklärung

von Minister **Dr. Krumtsiek** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen ist heute eine der vordringlichen Aufgaben des Gesetzgebers. Der zunehmenden Verschmutzung der Umwelt muß dringend mit wirksamen gesetzlichen

- (A) Maßnahmen begegnet werden. Einen Beitrag hierzu kann das **Umwelthaftungsrecht** leisten.

In dieser Erkenntnis hatte Nordrhein-Westfalen schon 1987 mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung des Umwelthaftungsrechts und des Umweltstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts die Initiative im Bundesrat ergriffen. Der Bundesrat hatte den Gesetzentwurf damals zwar mehrheitlich für noch nicht einbringungsreif gehalten, in den Vorschlägen jedoch bedenkenswerte Lösungsansätze erkannt. Zugleich hatte er die Bundesregierung gebeten, die eingeleiteten Untersuchungen zur Verbesserung des Umweltrechts beschleunigt fortzusetzen und einen Lösungsvorschlag vorzulegen.

Den längst überfälligen Gesetzentwurf hat die Bundesregierung nun endlich eingebracht. Gemessen an der langen Vorbereitungszeit ist der Entwurf gewiß kein Meisterwerk; in seinen Grundstrukturen erscheint er mir aber durchaus brauchbar. Immerhin sieht der Entwurf die Einführung einer Gefährdungshaftung, einer — wenn auch eingeschränkten — Ursachenvermutung zugunsten des Geschädigten, eines Auskunftrechts und der Verpflichtung der Anlageninhaber zur Deckungsvorsorge vor. Damit übernimmt er wesentliche Elemente des nordrhein-westfälischen Gesetzentwurfs von 1987.

Bei näherer Betrachtung indes offenbart der Regierungsentwurf beachtliche Mängel. So soll bei einer Mehrheit von Schadensverursachern der Inhaber einer bestimmungsgemäß betriebenen Anlage nur anteilig nach dem Maß seines Ursachenbeitrags haften. Der mit der Umweltrechtsreform angestrebte Rechtsschutz wird dadurch zu stark eingeschränkt. Das Prinzip der anteiligen Haftung beim Normalbetriebbürdet die Prüfung der einzelnen Schadensanteile mehrerer Anlagen allein dem Geschädigten auf und belastet ihn einseitig mit dem Prozeßrisiko. Da der Geschädigte kaum jemals imstande sein wird, die Beiträge verschiedener Ursachen aufzuschlüsseln, läuft er Gefahr, bei einer Beteiligung mehrerer Anlagen seine Ansprüche nicht durchsetzen zu können.

Dem Anliegen des Gesetzentwurfs, bei Umwelteinwirkungen einen gerechten Schadensausgleich zu schaffen, wird eine gesamtschuldnerische Haftung eher gerecht. Dem Anlageninhaber ist es im Regelfall sehr viel leichter möglich, für den Rückgriff auf die anderen Gesamtschuldner die jeweiligen Verursachungsanteile zu ermitteln.

Unbefriedigend ist auch die vorgesehene Haftungsbeschränkung bei der Beschädigung von Sachen. Ein Haftungsausschluß für sogenannte Bagatellschäden läßt sich hier nur beim bestimmungsgemäßen Betrieb rechtfertigen. Die weitergehende Einschränkung, wie sie der Entwurf vorsieht, halte ich dagegen für ungerrecht. Danach müßte nämlich ein Geschädigter, der in einem ohnehin immissionsbelasteten Gebiet wohnt, unter dem Aspekt der Ortsüblichkeit Schäden auch dann hinnehmen, wenn der Anlageninhaber eine Betriebspflicht verletzt hat oder wenn ein Störfall vorliegt.

Der Regierungsentwurf läßt darüber hinaus wichtige Fragen unbeantwortet. Dies gilt zum einen für den Ausgleich ökologischer Schäden. Beeinträchti-

gungen des Naturhaushalts, die keine Vermögensschäden sind, verpflichtet nach geltendem Recht nicht zum Ersatz. Auch diese Lücke im Umweltrecht muß geschlossen werden. Der Umweltschutz würde entscheidend verbessert, wenn die öffentliche Hand künftig die Erstattung der Kosten verlangen könnte, mit denen sie den Naturhaushalt wieder in Ordnung bringt. Ohne einen solchen Ersatzanspruch ist das Haftungssystem nicht vollständig.

Ungelöst bleibt auch das Problem der Summations- und Distanzschäden. Der Gesetzentwurf erfaßt nur diejenigen Umweltbeeinträchtigungen, die einem bestimmten Verursacher zugerechnet werden können. Eine haftungsrechtliche Lösung für Schäden, die durch das Zusammenwirken vieler Emittenten entstehen, bietet die Bundesregierung nicht an. Luftverschmutzungsschäden wie das fortschreitende Waldsterben und die zunehmende Zerstörung historischer Bauwerke verlangen jedoch auch hier nach dem Gesetzgeber.

Der Regierungsentwurf begnügt sich in der Begründung mit dem lapidaren Hinweis, es bedürfe noch „weiterer eingehender Überlegungen“. Das Problem ist aber schon seit Jahren bekannt, und auch der Bundesgerichtshof hat bereits im Dezember 1987 im sogenannten Waldschadensurteil den Gesetzgeber unmißverständlich zum Handeln aufgefordert. Daß die Zeit trotz der zunehmenden Belastung unserer Umwelt nicht besser genutzt wurde, ist sehr bedauerlich. Um so nachdrücklicher muß die Bundesregierung gebeten werden, ihr Nachdenken über die Summations- und Distanzschäden zu beschleunigen.

Es ist schon viel kostbare Zeit verstrichen. Wir sollten deshalb den Entwurf trotz aller Unzulänglichkeiten unterstützen, damit das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann und die notwendige Umweltrechtsreform nicht noch weiter verzögert wird. Um den Namen „Reform“ mit Recht zu tragen, bedarf der Gesetzentwurf allerdings in einigen wichtigen Punkten der Nachbesserung.

Anlage 18

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Stavenhagen** (BK)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Für Herrn Bundesminister der Justiz Engelhard gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die **Verwaltungsgerichtsordnung** ist jetzt 30 Jahre alt. Sie ist insgesamt gesehen ein gutes Gesetz, ein Gesetz, das sich bewährt hat, das ganz wesentlich zu dem qualitativ hohen Standard der Verwaltungsrechtsprechung beigetragen hat. Die Zeit ist seit 1960 aber nicht stehengeblieben. Damals war nicht abzusehen, daß heute pro Jahr an die 120 000 Klagen bei den Verwaltungsgerichten eingehen und daß über 60 000 Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt werden. 1960 waren es nur Bruchteile davon.

Ebensowenig ließen sich damals Verwaltungsentscheidungen in dem heutigen Umfang vorhersehen,

- (A) die nicht nur eine Vielzahl von Bürgern, sondern ganze Regionen betreffen, und eine Entwicklung der Technik, die uns Großverfahren von Typ atomrechtlicher Genehmigungen bringt.

Bereits Mitte der 70er Jahre hat sich gezeigt, daß die Verwaltungsgerichte dieser Prozeßflut nicht mehr Herr werden konnten. Mit einem zeitlich befristeten, mittlerweile praktisch zu einem Dauerrecht gewordenen Entlastungsgesetz wurde geholfen. Die Zahl der Prozesse aber steigt weiter. Ein Ende ist nicht abzusehen, besonders wenn man den Asylbereich betrachtet.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen übernimmt der Entwurf weitgehend die mit den Entlastungsgesetzen eingeführten Vorschriften, ergänzt um weitere, wie ich meine, konsensfähige Regelungen.

- Wir wollen die Verfahren straffen.
- Wir wollen die Möglichkeiten der Arbeitsteilung in einem mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörper möglichst optimal nutzen, ohne das Kammer-System in Frage zu stellen.
- Wir wollen die Möglichkeit schaffen, daß der „einfache Fall“ in angemessen kurzer Frist abgeschlossen wird, damit das Gericht seine Arbeitskraft auf schwierige und gewichtige Fälle konzentrieren kann.

Mit dem Entwurf haben wir uns dabei sehr bewußt auf die Regelungen beschränkt, die uns die Fachleute weitgehend einhellig vorgeschlagen haben. Für Experimente, für rechtspolitisch zweifelhafte und umstrittene Regelungen gibt es, so meine ich, kein Bedürfnis.

(B)

An der Vorbereitung des Entwurfs haben die Vertreter der Länder in der Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ intensiv mitgewirkt. Dafür gebührt ihnen mein herzlicher Dank. Zu danken habe ich auch für die konstruktiven Vorschläge aus den Ausschüssen des Bundesrates. Zum Nutzen des Gesetzes werden wir eine Reihe Ihrer Vorschläge aufgreifen.

Allerdings gehe ich nicht in allen Fragen mit den Ausschüssen des Bundesrates konform. Nennen möchte ich vor allem die Einführung einer allgemeinen Zulassungsberufung. Sie würde nach meiner Überzeugung den Rechtsschutz des Bürgers zu stark einschränken. Dazu und zu anderen, etwas weniger gewichtigen Fragen wird die Bundesregierung in Kürze in ihrer Gegenäußerung Stellung nehmen. Der Gesetzentwurf kann dann noch rechtzeitig vor der Sommerpause im Bundestag beraten werden.

Die Möglichkeiten, die Verfahrensdauer mit prozessualen Mitteln zu beeinflussen, sind mit dieser VwGO-Novelle weitgehend erschöpft. Hinzu kommen muß eine angemessene Ausstattung der Verwaltungsgerichte in personeller Hinsicht. Hier sehe ich einen gewissen Nachholbedarf. Ich nehme den Entwurf deshalb zum Anlaß, ausdrücklich an Sie alle zu appellieren, für eine angemessene Ausstattung der Gerichte Sorge zu tragen.

Anlage 19

Erklärung

von Minister **Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

(C)

Die heutige Beratung der baden-württembergischen Bundesratsinitiative zur weiteren **Zusammenarbeit zwischen EG und EFTA** trifft auf eine „heiße Phase“ in diesem Verhandlungsprozeß. Soeben haben die EFTA-Wirtschaftsminister bei ihrem informellen Treffen in Genf an die EG appelliert, die Verhandlungen über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) „ohne Verzug“ aufzunehmen. Die EG-Kommission wird das Verhandlungsmandat am 10. April festlegen, und die EG-Außenminister werden sich damit am 7. Mai befassen.

Der Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg ist auf ein lebhaftes Echo gestoßen. Bereits in der Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989 hat die Bundesregierung dazu in äußerst positivem Sinne Stellung genommen. In dem EG-Ausschuß war der Entschließungsantrag Gegenstand einer lebhaften Diskussion, bei der aber auch ein weitestgehender Konsens gefunden werden konnte.

Es ist ein wichtiges Anliegen des Landes Baden-Württemberg, daß auch in dem zweiten heute auf der Tagesordnung stehenden Entschließungsantrag zum Ausdruck kommt, daß sich der Bundesrat in der aktuellen europapolitischen Diskussion nicht auf Stellungnahmen zu einzelnen Vorhaben der Kommission beschränkt.

(D)

Die Bekämpfung der „entzootischen Rinderleukose“ (Tagesordnungspunkt 41) oder die statistische Systematik der Wirtschaftszweige (Tagesordnungspunkt 39) sind unter fachlichen Gesichtspunkten sicherlich wichtig. Für die europäische Integration bis hin zur politischen Union kommt es jedoch darauf an, in Politik und Gesellschaft einen breiten Konsens über die zentralen Grundentscheidungen zu erzielen. Themen, wie sie in den baden-württembergischen Entschließungsanträgen angesprochen werden, sind Teil eines in diese Richtung führenden Diskussionsprozesses, in dem auch die Länder Position zu beziehen und Stellung zu nehmen haben. Nur so kann das im bayerischen Antrag zur Beteiligung der Länder an der Regierungskonferenz enthaltene Anliegen glaubhaft gemacht und mit Leben erfüllt werden.

Das Land Baden-Württemberg tritt dafür ein, daß nach Abschluß der Vorverhandlungen das Verhandlungsmandat der Kommission nunmehr festgelegt und zügig mit der Ausarbeitung des Vertragswerks begonnen wird. Innerhalb Jahresfrist sollten hier die Ergebnisse vorliegen, damit der EWR rechtzeitig und parallel zum Binnenmarkt bis 1993 verwirklicht werden kann.

Die zum Teil etwas dissonanten Äußerungen der verschiedenen Beteiligten — bzw. Nichtbeteiligten — am bisherigen Sondierungsprozeß sollten den Blick für die Grundanliegen des Europäischen Wirtschaftsraums nicht verstellen. Es handelt sich hier sicherlich nicht um des „Kaisers neue Kleider“, sondern um einen Rock, der vielleicht auf den ersten Blick ungewohnt ist, aber auch wärmt. Alle Partner sollten sich

(A) nun bemühen, das Ihre dazu beizutragen, daß eine „maßgeschneiderte“ Lösung gefunden wird.

Selbstverständlich ist, daß hier das Gegenseitigkeitsprinzip gelten muß: Der Übernahme von Pflichten müssen auch in angemessenem Umfang Rechte gegenüberstehen.

In letzter Zeit sind in erster Linie die – im Regelfall nicht für die gesamte EFTA zu verallgemeinernden – Probleme bei der Übernahme des „acquis communautaire“ deutlich geworden. Die Liste der Problemfelder ist lang und reicht über Verbraucher- und Sozialpolitik, Liberalisierung der Kapitalmärkte, Freizügigkeit bis hin zu Umwelt und Transport. Große Schwierigkeiten sind auch im Bereich von Landwirtschaft und Fischerei – dies gilt im übrigen nicht nur für die EG/EFTA-Verhandlungen – zu bewältigen.

Ich kann hier die Forderung des Entschließungsantrags nur unterstreichen, daß die Gemeinschaft die differenzierte Interessenlage der einzelnen EFTA-Staaten berücksichtigen sollte. Eine mögliche Linie aus Sicht des Landes könnte in der weitestgehenden Übernahme der vier Grundfreiheiten mit den entsprechenden EG-Regelungen durch die EFTA und im Gegenzug dazu in einem großzügigen Entgegenkommen der EG bei den flankierenden Politiken liegen.

(B) An dem Maß der Übernahme von Pflichten durch die EFTA-Staaten sollten die „institutionellen“ Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte gemessen werden. Hier besteht eine enge Interdependenz. Diese Frage ist in letzter Zeit insbesondere auch im Hinblick auf die Rolle des Europäischen Parlaments zu einem Problem geworden. Hier zeigen sich nach Auffassung des Landes Auswirkungen „institutioneller“ Defizite auch der Europäischen Gemeinschaft.

Wichtigstes Anliegen aus Sicht des Landes Baden-Württemberg ist es, daß der Modus der Zusammenarbeit zwischen EG und EFTA nicht zu einer Verlangsamung des gemeinschaftlichen Integrationsprozesses führen darf. Die Gemeinschaft muß die Initiative behalten können. Zwischen der Forderung nach Mitspracherechten und dem Angebot der Konsultation wird es nun darauf ankommen, einen gemeinsamen Entscheidungsmechanismus zu entwickeln, in dem beide Parteien die für notwendig gehaltenen Vorschläge machen können und in dem keine Seite vor ein Fait accompli gestellt wird. In diesem Zusammenhang wird es jedoch auch für die EFTA wichtig sein, im eigenen Bereich adäquate Entscheidungsstrukturen sicherzustellen.

Die Verhandlungen über den Europäischen Wirtschaftsraum sollten nunmehr zügig weitergeführt und möglichst innerhalb Jahresfrist abgeschlossen werden. Das Konzept des Europäischen Wirtschaftsraums, das der Präsident zur Europäischen Gemeinschaft zu Beginn des Jahres 1989 angestoßen hat, ist tragfähig und sollte – gerade vor dem Hintergrund des beschleunigten Wandels in Europa – zügig verwirklicht werden. Es darf kein Zweifel daran gelassen werden, daß die EFTA-Staaten mit ihrer demokratischen und marktwirtschaftlichen Tradition auch in Zukunft privilegierte Partner der Gemeinschaft sind.

Anlage 20

Erklärung

von Senator **Gobrecht** (Hamburg)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Hamburg und die norddeutsche Region fühlen sich natürlich insbesondere den skandinavischen EFTA-Ländern in vielfältiger Weise verbunden.

Wir sahen die Europäische Gemeinschaft immer als eine offene Gemeinschaft gegenüber unseren Nachbarn.

Es war und ist unser intensives Bestreben, in dem enger zusammenwachsenden Europa keine Randlagen entstehen zu lassen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg begrüßt deshalb nachdrücklich, daß der Bundesrat heute die weitere **Zusammenarbeit zwischen EG und EFTA** erörtert. Die Entwicklungen der letzten Monate, die begonnenen grundlegenden politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa beschleunigen das Zusammenwachsen Europas.

Leitbilder, Konzeptionen und Strategien sind gefordert, um ein auf Frieden, wirtschaftlichem Wohlstand und sozialer Gerechtigkeit gegründetes Europa zu schaffen – ein Europa, in dem – wie auch immer geartete – Grenzen ihren trennenden Charakter verlieren müssen.

Unsere Debatte und die Entschließung geben Signale in zwei Richtungen, zum einen an die Mitgliedstaaten der EFTA. Ihnen sagen wir, daß wir zu einer umfassenden, alle wichtigen Bereiche berührenden Zusammenarbeit bereit sind. Mehr noch: Die EFTA-Staaten sind eingeladen, sich unseren Bemühungen um die Vollendung des europäischen Binnenmarktes anzuschließen. (D)

Wir wollen sie von dieser Entwicklung nicht abkoppeln. Im Gegenteil: Die Schaffung eines großen europäischen Wirtschaftsraumes verlangt koordiniertes Vorgehen und synchronisierte Regelungen. Hierzu sind wir bereit.

Zum anderen richtet sich die Entschließung auch an die eigene Adresse, an die Europäische Gemeinschaft. Ich meine, wenn es uns mit der Offenheit der Gemeinschaft, mit der Ablehnung jedweden Protektionismus ernst ist, so sollte die Zusammenarbeit mit der EFTA hierfür Beispiel sein. Gefordert sind rasche und richtungsweisende Vereinbarungen. Begreifen wir diese Zusammenarbeit als Chance, gerade vor dem Hintergrund aktueller gesamteuropäischer Entwicklungen!

Wir alle wissen: Nicht jedes europäische Land will Mitglied der Europäischen Gemeinschaft sein. Wir wissen auch, daß Mitglied der EG nur sein kann, wer die gemeinschaftliche Rechtsordnung zu übernehmen bereit ist und die politische Finalität der EG anerkennt. Wir respektieren und achten die Staaten und Völker, die andere Formen der Kooperation als diejenigen der EG suchen und praktizieren.

Nur: Dies darf uns keinen Augenblick davon abhalten, aufeinander zuzugehen und aus dem Nebeneinander ein Miteinander der beiden großen Wirtschaftsräume EFTA und EG zu machen.

(A) Lassen Sie mich auch ein Wort an die eigene Adresse sagen:

Die EntschlieÙung betont besonders das Erfordernis des Ausbaus unserer Verkehrsinfrastruktur. Hamburg unterstützt dies nachdrücklich. Norddeutschland braucht faire Rahmenbedingungen in der Verkehrspolitik. Es braucht ausgebaute Straßen- und Schienenwege von und nach Skandinavien. Dies ist für uns eine zentrale Frage der Wettbewerbsfähigkeit im künftigen europäischen Binnenmarkt und gegenüber der EFTA.

Die Defizite mangelnder Regional- und Strukturpolitik gerade im norddeutschen Raum in den letzten Jahren und Jahrzehnten treten immer deutlicher zutage. Sie schwächen Norddeutschland beträchtlich. Der Bund ist hier mehr denn je gefordert. Ich sage dies ausdrücklich auch mit Blick auf die Verbindungen zu dem Gebiet der heutigen DDR. Strukturentscheidungen für Norddeutschland, wie sie im Verkehrsbereich immer dringender werden, stärken die Anziehungskraft der ganzen norddeutschen Region auch und vor allem gegenüber den skandinavischen EFTA-Staaten.

Schließlich spricht die EntschlieÙung den Abbau der Grenzkontrollen an. Ich warne davor, diese Frage zu unterschätzen. Die Bürgerinnen und Bürger erleben und erfahren Europa nicht so sehr über Richtlinien und Verordnungen, sondern ganz praktisch beim Grenzübertritt. Hier prägt sich das Bild von Europa.

(B) Wenn wir wollen, daß die Bürgerinnen und Bürger den europäischen Einigungsprozeß weiterhin zustimmend begleiten, dann müssen wir endlich für offene Grenzen sorgen. Ich sehe zwar die sicherheitspolitischen Bedenken; ich sehe aber auch eine Vielzahl von Möglichkeiten engerer sicherheitspolitischer Zusammenarbeit. Hüten wir uns davor, neue Grenzen in Europa zu errichten!

Geben wir dem Willen der Menschen Ausdruck! Schaffen wir ein Europa, in dem es für die Bürger keinen Unterschied mehr geben darf, von einem Land ins andere, von der EG zur EFTA oder von Osten nach Westen zu gelangen!

Anlage 21

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Beckmann** (BMW) zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Die Bundesregierung begrüÙt die Initiative des Landes Baden-Württemberg. Die beantragte EntschlieÙung unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung um eine möglichst enge **Kooperation der EG mit den EFTA-Staaten**.

Die Bundesregierung ist wie das antragstellende Land der Auffassung, daß der zu schaffende große Europäische Wirtschaftsraum (EWR) mit seinen binnenmarktähnlichen Verhältnissen sowohl für die EG wie auch für die EFTA-Länder vorteilhaft sein wird. Eine möglichst weitgehende Beteiligung der EFTA-Staaten am freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr des Binnenmarktes wird die von diesem Markt erwarteten positiven Auswirkungen auf

das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung verstärken. (C)

Mit dem EWR zeigt die EG zugleich gegenüber ihren wichtigsten Handelspartnern, daß der Binnenmarkt für die Partner offen sein soll.

Die Bundesregierung begrüÙt es, daß die EG-Kommission die exploratorischen Gespräche mit den EFTA-Staaten erfolgreich abschließen konnte, und erwartet die baldige Vorlage des Entwurfs für das Verhandlungsmandat. Die Bundesregierung unterstützt das Ziel, die Verhandlungen mit den EFTA-Staaten noch in diesem Halbjahr aufzunehmen und so schnell wie möglich abzuschließen, damit der EWR parallel zur Vollendung des Binnenmarktes wirksam werden kann.

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß die EFTA-Staaten die Binnenmarktregelungen möglichst weitgehend übernehmen. Sie ist bereit, für eine angemessene Mitwirkung der EFTA-Staaten an der Weiterentwicklung der Binnenmarktregelungen einzutreten.

Anlage 22

Erklärung

von Staatssekretär **Sauter** (Bayern) zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Die Länder müssen an der weiteren **Entwicklung des europäischen Vertragswerks** von Anfang an, der weitreichenden Bedeutung der Sache entsprechend, umfassend beteiligt werden. Diese Forderung ist unabdingbar und muß jetzt mit aller Deutlichkeit erhoben werden. (D)

Wir haben schlechte Erfahrungen aus der mangelnden Beteiligung der Länder an der Vorbereitung der institutionellen Änderungen durch die Einheitliche Europäische Akte. Bei der seinerzeitigen Luxemburger Regierungskonferenz im Jahre 1985 waren die Länder auf Distanz gehalten worden.

Jetzt stehen wir vor der Situation, daß die Vorbereitungen auf die Weiterentwicklung der europäischen Rechts- und Verfassungsordnung voll im Gange sind. Immer deutlicher wird, daß künftige Vertragsverhandlungen der Sache nach weit über das hinausgreifen werden, was im Hinblick auf eine europäische Wirtschafts- und Währungsunion an Vereinbarungen notwendig werden wird. Es werden auch Fragen zur Debatte stehen, die wesentliche Interessen der Länder berühren.

Bisher können wir nicht den Eindruck haben, daß diesmal an eine angemessene Beteiligung der Länder gedacht wäre. Dagegen sprechen Äußerungen von Vertretern der Bundesregierung in den letzten Sitzungen des EG-Ausschusses (am 2. und 23. März).

Der Bedeutung der zur Debatte stehenden institutionellen Fragen auf dem Weg zu einer Europäischen Politischen Union und der Stellung der Länder würde es nicht entsprechen, wenn dem Bundesrat lediglich die fertige Tagesordnung für die europäischen Vertragsverhandlungen und schließlich die ausgehandel-

(A) ten Vertragstexte im Zuge ihrer Ratifizierung unterbreitet würden.

Daher zielt der Antrag Bayern darauf, daß der Bundesrat die Bundesregierung bittet, ihn rechtzeitig und möglichst weitgehend bei der Vorbereitung auf die Regierungskonferenz und an der Konferenz selbst zu beteiligen (Ziffern 1 bis 3 des Antrags).

Wesentlich kommt es auf eine effiziente Verfahrensweise bei der erbetenen Beteiligung an, die flexibel dem Zeitplan für die Vertragsverhandlungen und deren Vorbereitung angepaßt werden muß.

Außerdem soll die Entschließung die – im Grundsatz unter den Ländern unstrittige – materielle Forderung nach Verankerung von Beteiligungsrechten der Länder und Regionen auf europäischer Ebene aufgreifen (Ziffer 4 des Antrags).

Die Beratung im EG-Ausschuß hat bewiesen, daß das mit dem bayerischen Entschließungsantrag verfolgte Anliegen breite Zustimmung der Länder findet. Die Diskussion hat gezeigt, daß die Länder ihre Bitte um Zusammenarbeit als Prüfstein für den Umgang des Bundes mit den Ländern ansehen. Wir befinden uns in einer Phase, in der wichtige Weichenstellungen für die weitere europäische Integration anstehen, und wir befinden uns in einer Situation, in der dem Verhalten Deutschlands eine ganz wesentliche Bedeutung zukommt.

(B) Für die Vertragsverhandlungen über die weitere Entwicklung zu einem Europa der Bürger ist ein tragfähiger Grundkonsens zwischen Bund und Ländern unabdingbar. Daher sind die mit dem vorliegenden Entschließungsantrag verfolgten Beteiligungswünsche an sich eine Selbstverständlichkeit. Die Länder haben ihren Willen zur konstruktiven Mitarbeit an der Förderung der Zukunft Europas, an der Entwicklung zu einem vereinten Europa vielfach dokumentiert.

Anlage 23

Erklärung

von Staatsministerin **Dr. Adam-Schwaetzer** (AA)
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Die Bundesregierung war sich von Beginn an bei der Diskussion über eine **Regierungskonferenz zur Wirtschafts- und Währungsunion** der Tatsache bewußt, daß seitens der Länder ein großes Interesse an dem Verlauf und den Inhalten dieser Konferenz bestehen würde.

Besondere Aufmerksamkeit richtet sich dabei natürlich auf die Überlegungen zur Veränderung des institutionellen Gefüges der Gemeinschaft.

Um diesem Interesse der Bundesländer von Anfang an gerecht zu werden, hat die Bundesregierung bereits im Verlauf der vorbereitenden Überlegungen zur Regierungskonferenz sämtliche Dokumente, und zwar Dokumente der Kommission und der Arbeitsgruppen, dem Bundesrat und den Ländern zugänglich gemacht.

Daneben werden die Länder kontinuierlich über die Arbeiten unterrichtet, erstmals auf Abteilungsleiter-

ebene die Finanzminister der Länder am 14. Februar 1990 durch den Bundesfinanzminister.

Die Bundesregierung wird diese Unterrichtung uneingeschränkt fortsetzen. Sie ist ihrerseits an Stellungnahmen des Bundesrates zu den einzelnen Sachproblemen sehr interessiert. Dies gilt nicht nur für die wirtschafts- und finanzpolitischen Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion, sondern auch für die institutionellen Aspekte.

Die Regierungskonferenz befindet sich derzeit noch in der Vorbereitungsphase. Bisher ist keine Entscheidung darüber gefallen, ob es neben der Regierungskonferenz zur Wirtschafts- und Währungsunion eine zweite Regierungskonferenz zur institutionellen Weiterentwicklung der Gemeinschaft geben wird, wie dies von der Bundesregierung befürwortet wird.

Zu inhaltlichen Fragen im institutionellen Bereich hat die Diskussion noch nicht begonnen. Das Europäische Parlament hat seine Vorstellungen dazu in mehreren Entschlüssen zusammengefaßt. Ein informeller Dialog mit dem Europäischen Parlament wird am 16. Mai stattfinden. Die Regierungskonferenz oder die Konferenzen selbst werden erst Ende 1990 beginnen.

Dem Bundesrat und den Ländern bleibt also noch ausreichend Zeit, ihre inhaltlichen Vorstellungen einzubringen, und der Bundesregierung bleibt Zeit, sie zu berücksichtigen. Ziffer 4 des Entschließungsentwurfs ist ein erster Beitrag in diesem Sinne.

Die Bundesregierung ist sich darüber im klaren, daß im Hinblick auf Verhandlungen über eine Änderung der EG-Verträge Bundesrat und Länder im Rahmen der geltenden Verfahren zu beteiligen sein werden. Über die genaue Ausgestaltung dieser Beteiligung muß noch gesprochen und entschieden werden.

Die besondere Bedeutung der Gegenstände, die auf der Regierungskonferenz oder den Regierungskonferenzen behandelt werden sollen, machen die Notwendigkeit einer Beteiligung der Länder deutlich, in der ihre Interessen berücksichtigt werden.

Die Bundesregierung wird den Ländern rechtzeitig ihre Überlegungen mitteilen.

Anlage 24

Erklärung

von Minister **Jürgens** (Niedersachsen)
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Da nach der Geschäftsordnung keine getrennte Abstimmung über die Ziffer 4 des Entschließungsantrages des Freistaates Bayern erfolgt, weise ich darauf hin, daß dieser Teil des Entschließungstextes nicht die Zustimmung der Niedersächsischen Landesregierung findet.

Zur Begründung verweise ich auf meine Protokollerklärung in der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990 (Anlage 34 zu TOP 51).

(A) **Anlage 25****Erklärung**

von Minister **Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg)
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Anlaß zu der Initiative ist die in unseren europäischen Partnerländern mit großer Deutlichkeit geäußerte Sorge, der Weg zur deutschen Einheit erfolge nicht in enger Abstimmung mit ihnen und könne zu Lasten der weiteren Fortschritte bei der europäischen Integration gehen. Deshalb halten wir ein nochmaliges ausdrückliches Bekenntnis aller Organe der Bundesrepublik Deutschland zur nachhaltigen **Förderung der europäischen Integration** für erforderlich.

Die europäischen Partner müssen wissen, daß sich der Bundesrat dazu bekennt, daß die Lösung der deutschen Frage nur im europäischen Rahmen möglich ist und von den europäischen Partnern politisch mitgetragen werden muß. Dies gilt schon im Hinblick auf die Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion zwischen beiden deutschen Staaten.

Um Spannungen im Europäischen Währungssystem zu vermeiden, müssen für den gesamten deutschen Währungsraum dieselben stabilitätspolitischen Grundsätze gelten, die jetzt schon in der Bundesrepublik maßgeblich sind. Den europäischen Partnern muß die Sorge genommen werden, die innerdeutsche Währungsunion gefährde durch Staatsverschuldung und Zinsauftriebskräfte die anderen Währungen, die sich faktisch an der D-Mark orientieren. Die deutsche und die europäische Einigung müssen von Anfang an und mit aller Konsequenz miteinander verbunden werden.

Die Länder dürfen sich nicht darauf beschränken, gegenüber der Bundesregierung ein Mehr an Beteiligungsrechten einzufordern; vielmehr müssen sie alles daransetzen, den Prozeß hin zu einer föderativen europäischen Union zu fördern, in der den Ländern und Regionen institutionell verankerte Mitsprachemöglichkeiten gewährt werden. Dazu bedarf es der Erarbeitung einer europäischen Verfassung auf der Grundlage einer demokratischen Reform der europäischen Institutionen einschließlich der Erweiterung der Kompetenzen des Europäischen Parlaments.

Wie die Entwicklung zwischen beiden deutschen Staaten beweist, sind zur Erreichung des Integrationsziels ein starker Integrationswille der Beteiligten, ihre Aufgeschlossenheit und Bereitschaft, Bedenken gegen Regelungen in Einzelpunkten zugunsten des Kompromisses im Ganzen zurückzustellen, vonnöten. Die Länder dürfen nicht in die Rolle des Bremsers geraten; vielmehr haben sie aktiv mitzuwirken, daß Europa rasch, aber nicht als zentralistisch-dirigistisches, sondern als dezentrales, föderalistisches Gebilde vollendet wird.

In den wenigen Tagen seit der Einbringung des Entschließungsantrags beim Bundesrat hat sich die Chance ergeben, daß parallel zur Konferenz zur Wirtschafts- und Währungsunion eine weitere Konferenz zur Vorbereitung der politischen Union einberufen wird. Dies begrüßen wir ausdrücklich, da die Thematik

- der Zukunftsplanung in der EG,
- der Vorbereitung einer europäischen Verfassung und
- der Reform der EG-Verträge

wegen der Größe der Aufgabe eine eigene Regierungskonferenz erfordert und verdient.

Unabhängig von der Frage, ob diese zweite Regierungskonferenz zustande kommt, beinhaltet die Entschließung die Bitte an die Bundesregierung, noch in diesem Jahr erste konkrete Vorschläge für institutionelle Reformen der Gemeinschaft vorzulegen und sodann im Rahmen der Regierungskonferenzen darauf hinzuwirken, daß die Harmonisierung auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Währungspolitik mit einer Vertiefung der politischen Integration in der Gemeinschaft einhergeht und von konkreten Schritten zur Verwirklichung der Europäischen Union begleitet wird.

Dies, da die Wirtschafts- und Währungsunion in erheblichem Umfang die Übertragung nationaler Souveränitätsrechte auf Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft erforderlich macht und das eine institutionelle Reform voraussetzt, die eine Verbesserung der demokratischen Legitimation in Form der Kontrollrechte des Europäischen Parlaments beinhalten muß.

Der Wirtschafts- und Währungsunion kommt deshalb zentrale Bedeutung zu. Sie wird zum Prüfstein, inwieweit die Mitgliedstaaten in der Europäischen Gemeinschaft bereit sind, nationale Souveränitätsrechte auf die Gemeinschaft zu übertragen. Dies tut aber nur, um ein Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gewährleisten. Es darf z. B. nicht sein, daß den Nationalstaaten die Möglichkeit verbleibt, ihre Defizite über die Notenbanken zu finanzieren.

Vielmehr muß auf der Ebene der Gemeinschaft bei der Ausgestaltung der weiteren Stufen der Wirtschafts- und Währungsunion ein klares Bekenntnis zur Stabilität geleistet werden. Es ist unverzichtbar, eine Europäische Zentralbank als unabhängige Instanz einzurichten, die eindeutig der Geldwertstabilität verpflichtet und über die weder direkt noch indirekt eine Finanzierung der öffentlichen Haushalte möglich ist.

Wirtschafts- und Währungsunion bilden zwei Bestandteile eines Ganzen und müssen im Gleichschritt verwirklicht werden. Mit ihnen einhergehen müssen weitere Konvergenzfortschritte auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Finanzpolitik; über sie hinausgehen müssen die Fortschritte der Politik zur Schaffung der Europäischen Union.

Lassen Sie uns durch die Fassung dieser Entschließung mit aller Deutlichkeit allen Zweifeln der Partner an der Integrationsbereitschaft der Deutschen entgegenreten! Lassen Sie uns mit ihr ein klares Bekenntnis zur Europäischen Union ablegen!

(A) **Anlage 26****Erklärung**

von Staatssekretär **Wabro** (Baden-Württemberg) zu
Punkt 43 der Tagesordnung

Bei der Beratung des vorliegenden Verordnungsvorschlages in den Fachgremien von Bund und Ländern sowie in den Ausschüssen des Bundesrates war Gegenstand ausführlicher und zum Teil kontroverser Diskussionen die Frage, wie die **nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Produkte** aus dem sogenannten „biologischen“ Landbau generell bezeichnet werden sollen, um einerseits Irreführungen des Verbrauchers, andererseits aber auch eine Diskriminierung der herkömmlichen Landbaumethoden zu vermeiden.

Zu Recht haben der Agrarausschuß und der EG-Ausschuß des Bundesrates festgestellt, daß die in der Vorlage verwendete Bezeichnung „biologisch“ mißverständlich sei, weil jede Art von landwirtschaftlicher Produktion biologischen Gesetzmäßigkeiten unterliege, und daß außerdem die überwiegend angewandten Landbaumethoden durch diesen Begriff diskriminiert würden.

Diese Bedenken gelten nach Auffassung des Landes Baden-Württemberg jedoch in gleicher Weise für den von den genannten Ausschüssen empfohlenen Begriff „ökologisch“.

(B)

In der Tat würden auch mit dieser Bezeichnung, wenn sie der Wirtschaftsweise einer verhältnismäßig kleinen Gruppe von Landwirten vorbehalten bliebe, die seit langem geforderten und schon weitgehend erfolgreichen Bemühungen um eine umweltverträgliche Landwirtschaft im Rahmen der integrierten Pflanzenproduktion abgewertet. Müßte doch diese überwiegend angewandte Wirtschaftsweise im Umkehrschluß als „unökologisch“ angesehen werden.

Auf Vorschlag von Baden-Württemberg hat sich deshalb ein Teil der Länder auf die Formulierung „aus alternativem Landbau stammend“ geeinigt, da der Begriff „alternativ“ am besten geeignet erscheint, um die betreffenden Erzeugnisse unmißverständlich und unter Vermeidung einer Diskriminierung anderer Wirtschaftsweisen zu kennzeichnen.

Ich bitte daher, dem Antrag Baden-Württembergs auf entsprechende Änderung von Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen zuzustimmen.

Anlage 27**Erklärung**

von Staatssekretär **Dr. Schaumann** (BMBW)
zu den **Punkten 32, 33 und 34** der Tagesordnung

Die Bundesregierung nimmt die Beschlüsse des Bundesrates zustimmend zur Kenntnis.

(D)